# Die
# evang. Kirche in Ravensburg

nebst einigen Notizen

über das Schulwesen, die Bibliothek und den Humanisten Hummelberger.

---

Ein Beitrag zur Localgeschichte.

---

Nach Quellen bearbeitet von

T. Hafner,

Lehrer an der obern evangel. Knabenschule in Ravensburg.

---

Mit einem in Kupfer gestochenen Plan der alten Carmeliter (ev.) Kirche vom Jahr 1712.

Ravensburg. 1884.

Selbstverlag des Verfassers.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Buchdruckerei von Eugen Metzger in Ravensburg.

Der

evang. Gemeinde in Ravensburg

seien diese Blätter gewidmet

vom

Verfasser.

# Vorwort.

Nicht ohne Schüchternheit übergebe ich dieses Schriftchen, das nur ein schwacher Versuch auf dem Gebiete der Localgeschichte sein soll, der Öffentlichkeit. Dasselbe will und kann nicht den Anspruch auf Vollständigkeit machen, da dem Verfasser nur das hiesige Archiv, die städtische Bibliothek und einige andere Quellen zur Verfügung standen. Diese Quellen sind aber gehörig ausgenützt und verwendet worden, und der Verfasser schmeichelt sich mit dem Gedanken, der Erste zu sein, welcher diesen Zweig der Geschichte Ravensburgs behandelt und an die Öffentlichkeit gebracht hat. Vielleicht findet sich später eine berufenere Feder, welche das, was in diesem Schriftchen gleichsam nur schichtenweise gesammelt und zusammengestellt ist, unter Benützung anderer Quellen, so namentlich derjenigen des Königl. Staatsarchivs, erweitert, ergänzt und in geschichtlichen, organischen Zusammenhang bringt. Wer es aus Erfahrung weiß, wie schwierig es ist, nach Quellen zu arbeiten, wo der Sucher, gleich dem Bergmann, oft mehr taubes Gestein als edles Metall findet, wird ermessen können, wie viele Dutzende von Fascikeln, wie viele

Hunderte von Handschriften entziffert und durchgelesen, wie viele Arbeitsstunden verwendet werden mußten, um das Material zu diesem bescheidenen Werk, wie es hier vorliegt, zusammen zu bringen. Das wird, denke ich, die Kritik um so mehr berücksichtigen, als dem Verfasser für das Studium der Geschichte neben seinem Berufe nicht gerade viel freie Zeit zur Verfügung steht.

Möge das Schriftchen allen denen, welche sich für die Geschichte der einstigen Reichsstadt Ravensburg interessiren, willkommen sein!

**Ravensburg**, Lichtmeß 1884.

**T. Hafner.**

# Inhalt.

## Von der Einführung der Reformation bis 1648.

## Von 1648 bis zur Gegenwart.

# Von der Einführung der Reformation bis 1648.

Während in den meisten deutschen Reichsstädten, so namentlich in Nürnberg, Eßlingen, Reutlingen, Augsburg, Ulm die Reformation schon im 3. und 4. Decennium des 16. Jahrhunderts Eingang gefunden hatte, geschah deren Durchführung in Ravensburg erst in den Jahren 1544—46, also zu einer Zeit, in welcher das Feuer der ersten Begeisterung nicht mehr so hoch loderte und die Wetter des schmalkaldischen Krieges sich bereits am deutschen Himmel zusammenzogen. Der Grund dieser Verspätung lag in dem Patriciat, welches das Regiment der Stadt in Händen hatte und mit den österreichischen Beamten der das Gebiet der Stadt umgebenden Landvogtei und mit den Klöstern Weingarten und Weissenau in vielfacher Verbindung stand.*)

Die österreichische Regierung war bestrebt, die reformatorische Bewegung in den Städten, wo sie noch keinen Boden gefunden hatte, mit ängstlicher Sorgfalt fern zu halten. So lief unter dem 3. Dez. 1534 bei dem Magistrat ein Schreiben von König Ferdinand ein, worin angezeigt wurde, daß er den königl. Rath Freiherrn zu Gundelfingen mit Instruktionen und „Credenntz" nach Ravensburg abgefertigt habe, „Sachen halb zu handlen, daran nit allain Römischer Kaiserl. Majest. und uns, sondern dem heiligen Röm. Reich und gemainer

*) Unter den Studirenden, welche sich zu Luthers Zeit in Wittenberg aufhielten, vielleicht auch Luther selbst hörten, befanden sich mehrere Ravensburger, wie Oswald Böhlin 1513, Simon Hagemann 1513, Ulrich und Alban Wulffhard 1514, Jacob Essich 1515, Johann Geldrich 1518, M. Bösser 1522, Johann Ebinger 1522 und Georg Rothbart 1522. (Theol. Studien aus Württb. 1883. IV.) Über den späteren Lebensberuf dieser Studirenden, über ihren Wirkungskreis, wie darüber, ob sie vielleicht in ihre Heimat von Luthers Geist und Lehre etwas getragen haben, hat sich bis jetzt nichts feststellen lassen.

Teutscher Nation zum höchsten gelegen ist.“ Auf Donnerstag den heiligen Weihnachtsabend desselben Jahres hat oben genannter kaiserl. Rath „mundlich gethan und angezaigt“, daß seine kaiserl. Majestät darauf dringe, daß „ain gemain zusammenkunfft aller Ständen des Reichs zum ersten fürgenommen,“ ein Reichstag gehalten, auf welchem ein Concilium bestimmt werde, das den Zweck habe, in den „nothwendigsten Punkten, die nit Verzug erleiden“, zu handeln. Der Reichstag solle „das Concilium in das Werk helffen bringen“, damit die „Glaubenssachen ausgetragen werden, weil dieselben von Tag zu Tag ärger werden und sich zu keiner Besserung schicken, ja wohl noch mehr unerhörlich neue Secten als wiedertäuferisch darneben entstanden.“ Der Abgesandte wies dann auf die Unruhen in Münster hin und ermahnte „die Glieder des heiligen Reichs, wider die Obrigkeit nichts fürzunehmen, damit sie als gehorsam heil. Reichs Unterthanen Fried und Ruh helfen zu erhalten.“ In seiner Antwort erklärte der Magistrat, „daß sie bei dem alten, wahren christenlichen Glauben und auf ein Concilium beharren.“

Daß wenigstens der Rath auch in den nächstfolgenden Jahren von einer Reformation nichts wissen wollte, beweist folgender Gedankenaustausch. Am 17. Februar 1538 kam von der kaiserl. Statthalterei Innsbruck (durch die Landvogtei Altdorf) ein Schreiben an den Bürgermeister und Rath allhier. Aus demselben vernehmen wir, daß Ravensburg „beruechtigt und beschrait“ gewesen war, von dem alten, wahren, langhergebrachten, christenlichen Glauben abgefallen zu sein, oder noch abfallen wolle. Der Rath betheuerte seine Glaubensfestigkeit. Dies vernahm die Statthalterei mit Wohlgefallen. „Und ob etwa das Widerspiel (Gegentheil) an uns gelanget, schrieb sie zurück, wollen wir dem keinen Glauben geben, sondern dieses Eures Anzeigens, daran uns nicht zweifelt, eingedenk sein . . . . . Wir wöllen uns versehen, Ihr werdet Euch nit bewegen lassen, sondern als gute alte Christen beständig beleiben.“

Aber die sittlichen und religiösen Zustände waren wie überall, so auch in Ravensburg derart, daß sich der bessere Theil der Bürgerschaft nach einer Änderung sehnte. Vernachläßigung des Amts von Seite der Geistlichkeit

hatte Unzufriedenheit bei der Bürgerschaft zur Folge. Im Jahr 1536 beschwerten sich zwei Magistratsglieder, Gabriel Kröttlin und Bartholomäus Hensler*) bei dem Abt Gerwig Blarer in Weingarten, daß die beiden, an der obern Pfarrkirche angestellten Kapläne Wendel und Diepoltshofer auch auswärtige Pfarreien angenommen haben und ihre Kaplaneien zum großen Ärgerniß des gemeinen Mannes vernachläßigen, weßhalb der Abt als Collator dieser Stellen gebeten wurde, diesem Übelstand ein Ende zu machen. Was der Abt gethan, ist nicht bekannt. Sodann sah sich der Magistrat veranlaßt, am Freitag nach St. Gallentag 1544 alle Kapläne und Pfarrer der Stadt vor sich zu rufen und sie zu ermahnen, „die Leute von der Kanzel aus nicht mehr mit Schmach- und Schimpfworten anzutasten." Unter dem Patriciat und der Bürgerschaft hatte die Sittenlosigkeit auf eine erschreckende Weise um sich gefressen. Aus der sogenannten „Friedbottordnung" von 1543 geht hervor, daß unter den Einwohnern Ravensburgs Schelten, Schlagen, Raufen, Unzucht, Ruhestörungen, Aufruhr u. dergl. Dinge nichts Seltenes waren. Anno 1542 wurde der latein. Schulmeister Sausenbrat von einem betrunkenen Küfer unter dem Frauenthor derart tractirt, daß er etliche Wochen darauf starb. Der Wagner Schürnbrand rief auf öffentlichem Markt, es thue kein gut, bis man die Obrigkeit todtschlage. Ein Bader drang 1526 in den Pfarrhof zu St. Jodok, um den Kaplan daselbst zu erwürgen, obschon, wie es in dem Urfehdebrief heißt, derselbe ihm nichts Leids gethan hatte. Endlich ist noch der Patricier Schellang anzuführen, der wegen Ehebruch mehrmals angeklagt wurde, das letztemal, weil er „Heinrich Vischers von Rothenburg Eheweib an sich gehenket und zu Buchhorn mit ihr im Bad in einem Zuber gesessen." Aus der Menge von Urfehden, welche auf

*) Barthol. Hensler, Unterwaldförster, wurde nachher Bürgermeister. Er war ein hochfahrender, stolzer Mann. (Vergl. Denkbuch pag. 110). Das Geschlecht der Hensler (auch Hänsler, Hänßler geschrieben) war sehr alt; schon 1429 kommt eine Margaretha Hänsler vor und noch 1636 wird ein Dr. Bartholomäus Hensler zum ev. „Kirchenherrn" gewählt. Gegenwärtig gibt es in R. keine Hensler mehr. Abt Gerwig Blarer von Weingarten war der leibliche Onkel des Reformators Ambrosius Blarer. In einer Erbschaftsurkunde von 1433 kommt auch in R. ein Hans Blaurer, Anna Holbainin Sohn, vor.

Pergament geschrieben im städt. Archiv aufbewahrt sind, könnten wir aus jener Zeit, welche der Reformation unmittelbar vorangieng, eine reichhaltige Blumenlese derartiger Fälle zusammenstellen. Angesichts solcher Zustände war es denn kein Wunder, daß der bessere Theil der Bürgerschaft sich nach einer durchgreifenden Umgestaltung der sittlichen und religiösen Zustände sehnte. Die Beständigkeit im alten Glauben, welche die kaiserl. Statthalterei zu Innsbruck an den Ravensburgern, wie wir oben gehört haben, so gerühmt hatte, fieng an zu wanken, als das adelige Regiment der Stadt verdrängt wurde und die Bürger das Heft in die Hand nahmen.

Über den näheren Hergang dieser Veränderung erfahren wir nichts weiter, und nur eine Notiz meldet kurz: „Auf Montag nach dem heil. Ostertag im 1544. Jahr ist die Wahl eines Burgermeisters allhier nach altem Gebräuch durch die acht Zunftmeister und einer ganzen Gemeind fürgenommen und auf diesen Tag mit mehrerer Wahl, d. h. mit Stimmenmehrheit auf das künftige Jahr erwählt worden Herr Barthlomä Hensler." Dieser Mann und der Stadtschreiber Kröttlin begünstigten die reformatorischen Bestrebungen, die damals unter der Bürgerschaft bereits einen fruchtbaren Boden gefunden hatten. Auf der hiesigen Rathhausbühne befindet sich eine alte Holztafel, auf welcher das Verzeichniß der Bürgermeister und Stadtammänner von Ravensburg, „wie sie nach anhandgebung alter Documenten vor dem Zwiespalt der Religion am Regiment gesessen", geschrieben steht. Am Schluß des Verzeichnisses heißt es dann: „Anno 1544 ist Luthers Lehr von drey nachstehenden allhier angesponnen worden, und anno 1546 haben sie sich zu Ulm in den Bund eingelassen, wodurch die A. C. V. (d. h. die Augsburgischen Confessions-Verwandten) beherzt die katholische Geistlichkeit und übriges katholisches Volk vertrieben, aber anno 1547 wieder durch des Römischen Königs Ferdinand I. aussöhnung eingeführt, der A. C. V. Eifer einigermaßen gehemmet worden. Gabriel Kröttlin, Peter Senner, Bartholomä Hänseler." Die Schrift dieser Tafel stammt aus dem vorigen Jahrhundert. Gleich nachdem dieses neue Regiment am Ruder war, forderte der Rath die Kapläne und Pfarrer auf, das Wort Gottes rein, lauter und zur Erbauung der Gemeinde zu verkündigen. Der

vom Stadtregiment verdrängte Adel war aber nicht unthätig, und seine Gegenbemühungen reizten und erbitterten die Bürgerschaft, daß die Gärung einen bedenklichen Grad erreichte. Die auf der Stadtbibliothek aufbewahrte, handschriftliche Chronik berichtet: „1544 am Adventssonntag entstund allhier auf dem Platz (Post- und Marktplatz) unter denen Bürgern Abends ein großer Rumor und Aufruhr wider die Junker im Esel,*) so katholisch gewesen und ward Jacob Geldrich an einem Fuß verwundt." Die Erbitterung unter der Bürgerschaft wurde von der Kanzel aus genährt, denn der Rath sah sich mehrmals veranlaßt, sämtliche Geistliche auf das Rathhaus kommen zu lassen und sie ernstlich zu ermahnen, die Leute nicht mit „Ketzer" und dergleichen Schimpfworten zu beleidigen, „sondern das Wort Gottes pur und lauter zu verkündigen. Der Rath wolle sich zu ihnen versehen, daß sie sich priesterlich halten, und ihr unehrbares Leben abstellen; wo das nicht geschehe, habe der Rath Ursache, der Nothdurft nach zu handeln." Wie weit die Geistlichen diesem Befehl des Raths nachgekommen sind, wird nicht berichtet, dagegen meldet eine kurze Notiz, daß bereits im folgenden Jahre, also 1545, ein Konrad Willing auf Grund des augsburgischen Glaubensbekenntnisses gepredigt habe. Über diesen Mann erfahren wir später nichts mehr. Von durchgreifender Entscheidung war das Auftreten Konrad Konstanzers, Helfer an der Frauenkirche dahier. Dieser Mann ist als der eigentliche Reformator von Ravensburg zu betrachten. Aber er hatte namentlich an dem Abt Gerwig Blarer von Weingarten einen gewaltigen Gegner. Dieser erschien am 4. März 1545 persönlich vor dem Rath und verlangte die Absetzung derjenigen Helfer, welche die neue Lehre predigen; es sei dies um so mehr nöthig, „als ein Rath allhie allenthalben der neuen Lehre halber beschrait sei"; er, der Abt, habe gedacht, ein Rath werde noch bei dem alten Glauben bleiben bis zur Berufung eines Conciliums.

---

*) Zu Ende des 14. Jahrhunderts vereinigten sich die hiesigen Patricier zu einer Gesellschaft, welche der „Esel" hieß. Ihre Statuten hießen Eselsbriefe und ihre Trinkstube wurde „zum Esel" genannt. Das Wappen der Gesellschaft zeigte einen auf grünem Rasen stehenden grauen Esel. Erst im Jahr 1818 löste sich diese Eselsgesellschaft, deren Namensursprung sich nicht erklären läßt, auf.

Der Rath gab dem Ansinnen des Abts keine Folge, worauf dieser „hinweg geschaiden." Aber Blarer war nicht der Mann, sich abschrecken zu lassen, oder einen einmal gefaßten Plan aufzugeben. Auf sein Betreiben erschienen am 1. Juni 1545 vor dem Rath Graf Hans von Montfort und Hans Schad von Mittelbiberach und übergaben ein kaiserliches Schreiben. „Nach Verlesung desselben hat Graf Hans mündlich angezeigt, daß ihnen ein kaiserlicher Befehl zugekommen sei des Inhalts, daß an der Frauenkirche allhier ein Helfer sei, welcher der neuen Sect und Lehr anhängig sei, das seine Majestät nicht gern höre, daher selbigem Prädicanten von Stund an Urlaub gegeben werden, und Rath und Gemeind mit solcher neuen Lehre und Religion sich nicht beladen solle. Wenn solches nicht geschehe, werde ein Rath leicht ermessen können, daß dies ihm und den Unterthanen zum höchsten Schaden gereiche und seine Majestät werde im andern Weg handeln. Wenn sich aber ein Rath gehorsamlich zeige und diesen Prädicanten wegschicke, werde S. M. gegen gemeine Stadt in Gnaden erkennen. Der Abt von Weingarten erbiete sich, wenn dieser Prädicant weggetrieben werde, diese Pfarrei mit einem gelehrten und frommen Mann zu versehen, wie er zu thun schuldig sei, damit die Pfarrei nach Nothdurft versehen werde."

Der Rath erwiderte, er könne auf das „Begehr" seiner Majestät oder der Commissäre vorerst keine Antwort geben, weil die Räthe nicht vollzählig bei einander seien, wenn die andern gehört seien, werde man den Commissären Antwort zuschicken. Diese drangen aber auf Antwort, worauf der Rath erklärte, zwei Räthe seien krank und der dritte sei nicht „anheimsch, dergleichen etliche andere Räthe"; der Rath wolle die Antwort später nach Tettnang schicken. Allein die Commissäre ließen sich nicht abtreiben, „sie hatten nochmals verhofft, ein Rath hätte sich einer Antwort entschlossen." Da aber dies nicht eintraf, erklärten sie, die Stadt zu verlassen, der Rath möge dann seine Antwort an seine Majest. nach Worms auf den Reichstag schicken, doch wollen sie die Ravensburger noch ermahnt haben, „diesen Handel ganz ernstlich zu bedenken und zu erwägen, damit sich gemeine Stadt derhalb vor weiterem Nachtheil und Schaden zu verhüten wisse."

Hierauf wurde vor dem Rath die Instruction der Commissäre verlesen, welche zum Inhalt hatte, es sei einer kaiserl. Majest. bekannt worden, daß die von Ravensburg einen „Lauter'schen" Prädicanten haben mit Namen Konrad Konstanzer, der die neue Religion und „Sect" im Predigerhaus öffentlich verkünde, daher S. M. beiden Commissären befohlen habe, denen von Ravensburg anzusagen, „daß sie gedachten Konrad Konstanzer mit samt noch einem Helfer, Sebastian Kromer, von ihrer Stadt verweisen sollen, dazu alle ihre Unterthanen, so ihnen (den Predigern) aus Ravensburg zugehörig waren, namentlich ihren Stadtschreiber Kröttlin mit samt seinem Bruder und andern, so dieser Sect auch anhängig verdächtig seien, damit S. M. nicht verursacht werde, mit Ernst in anderem Weg dagegen zu handeln."

Die Commissäre zogen dann ab und der Rath schickte Barthol. Hensler und Konrad Geldrich mit einer Erklärung nach Worms, über dessen Inhalt wir nichts weiter erfahren. (Denkbuch pag. 125—128.)

Der Abt von Weingarten stellte hierauf an der Frauenkirche den Pfarrer Wolfgang Wiedenmann an, einen eifrigen Verfechter des alten Glaubens. Dieser duldete nicht, daß Konstanzer die Kanzel mehr betrete. Dies hatte zur Folge, daß „eine große Anzahl von gemeiner Bürgerschaft" sich auf das Rathhaus begab und vom Rath verlangte, er solle den Helfer Konstanzer „auf eine Kanzel verordnen, darauf er das Wort Gottes verkündigen möge"; die Bürgerschaft wolle dem Abte nicht in seine Jurisdiction eingreifen. Der Rath antwortete, der neue Pfarrer sei noch nicht bestätigt, er wolle die Sache „erforschen" und dann Antwort geben. Dies befriedigte die Bürger nicht; sie schickten 4 Abgeordnete auf das Rathhaus und baten wiederholt um Abhilfe, versichernd, keinen Eingriff in des Abts „Patronati" thun zu wollen. Am folgenden Sonntag, den 10. October, ließ der Rath den neuen Pfarrer Wolfgang aufs Rathhaus kommen und forderte ihn auf, sich zu erklären, ob er gesagt habe, er wolle die Helfer nicht auf die Kanzel lassen, sondern sie allein versehen; wenn er so gesagt habe, solle er angeben, wer ihm solches befohlen habe. Der Pfarrer erklärte, er habe sich „dermaßen lassen merken" und wolle die Kanzel *ohne* die Helfer versehen,

wolle sie auch nicht behalten, da sie nicht seiner Religion und seines Glaubens seien. Er sei schuldig, vor Gott Rechenschaft zu thun; die Helfer seien Taglöhner und es gehöre ihnen nicht, das Volk zu weiden und dieweil sie (mit ihm) nicht einer Religion seien, so werde er sie nicht auf die Kanzel lassen. Diese Erklärung theilte der Rath der Gemeinde, welche den folgenden Tag, den 12. Oktober (1545) auf das Rathhaus entboten worden, mit. Diese erbat sich auf 14 Tage Bedenkzeit, was in der Sache zu thun sei, verlangte aber, daß man hier das Wort Gottes pur, lauter und rein verkündigen solle, es sei durch Herrn Konrad oder durch einen andern Prädicanten, der ihm gleich sei.

Um diese Zeit schrieb der Magistrat zu Ravensburg an den zu Konstanz, daß dem Helfer, welcher in der Pfarrkirche das Wort Gottes gelehrt und verkündiget habe, vom Pfarrer verboten worden sei, in der genannten Kirche „dem Volk zu predigen" und daß deßhalb viele Bürger den Rath ersucht „und mit ernst gebetten" haben, ihnen einen Ort anzuweisen, „da Inen der Helfer predigen und sy des worts und willens gottes berichten möge". Der Magistrat zu Konstanz drückt seine Freude darüber aus, daß auch bei den Ravensburgern das „hailig Euangelium vnd wortt gottes rain vnd der hailig schrifft anlieg" gepredigt worden ist; „denn vff diser leer alle erbarkait, enthaltenhait, gehorsamkait gottes, vnd des nechsten liebe angericht, gelert vnd ergriffen württ" .... „In bedacht, das diser prediger wie wir vernemend biß daher nichts dann das rain vnd luter (lauter) wortt gottes gelert vnd verkündet hatt, auch erbüttig (erbötig) ist, alle seine leren mit hailiger biblischer schrifft zu beweisen, So habend dannecht wir vss Christenlicher liebe vnd früntlicher nachburschafft nit vnderlassen wollen, euch der grossen gnaden zu ermanen, die der barmherzig gott euch vnd den ewren durch disen man bewisen vnd seiner ler vnd predig so reiches gedeyhen, auch gnad geben hatt, das der ewren so vil diser leer vnd göttliche gnaden angenommen, mit Christenlichem gmüt vorhabent Im willen gottes vnd vff seinen wegen, darbey er sy wol erhalten würt, fürhin zu wandlen." Wenn sie aber an ihrem „Christenlichen vorhaben" verhindert werden, fährt das Schreiben fort, so ist zu besorgen, „daß gott die gnad, die er euch vnd den ewren durch disen prediger zu beweisen fürgenommen hatt," wieder

von ihnen wende. Schließlich erklären die Konstanzer, daß dieser Rath aus „Christenlicher wolmeinung vnd lieb beschehen" sei und sie wollen auch fürder „früntliche, geliebte nachburen" bleiben. Dat. 14. October 1545. Bürgermeister vnd Rat
Der statt Costanz.

Am St. Gallentag erschien Konstanzer vor dem Rath und zeigte an, daß er mit dem Pfarrer Wiedenmann in eine „Dissertation" gekommen sei, wobei letzterer gesagt habe, er (Konstanzer) lüge und sei ein Ketzer und habe noch viel andere „ungeschickte Wort" über ihn ausgestoßen. Nun habe er nicht im Sinn, länger mehr bei dem gedachten Pfarrer zu bleiben, er bitte, „der Rath wolle ihm hierin weiser räthlich und helflich sein," er wolle auch hinfüro, wie er bisher gethan, das „pur, rein Gottes Wort" verkündigen und predigen.

Dem Pfarrer wurde dann vorgehalten, daß er nicht „etwelche Macht habe, den Helfer zu vertreiben", worauf er zur Antwort gab, bei dem gestrigen Disput zwischen ihm und dem Helfer habe er denselben einen Ketzer „gescholten"; dies ziehe er nicht in Abrede, er bitte einen Rath, man möchte ihn mit diesen Helfern (Konstanzer und Sebastian Kromer) nicht beschweren, denn sie seien ihm zuwider und lehren Ketzereien wider das Wort Gottes; solle er doch bei ihnen sein, so wäre dies ihm, als hätte er „Scorpionen und Schlangen in seinem eigenen Busen tragen". Die Geistlichen wurden dann entlassen. Am 21. October wurde abermals die Gemeinde zusammenberufen und ihr die ganze Sache vorgelegt. Dem Helfer Konstanzer wurde eröffnet, daß er vom Fiscal nach Zell citirt sei; nun wolle Rath und Gemeinde von ihm vernehmen, warum er dorthin geladen sei und ob er daselbst erscheinen wolle. Konstanzer erklärte, er sei von Rath und Gemeinde zu einem Helfer angenommen worden, um das Evangelium Jesu Christi zu predigen; das habe er gethan mit höchstem Fleiß und mit Gründen göttlicher Wahrheit nach heiliger Schrift; Gott wolle ihm seinen Geist verleihen, es auch ferner zu thun (Denkb. p. 132). Im weiteren Verlauf seiner Erklärung weist Konstanzer sich aus als ein tüchtiger Kenner der heil. Schrift und des augsb. Glaubensbekenntnisses. Daß ihm von dem Bischof in Konstanz befohlen worden sei, in 9 Tagen in Zell zu erscheinen, um auf die angeklagten Artikel

seiner Lehre, die doch nicht sein, sondern unsers Herrn Jesu Christi seien, Antwort zu geben, dessen habe er sich längst versehen gehabt, habe aber nicht geglaubt, daß der Teufel so lange gewartet hätte. Wenn er nicht die Wahrheit Christi gepredigt habe, dann solle er gestraft werden. Im übrigen wolle er warten, was ihm Gott zusende, er befehle alles ihm und einem ehrsamen Rath, dazu die ganze Gemeinde Gott und seinem Evangelium, „welches ist eine Kraft und Macht zu der Seligkeit allen denen, so dasselbige glauben."

Am 30. Oktober wurden zwei Rathsglieder, zwei Gemeindeglieder und der Stadtschreiber zum Bischof von Konstanz geschickt, um ihn zu bitten, die Citation Konstanzers vor den bischöfl. Fiscal zu Zell „gnädig abzuschaffen". Die Abgesandten trafen den Bischof, dessen derzeitigen Aufenthalt man in Mersburg glaubte, nicht daselbst und kehrten deßhalb unverrichteter Sache wieder zurück. Der Rath munterte dann Konstanzer auf, er solle „unverzögerlich das Wort Gottes verkündigen und predigen, ein Rath wolle ihn mit ziemlicher Unterhaltung versehen". Pfarrer Wiedenmann machte unterdessen alle Anstalten, den Helfer Kromer, ohne dem Rath davon eine Anzeige zu machen, fortzuschicken. Dem mehr als nachsichtigen Rath erklärte er wiederholt, er wolle keinen Helfer, der nicht seines Glaubens und seiner Religion sei.

Am 16. November kamen Commissäre, worunter sich ein Jacob Humpis befand, im Auftrag des Bischofs von Konstanz und zeigten an, daß der Bischof den „Proceß" gegen Konstanzer „abgestellt" habe, doch solle der Rath den Helfer „abschaffen", wo nicht, so werde S. bischöfl. Gnaden „verursacht, mit weiterem Proceß darwider zu handlen". Der Rath erwiderte, daß Herr Konrad das Wort Gottes allhie predige und verkündige, daher möge der Bischof dies gestatten, damit weitere Unruh verhütet werde. Bald darauf wurden zum zweitenmal Abgeordnete zum Bischof nach Mersburg geschickt (darunter Hensler und Kröttlin) mit der Bitte, der Bischof möge die ganze Angelegenheit bis auf den nächsten Reichstag verschieben, da sich Rath und Gemeinde mit einander verglichen haben, Konstanzer hier zu behalten, damit er das reine Wort Gottes verkündige; dabei wollen sie dem Pfarrer „in seiner Pfarre und pfärrlichen Rechten" keinen Abbruch noch Eingriff thun.

Der Bischof gab zur Antwort, er werde den Proceß nicht abstellen, sondern wie ihm der Kaiser befehle weiter handeln, aber auch nicht vergessen, gemeiner Stadt zu Fried und Ruh und Wohlfahrt dienstlich zu sein. Der Rath trat auf diesen Bescheid etwas beherzter auf und erhob zum Beschluß, daß er sich nicht durch Drohungen abschrecken lasse, das lautere und reine Wort Gottes hier öffentlich verkündigen und predigen zu lassen „und daran setzen und wagen Leib, Ehr und Gut.“ (Denkb. p. 140).

Am Sonntag nach Katharinentag treffen wir den Pfarrer Wolfgang und den Helfer Sebastian Kromer abermals vor dem Rath, woselbst ersterer erklärte, dieweil Kromer seiner (Wiedenmanns) Religion nicht sei und er „etliche andere Ursach gegen ihn habe“, so wolle er ihn nicht länger zum Helfer haben, er beurlaube ihn und der Rath wolle ihn nicht weiter mit diesem Helfer „beschweren“. Kromer entgegnete, der Rath und nicht der Pfarrer habe ihn zum Helfer angenommen, daher könne ihn nur dieser entlassen. Der Rath, schwach und nachgibig, gestattete dem Pfarrer, den Helfer zu beurlauben, doch müsse er ihn noch 10 Wochen „in seiner Kost und Pfarrhof behalten“ bis er eine andere Stelle habe, ebenso habe der Pfarrer dafür zu sorgen, daß der Gottesdienst durch die drei andern Helfer, „die einem Rath gefallen“, versehen werde. (Denkb. p. 131.)

Unter den Bürgern hatte die Gärung einen solchen Grad erreicht, daß, um Ruhe und Ordnung zu erhalten, auf den Zunftstuben ein Rathsdecret des Inhalts verlesen werden mußte, daß jedermann sich ruhig verhalten und der Religion halber keiner dem andern etwas in den Weg legen, vielweniger in Beschimpfungen ausbrechen soll. Alle diese Vorkehrungen verhinderten aber nicht, daß unter Bürgern Zwiespalt und Zerwürfnisse entstanden. Zur Beilegung derselben bot die Stadt Biberach „aus guter Freund- und Nachbarschaft“ ihre Vermittlung an.

Ein weiterer Gegner der Reformation war der Landrichter Kaspar Klöckler in Altdorf, welcher, angeblich auf kaiserlichen Befehl, den Magistrat nachdrücklich ermahnte, bei der alten Religion bis zum nächsten Reichstagsabschied zu verharren. Allein ohne Erfolg. So kam das Entscheidungsjahr 1546

heran. Wir lassen die Begebenheiten desselben nach dem schon mehrfach angeführten „Denkbuch", das die Zeit von 1520 bis 1648 umfaßt, vom Stadtschreiber im Auftrag des Raths niedergeschrieben ist und als obrigkeitliches Document angesehen werden muß, der Reihe nach wörtlich folgen, wobei Stil und Orthographie dem Neuhochdeutschen gemäß mehrfach abgeändert, der Inhalt aber dem Original gleich geblieben ist.

Pfarrer Wolfgang stellte unter dem 17. Febr. 1546 an den Rath das Ansinnen, er wolle ihm „vergunnen", über die bevorstehenden Festzeiten zur Assistenz M. Lorenz, Kaplan zu St. Jodok, oder Johann Heupels Sohn oder beide annehmen zu dürfen. Der Rath erklärte, er habe des Pfarrers Begehr schon einmal abgeschlagen, er bleibe bei seinem ersten Beschluß und „es wolle sich ein Rath zu ihm versichern, der Pfarrer werde nach Nothdurft mit selbeigenen Helfern die Pfarre versehen, oder er werde dagegen handlen, was einem Rath sich selbst und seiner Gemeind zu thun schuldig ist."

Um dieselbe Zeit erließ die Gemeinde an den Rath eine Schrift, worin gesagt wird, daß Gottes Wort „eingedrungen" sei und noch viele desselben „begehrig" seien. Das habe etwas Unruh, Zwietracht und Widerwillen bei den Widersachern und Unverständigen gebracht. Dieweil die Bürger nicht einig seien und der Bischof mit Citation und Proceß drohe, wodurch großer Nachtheil und Schaden der Stadt erwachsen könne, so bitten sie den Rath, die vier Thore und die „Wachen Tags und Nachts verwahren" zu lassen. Ferner: „Dieweil sich die Läuf (Zeitverhältnisse) dermaßen beschwerlich und besorgsam erzeigen und zutragen, und dann daher gemeine Stadt und Burgerschaft außerhalb viel zu handlen und zu verwalten (habe), und also bloß wie der Vogel auf dem Zweig sitzen", wolle die Obrigkeit gemeiner Stadt bei umliegenden guten Nachbarn und Städten um Hilfe, Beistand und Rath, es sei bei dem schmalkaldischen Bund oder andern, werben. Ohne Zweifel werde derselbige sich hierin gnädig, günstig und gutwillig erzeigen, damit, was sich zutrage, die Stadt Hilfe und Beistand zu suchen wisse. Endlich möchte der Rath dem Helfer Konstanzer seinen ausständigen „Lidlohn" bezahlen. Über den zweiten Punkt der vorgebrachten Bitte beschloß der Rath, Barthol. Henseler und Peter Senner nach

Ulm zu schicken und über den Anschluß an den schmalkaldischen Bund zu unterhandeln. Am 25. März schickte die Stadt Peter Senner, Rathsfreund, und Gabriel Kröttlin, Stadtschreiber, nach Worms, daß „sie handlen und werben sollen“, daß die Stadt in ihr Bündniß auf- und angenommen werde. Die Aufnahme kam zu Stande. Der betreffende Artikel lautet: „Es hat ein ehrbarer Rath der Stadt Rauenspurg durch ihre Gesandten, den gegenwärtigen Räthen und Botschaftern zu erkennen gegeben, welchermassen sie die wahre christliche Religion und Gottes Wort aus göttlicher Verleihung angenommen und bei derselben also endlich zu bleiben und zu verharren entschlossen wären und derhalben geboten, dieweil sie sich nun mehr allerlei Gefahr und Verfolgung zu versehen hätten, sie in den Schutz der christenlichen Einung (Einigung) auch mit aufzunehmen, und aber gemeiner Stadt Rauenspurg ihres geringen Vermögens halb mit der Hilf leidenlichermaßen zu bedenken. Solch bemeldter Stadt Rauenspurg Vorhaben und Annehmung wahrer christenlichen Religion haben die Räth, Gesandten und Botschafter gern gehört und hoffen zu Gott, er werde sein Gedeihen zu diesem angefangenen Werk, auch zeitiger und ewiger Wohlfahrt gnädiglich verleihen. Und ist darauf der Räthe und Botschafter Bedenken (Bedacht), daß ein ehrsamer Rath der Stadt Rauenspurg in dem allem beständiglich bleibe und kraft ihres befohlenen und schuldigen Amts dahin sehen, daß ihre Diener der Kirchen und Prädicanten bei dem reinen Verstand (Verstehen) göttlichen Worts und dieser Stand der zu Augsburg übergebenen Confession gemäß lehren, sich derselben halten und dagegen andere widerwärtige Lehre nicht einführen lassen oder gestatten. Dieweil die Stadt diese christenliche Einigung begehrt, so sein sie jetzt auf diesem gegenwärtigen Tag in dieselbe aufgenommen, also daß sie zu einem einfachen Monat erlegen 400 fl und zu der jährlichen ordinären Anlag 40 fl. Daneben ist einem ehrbaren Rath der Stadt Ulm aufgelegt, die gewöhnliche Verschreibung von ihnen zu nehmen und hinwieder reversal zu geben wie sich gebührt und vormalen der Aufnahme halb auch geschehen ist.“

Auf Freitag vor dem heil. Pfingsttag, den 11. Juni 1546, hat der Rath befohlen, daß kein Burger oder Beiwohner, Frau oder Mann, jung und alt, arm und reich „nun

hinfüro weder gen Weingarten noch in die Au, noch gen St. Christinen noch gen St. Veit zu den bäpstischen Messen gehe oder derhinter stehen solle bei treffentlicher Straf eines Raths.“ Hierauf eröffnete der Rath allen Pfarrern und Kaplänen, daß Rath und Gemeinde „das pure, lautere, reine Wort Gottes allhier angenommen und das heil. Evangelium lauter und rein verkündigen lasse.“ Ferner habe der Rath „eine christenliche Kirchenordnung fürgenommen“, nach welcher sich die Geistlichen zu richten haben. In dieser Kirchenordnung wurde unter anderem die Verheirathung der Geistlichen verlangt. (Denkbuch pag. 148.) Der Rath verlangte eine bestimmte Erklärung. Drei davon gaben sofort Bescheid, nemlich Barthol. Lanz, Jörg Hüpschle und Jörg Gienger, während die andern „begehrt haben, auf eine ziemliche Zeit Antwort zu geben.“

Barthol. Lanz erbeut sich auf die vorgehaltene Meinung aller Ding gehorsam zu sein, dieweil er aber neben seiner Kaplanei eine andere Pfarre zu Eschau versehen müsse, sei sein Erbieten, das Wort Gottes daselbst auch lauter zu verkündigen und so es dazu kommen werde, wolle man ihm solches Pfarrlin lassen. Weiter bitt er, dieweil seine Kaplanei so klein ist, daß sie ihn nit ertragen möge, ein ehrsamer Rath möge von den Vigilien etwas hinzuthun, „damit er seine leybsnerung (Nahrung) desto baß gehaben möge“. Darauf hat ein Rath erwidert: „Wenn er sich gehorsamblich halte, werde ein Rath Ime zu seiner leybsnerung desto baß verholffen sein“.

Jörg Hüpschle und Jörg Gienger erklärten dem Rath, sie haben lange Zeit gedient, seien auch alt und schwach und haben groß Mangel an ihrem Gesicht und sonst ihres Loses unvermöglich, derhalb sie nicht viel der Kirchen dienen können, doch wollen sie sich in allem gehorsam erboten haben, was sie vermögen, wollen auch ihre Mägde ehlich verheirathen oder sie von ihnen thun und sich sonst in allen Wegen gehorsam erzeigen. Der Rath war deß zufrieden.

Die andern Pfarrer, welche um Bedenkzeit baten, haben dann Folgendes erklärt:

Epimachus Arnold sagte, er wolle gern in allem gehorsam sein, er habe nur eine Pfründe in St. Michaels-Kapell,

er bitte, ein Rath wolle ihn dabei lassen. Der Rath willfahrte seiner Bitte. (Denkb. p. 149.)

Christoph Schreiber erklärte, er wolle sich in der Kirche gebrauchen lassen wozu man seiner begehr und (was) in seinem Vermögen sei, aber seiner Magd halber begehre er 14 Tage Verzug, in denen wolle er sich zu derselbigen ehlich verheirathen oder die (sie) von ihm thun. Das ließ ihm ein Rath zu.

Urban Weyermüller will von seiner alten Religion nicht „abstehen", auch sich nicht examiniren lassen, bittet, ein Rath wolle ihn bei seiner Pfründe lassen, die Magd, die er habe, sei gar nicht „ärgerlich" bei ihm, sondern sei seine Köchin und (er) halte sich nicht unehrbarlich mit ihr, sondern bedürfe sie zu seines Leibs „Aufenthalt".

Der Rath befahl ihm, binnen 8 Tagen mit seiner Magd und Haushaltung die Stadt zu verlassen und nicht wieder kommen, bis „ein Rath nach ihme schicke". Weyermüller bat, man möchte ihm doch die Pfründe nicht nehmen, sondern die Nießung lassen sein Lebenlang, ein Rath habe ihm diese nicht geliehen. Dies wurde ihm abermals abgeschlagen; als er dem Rath den Rechtsweg vorschlug, befahl ihm dieser, innerhalb 3 Tagen mit seiner „Dirnen" aus der Stadt und ihren Gerichten zu ziehen.

Simon, Pfarrer zu St. Jos, erklärt, er wolle einem Rath gern gehorsam sein, aber er habe einen Oberen, das sei der Abt von Ow (Au, Weissenau), dem sei er geschworen, ohne desselbigen Vorwissen könne er dieser Zeit keine Antwort geben, deßhalb bitte er um Verzug bis auf des Abts Heimkehr, alsdann wolle er mit gedachtem Abt reden und ihm diese Meinung fürhalten (der guten) Hoffnung, dieweil das Evangelium in der Ow auch angenommen ist, sein Oberer werde ihn daran nicht verhindern. Solche Bitte wurde ihm auf 8 Tagen zugelassen, dann gab er folgende Antwort:

Er habe Befehl von seinem Herrn, dem Abt, empfangen, 1) daß er sich nicht solle examiniren lassen, 2) habe er etliche Jahr her das Wort Gottes gepredigt, das erbiete er sich noch hinfüro zu thun, 3) möge man ihm „in Schrift" geben, wie er die Sacramente administriren solle, 4) begehre er, man solle ihm seine Magd lassen, wie er die bis anher gehabt habe, so wolle er sich gehorsamlich erzeigen.

Das schlug ihm der Rath ab und befahl ihm, innerhalb 8 Tagen hinweg zu ziehen.

Schäringer sprach sich dahin aus, er sei ein „leib-armer“ Mann, habe nicht viel „gestudirt“, daß er der Kirche vorstehen oder dienen könnte und vermöge am Leibe nichts, er sei bis anher bei seinem Vater in seiner Behausung gewesen und möge nicht weit laufen, ebenso habe er sich in seinem Wesen bis anher nicht „ärgerlich“ gehalten, er bitte, ein Rath wolle ihn dabei (an seiner Stelle) lassen.

Der Rath ließ ihn an seiner Stelle unter der Bedingung, daß er gehorsam sei.

Anton Hafner .... (unleserlich) sagt, er wolle seine Kellerin*) gern von ihm thun, auch der Religion halber niemand beleidigen, aber die neue Religion annehmen könne er nicht; er bittet, man möge ihn bei seiner Pfründe lassen.

Der Rath befahl ihm, „mit seiner Magd“ innerhalb 8 Tagen die Stadt zu verlassen.

Am 20. Sept. gab Hafner vor dem Rath die Erklärung ab, er sei bereit, „die angefangene Religion“ anzunehmen und sich derselben auch, „worin man sein begehre ganz willig gebrauchen zu lassen, wolle auch seine Kellerin von ihm thun und hinfüro weiter nicht ärgerlich sein“. Das hat der Rath ihm zugelassen.

Hans Moßberger erklärt, er könne die Religion nicht annehmen, noch sich darinnen gebrauchen lassen (und zwar) solange, bis solches durch die gemeine Christenheit verglichen, dann werde er sich aller Gebühr halten, daran ein Rath kein Mißfallen haben solle.

Der Rath befahl ihm, innerhalb 8 Tagen hinweg zu ziehen.

Der schon mehrfach erwähnte Wolfgang Wiedenmann, Pfarrer an der Frauenkirche, erklärte, er begehre keine andere Frau, denn die er habe, das sei die Kirche, er sei nicht ärgerlich (führe kein Ärgerniß gebendes Leben), wisse die neue Religion nicht anzunehmen in den streitigen Artikeln, bis daß die (diese) durch eine allgemeine Kirche (Kirchenversammlung) verglichen und derhalben

---

*) Manche Geistliche, materiell kärglich gestellt, schenkten ihren Pfründwein selbst aus. Siehe Magist. Protokoll vom 19. Ap. 1613.

eine Einigung gemacht werde. Doch sei er erbötig, hinwegzuziehen, er bitte, der Rath wolle ihm 8 Tage Zeit geben.

Dies hat ihm der Rath bewilligt mit der Bedingung, daß er das Silbergeschirr, so seiner Kaplanei zugehöre, einem Rath überantworte. Dies hat er zugesagt.

Am 13. Sept. 1546 wurden diejenigen Pfarrer, welche in den beiden Pfarreien Kaplaneien hatten, aber nicht darauf „residirten“, sondern anderswo Pfarreien und Pfründen versahen, vor den Rath citirt und ihnen befohlen, daß sie von jetzt an ihre Kaplaneien versehen, darauf „residiren“ und sich in der Kirche zu allen Gottesdiensten gebrauchen lassen sollen, wie sie die Prädicanten weisen werden, oder so sie das nicht thun, sollen sie ihre Kaplaneien „resigniren und aufgeben“, denn es werde einem Rath nicht gelegen sein, ihnen dermaßen länger zuzusehen. Wenn sie dem Befehl nicht nachkommen, werde sie der Rath aus der Stadt weisen.

Sie baten um „Dilation“; diese wurde ihnen 8 Tage gewährt, jedoch sollen sie in dieser Zeit „keine Nutzung“ von ihren Kaplaneien haben. Wie es weiter mit diesen Kaplänen gieng, konnte nicht ermittelt werden.

Auf Freitag nach der heil. Kreuz-Erhöhung 1546 ist Christian Haug, Priester, aus genugsamen und bewegenden Ursachen der Stadt verwiesen worden mit dem „Anhang“, daß er nicht wieder komme, bis man nach „ihme schick“; zudem wurde ihm die Pfründe genommen.

Am 20. Sept. (1546) erschien M. Lorenz Beckh, Kaplan zu St. Jodok auf der Neidegg'schen Pfründe vor dem Rath und übergab demselben eine Schrift, welche also lautete:

Bürgermeister, ehrenveste, ehrsame, fürsichtige, weise, günstige Herren! Nachdem E. E. W. heut (vor) acht Tagen mich unter (mit) anderen Priestern, so hier und außerhalb der Stadt sind, auch berufen und vorgehalten hat, die Religion, so E. E. W. . . . . . angenommen, auch zu gebrauchen und zu üben oder unsere Pfründe zu verlassen . . . . . habe ich meinen gnädigsten Herrn von Konstanz, dem ich geschworen und gelobt bin (habe), heimgesucht, seine fürstl. Gnaden in der Sach, so wahrlich an ihr selbst groß und schwer ist, Raths gefragt; dieselbige (hat) mir fürgehalten, ich wisse wohl, was ich gelobt und geschworen habe, demselbigen solle ich billig nachkommen.

E. E. W. wolle mir solches daher nicht in böser oder arger Meinung aufnehmen, denn meines Herren Wille auch ist, mich keinerlei anderer Religion anzunehmen bis zu Austrag der Sache, so dann geistliche und weltliche Obrigkeiten mich anders unterrichten und heißen. Darum ich E. E. W. auf das allerunterthänigste bitte und anrufe, E. W. wolle mit mir nicht also eilen, sondern dieweil ich E. E. W. bis in die fünf Jahre lang gedient auch in gefährlichen Läufen der Pestilenz treulich, daß ich achte, E. E. W. und männiglich seien dessen noch wohl eingedenk und E. E. W. haben in derselbigen Zeit an meinem Armendienst kein Mißfallen gehabt.“ Im Weiteren führt er aus, daß er für solche Dienste nie mehr Lohn begehrt habe, sondern mit seiner Pfründe, die ihm sein Junker selig geliehen habe und darauf er bestätigt worden, zufrieden gewesen sei; er habe dieselbe stets allein versehen und bittet nach weiteren Ausführungen (die zum Theil unleserlich sind): „E. E. F. W. wolle mich an meiner Pfrund Nutzung und Nießung nicht hindern bis zu Austrag der Sache; so dann gemeinlich ein anderes wird oder eine Reformation, so will ich dann bei E. E. W. viel lieber wohnen, als bei welchen ich eine Zeit lang gewesen und mir gänzlich keine Unehre bewiesen ist worden ...... Das ist meine Antwort und Bitte u. s. w.

E. E. Weisheit unterthäniger
Kaplan Lorenz Beckh.

An demselben Tag (20. Septbr.) gab auch Matthias Gegenschmid, Pfarrer von Wolpertswende seine Antwort. Er schloß sich an die schriftliche Erklärung des Lorenz Beckh an und sagte weiter, er habe die Pfarrei mit „Singen und Lesen, Predigen und Administration der Sakramente christenlich und wohl versehen“, daß niemand Klage gegen ihn erhoben habe. Nach seinem Gelübde und Eid könne er keine andere Religion und Lehre annehmen, denn die er bis anher „gebraucht.“ Eingedenk seines Eids, den er dem Bischof von Konstanz geschworen, wolle er das lautere Wort Gottes verkündigen und predigen ..... So aber jemand Zweifel an seiner Predigt hätte — er sei gelehrt oder ungelehrt — dem wolle er Antwort geben ..... und wo sich erfinde (es sich herausstelle), daß er in seiner Lehre strafbar sei, wolle

er sich gern strafen und weisen lassen. Er bitte, ein Rath wolle ihn (auf seiner Pfarrei) lassen. Hans H . . . . (unleserlich), Pfarrer zu Eggartskirch brachte vor, er habe einem Rath gedient in „Sterbend“ und vorhin und habe ein kleines „Pfärrlin“, das ihm der Rath verliehen; er bittet, ein Rath wolle ihn dabei lassen, „so lange, bis eine gemeine Reformation der Religion halber in der ganzen Christenheit werde“, dann wolle er sich auch gehorsam erzeigen und beweisen; aber zu dieser Zeit eine andere Religion anzunehmen, das sei ihm ganz beschwerlich, zudem sei sein „Pfärrlin“ so klein, daß es keinen Priester ertragen möge.

Darauf ließ der Rath diesen 3 Pfarrern (Beckh, Gegenschmid und Hans H . . . . .) anzeigen, daß er ihre Antwort vernommen habe, und weil sie (die Pfarrer) alle dieser Meinung seien, so wolle ein Rath jetzt ihnen allen dreien angezeigt haben, daß man ihnen von ihren Kaplaneien, so sie allhier in der Stadt haben, hinfüro ganz und gar nichts mehr werde lassen wiederfahren (zukommen) noch verfolgen (ausfolgen), (weder) Kleines noch Großes, der Rath werde Gült und Einkommen nach seinem Gutdünken verwenden.

Andere Pfarrer und Kapläne, wie M. Wendelin Marx in Weingarten, Gallus Diepoldshofer, Hans Pfitzer (?) erschienen gar nicht vor dem Rath und gaben auch keine Erklärung ab.

Die ausgewiesenen, nach Weingarten gezogenen Pfarrer Widenmann, Urban Weyermüller, Hans Moßberger ließen durch den Landvogteiverwalter Klöckler den hiesigen Kaplanen ihre Renten, Gülten und Einkommen der Bruderschaft, die in der Landvogtei lagen, arrestiren. Der Rath schickte den Stadtammann, Peter Senner und Matthias Kröttlin zu dem Landvogteiverwalter mit der Aufforderung an denselben, den Arrest aufzuheben und die Renten und Gülten wie bisher geschehen sei, in die Stadt führen zu lassen, der Rath wolle dann den Pfarrern, die nach Weingarten gezogen seien, die Gebühr davon, die sie verdient haben, zustellen. Klöckler gab zur Antwort, er habe diesen Arrest auf Befehl der Regierung zu Innsbruck verhängt, es gebühre ihm nicht, diesen Befehl zu relaxiren. (Denkb. p. 154.)

„Weilen nun die evangelische Religion allhie je länger

je mehr zugenommen und das Evangelium gepredigt worden", nahmen die protestantischen Bewohner am 26. Septbr. 1546 von beiden Pfarrkirchen Besitz. Dessenungeachtet heißt es in einem Bericht aus dem Jahr 1740 (Arch. Fasc. 1982), Benefizien, Stiftungen &c. der Jodokskirche betreffend, diese Kirche sei „niemalen vom Lutherthum befleckt worden".

Auch auf St. Christina wurde nach augsb. Confession gepredigt und gelehrt; die Jodokskirche hier war beiden Confessionsverwandten, wie der offizielle Ausdruck in der Folge lautet, eingeräumt. Dagegen steht in einer Urkunde (Arch. Fasc. 1906, 24): „Die Evangelischen hatten nicht allein die obere, sondern auch die untere Kirche neben den Catholicis zu ihrem Exercitio inne," woraus hervorzugehen scheint, daß auch die Frauenkirche simultan war. Bestimmte Anhaltspunkte haben wir jedoch in dieser Beziehung nirgends finden können, ebensowenig kamen uns statistische Notizen zu Gesicht, woraus ersehen werden könnte, wie groß die Seelenzahl der ev. Gemeinde in ihren ersten Anfängen gewesen ist.

Sobald die junge Gemeinde sich stark genug fühlte und einigermaßen organisirt war, wurden inbetreff der Kirchenzucht Verordnungen erlassen; diese führen den Namen Zuchtordnungen, deren erste aus dem Jahr 1546 datirt. In der Einleitung dieses Schriftstücks wird der Dank gegen Gott für die Gabe des heil. Evangeliums ausgesprochen. Die ev. Christen werden ermahnt, bei der wahren christlichen Religion zu bleiben und den Gottesdienst regelmäßig zu besuchen; alle Sonn- und Feiertage sollen sie die Predigt des puren, reinen und lautern Wortes Gottes hören. In der Predigt solle nicht geschwätzt werden; das Schwatzen oder überhaupt das Stören der andern kostete 3 Schilling Pfennig Strafe. Während des Nachtmahls mußten die, welche es nicht mitfeierten, „in ihrer Behausung daheim bleiben," sie durften nicht spazieren gehen, noch viel weniger das Wirthshaus besuchen. Zur Handhabung der Kirchenzucht wurden 5 Zuchtherrn aufgestellt, welche Flucher, Gotteslästerer u. s. w. „erkundigen und erfahren" sollen und sie wie sich „gepürt, straffen". Für die Geschichte des Volksschulwesens ist diese Ravensburger Zuchtordnung von 1546 dadurch interessant, daß sie folgende Bestimmung enthält: „So wollen wir hinfüro in unserer Stadt nit mehr denn zwo Knaben-

schulen, das ist eine lateinische und eine teutsche, und dazu den jungen Töchterlin auch eine Art verordnen, darinnen sie christenliche Zucht und Kunst lernen mögen". Da schon 1563 und 1568 die „teutschen Schulmaister" Blasius Krauß und Samuel Keck erwähnt werden, so kann mit Sicherheit angenommen werden, daß in Ravensburg unmittelbar nach der Einführung der Reformation Volksschulen errichtet wurden.

Die Zuchtordnungen wurden oft erneuert und ergänzt; jedoch sind alle späteren, die uns zu Gesicht kamen, so ziemlich dieser ersten aus dem Jahr 1546 nachgebildet.

Aus dem Bisherigen erhellt klar und deutlich, daß die Einführung der Reformation in Ravensburg eine freie That des Bürgerthums war; es war eine Strömung, die vom Volk ausgieng und die nicht erst künstlich in der Bürgerschaft hervorgerufen worden war; die religiöse Bewegung hier war rein demokratischer Natur.

Konrad Konstanzer konnte die Aufgabe, die ihm gestellt war, nicht allein bewältigen; die übergetretenen Pfarrer, seine Gehilfen, waren alt, ungelehrt, wie sie selbst zugeben, besaßen auch nicht die nöthige Energie, es mangelte ihnen der frische Schwung der Begeisterung, die ganze, volle Hingabe an die Sache. Daher war der Rath genöthigt, sich anderwärts um tüchtige Kräfte umzusehen.

Schon im Frühjahr 1546 hatte der Magistrat den zu Nürnberg benachrichtigt, daß nunmehr in ihrer Stadt „das wahre, göttliche Wort und Evangelium" verkündigt werde. Zur Fortführung des angefangenen Werks bitten sie um einen Prediger. Die Nürnberger beantworten das Schreiben am 5. März, drücken ob der erhaltenen Nachricht ihre „sonder hertzlich freud" aus, bitten, der allmächtige Gott wolle die Ravensburger „bey solicher Irer erkhanntnus bestendiglich erhalten". Sie bedauern, ihnen aus ihrer Stadt keinen Prädicanten schicken zu können; „doch haben wir gegenwärtig Blasium Stöckel, der bei uns und in einer unser Stadt ein versehung und prädikatur hat und ein züchtiger, glerther und beschaidener prädikant eins Erbaren wandels ist." Diesen wollen sie den Ravensburgern auf eine Zeitlang schicken, indessen ein anderer seine Stelle versehen könne. Sie wollen zu Wittenberg Nachforschung halten, ob dort nicht ein gelehrter, frommer,

gottesfürchtiger Prädicant zu finden wäre, den die Ravensburger „bestendiglich und beharrlich haben könnten".

Der genannte Blasius Stöckel (oder Stöcklin) kam bald darauf nach Ravensburg und stand Herrn Konstanzer treulich zur Seite. Die Zeit seines hiesigen Aufenthalts ist auf etwa 4 Monate — Mitte März bis Mitte Juli — festzustellen. Eine Notiz über ihn lautet: „Auf Freitag nach Margretha mittlen Juli 1546 ist Herr Blasius Stöcklin, pfarrer zu herspruck, so von einem ehrsamen Rath zu Rauenspurg an die Stadt Nürnberg erfordert und auch eine zeitlang das Wort Gottes allhie gepredigt und die Reformation in der Kirchen helfen stellen auf der Stadt Nürnberg abfordern wiederumb entlassen und mit 100 fl neben der Zehrung beehrt worden". Über die Art und den Bereich seiner Thätigkeit, sowie über seine persönlichen Verhältnisse haben wir bis jetzt nichts auffinden können, ja nicht einmal ein Schreiben an den Magistrat oder an die hiesige ev. Gemeinde ist uns von ihm zu Gesicht gekommen. Seine Rückkehr in seine Gemeinde Hersbruck war bald zur dringenden Nothwendigkeit geworden. Die Ursachen sind in folgendem Brief des Nürnberger Magistrats ausgesprochen.

Vnnser freuntlich willig Dienst zuvor Ersamen und Weysen besonder lieben freunde, Euer Weisheit ist vnverporgen wellich massen wir Inen den wirdigen herrn Blasium Stöckel vnnsern prädicanten vnnd pfarrer In vnnser Stat hersprugk ain zeit lang vergönnt haben auch gute Hoffnung sollich sein anwesen (Anwesenheit) bei E. W. (Eurer Weisheit) solle mit Gottes Hilff nit on Frucht abganngen sein, sich auch E. W. In so langer Zeit in Irer notdurfft vnnd künfftiger versehung gefaßt gemacht haben, Sonnderlich mögen wir E. W. nit verhalten, das bey seiner bevolhen pfarr verwaltung allerlay und nit geringer mangel erscheint, Indem da seine alda gelassene Kaplen (Kapläne), als alte personen täglich mit schwachheit beladen seyen, der pfarr notturfftigklich nit vorsteen können, vnnd also vnversehen ist, das vnns aber von vnnserer vnndterthanen wegen ganntz beschwerlich sein wil, haben darumb der vnnvermeidlichen notturfft nach nit vmbgeen mögen, E. W. desselben zu berichten, Mit ganntz freuntlich bit, Wiewol wir E. W. hievor verwilligt gemelten Blasium Stöckel biß auff

künfftig Laurentius bey E. W. zusein vnnd zubleiben, bemelten Blasium Stöcklein, der von seinen pfarrkyndern seer geliebt, auch neben seinem weyb vnnd kinden ain hochs Verlanngen nach Jme haben, mit pester Gelegenheit widerumb hieher verschaffen, damit er seinen bevolhen pfarrkindern In disen sorgklichen vnnd geverlichen läuffden (Zeitläufen) tröstlich sein könne, das wöllen wir anndermalen In gleichnus vnnd merern freuntlich verdienen.

Datum Mitwochs den sibenten tag July Anno 1546.

Burgermeister vnnd Rath
zue Nürmberg.

Der hiesige Magistrat gab entweder Blasius Stöcklin bei seiner Abreise von hier den Auftrag, den Prediger Dietrich*) in Nürnberg zu bitten, wegen einem Prädicanten an Philipp Melanchthon zu schreiben, oder wurde er gleich nach seiner Ankunft in Hersbruck brieflich darum gebeten, denn schon unter dem 24. August erhielt Bürgermeister und Rath von Veit Dietrich folgendes Schreiben:

Gottes Gnade zuvor sambt erbietung meiner willigen vnd schuldigen Diensten. Erenvheste fürsichtige erbare vnd weise günstige liebe Herren.

Nachdem Herr Blasius Stöckel mich e. f. e. w. Namen gebetten, mich zu Wittenberg eines bestendigen predigers halb für e. f. e. w. kirche zu erkundigen, hab ich solches mit vleys gethan, vnd gestern von Herrn Philippo antwort empfangen, wie in der nehe bey wittenberg ein feiner, getrewer, bescheid-

---

*) Veit Dietrich war 1506 zu Nürnberg geboren. Nachdem er in den Schulen seiner Vaterstadt den Grund zu seiner Bildung gelegt hatte, bezog er 1523 die Universität Wittenberg. Er machte so glückliche Fortschritte im Studiren, daß er sich die Achtung Luthers und Melanchthons erwarb. Von 1527 an war er in stetem Umgang mit Luther. Nach fast 14jährigem Aufenthalt verließ er Wittenberg, wo Melanchthon vergebens gesucht hatte, ihn festzuhalten. Anno 1536 wurde er Prediger an der Sebalduskirche seiner Vaterstadt, widmete derselben seine Kräfte und blieb fortwährend im Briefwechsel mit Luther und Melanchthon. Seine Thätigkeit war vielseitig und ausgedehnt, doch wurden seine letzten Lebensjahre durch Krankheit und durch die unglückliche Wendung der kirchlichen Verhältnisse getrübt. Er starb am 24. März 1549.

ner pfarrherr sey, aus dem riese bey Nördlingen bürtig, den wolle er vermogen, e. f. e. w. zudienen. vnd so ferne die sach ein verzug (wörtl. vorzug) leiden mag sol er auff kunfftigen herbst personlich sich bey e. f. e. w. erzeigen, der kirchengelegenheit sehen vnd sich hören lassen. Solchs hab ich e. f. e. w. wollen anzeigen, bitt auff das fuderlichst um antwort, was ferner mir zu handeln, denn wie gern wolt ewer kirche gefurdert sehen wie denn bisher ich nach meinem vermögen sonderlich herrn Blasius halb vleissig gethan, auch ferner womit mir muglech thun will. Der allmächtige Gott vnd Vater vnsers Herrn Jesu Christi sey mit seinem heilgen Geist bey e. f. e. w. allezeit Amen.

Datum Nürmberg am Abend Bartholomäi 1546

E. f. e. w.
dienstwilliger
Vitus Dietrich an
der Sebalder pfarr kirch prediger.

Adresse: den ehrenvesten fursichtigen ersamen und weisen Burgermeister vnd Radt der stadt Rauvensburg Meinen gebietenden vnd günstigen Herrn

1546 d. 24. Aug.

Aus Philippi Melanthons Brief des Datum 13. August 1546 *) in deutscher Übersetzung:

Über einen Ravensburger Prediger habe ich auch nachgedacht. Wir haben in der Nähe in Seyda **) einen Pfarrer der Kirche, einen gelehrten und bescheidenen Mann, unsern Nördlingen gebürtig, der, obwohl er mit seinen gegenwärtigen Verhältnissen zufrieden ist, doch vermöcht werden könnte, wie es scheint daß er nach Schwaben zieht. Wenn die Sache verschoben wer[den] könnte, wird er in diesem Herbst nach Ravensburg reisen [u]m die Kirche zu sehen.

---

*) Der Brief Mela[nchthons] an Veit Dietrich, von welchem obige Zeilen einen Theil bilden, ist vollständig aus dem in München liegenden Original abgedruckt im Corp. Reformat. Th. VI pag. 213—214.

**) Seyda östl. von Wittenberg.

Da weder in dem Schreiben Dietrichs noch in dem Bruchstück des Briefs von Melanchthon ein Name genannt ist, so haben wir leider keine Anhaltspunkte, um herausfinden zu können, was das für ein Geistlicher gewesen ist, oder ob derselbe überhaupt an hiesiger Gemeinde gewirkt hat. Vielleicht kommt uns später einmal eine Notiz über ihn zu Gesicht.

Ein weiterer Mitarbeiter Konstanzers war Jakob Schopper von Biberach, welcher zu gleicher Zeit mit Stöcklin, aber wie dieser nur ein paar Monate hier thätig war. Wir haben über ihn folgende Bemerkung gefunden: „Anno 1546, Juni, hat H. Jakob Schopper, Prädicant zu Biberach eine zeitlang allhier gepredigt, in der kirchen helffen reformiren und auf petri und pauli auf deren von Ulm erfordern mit einer Verehrung wiederum entlassen worden.“ Schopper schrieb anno 1546 eine schöne Auslegung von 2. Kön. 18. 19. Nicht lange nach seiner Rückkehr nach Biberach verlangten ihn die Ravensburger zum zweitenmal, erhielten aber von dem Rath zu Biberach folgende abschlägliche Antwort:

Unser freundtlich 2c.

Vff die Werbung durch E. E. W. Burgermeister vnd Rathsfreundt, Jungst vnsers predigers Herr Jacob Schoppers halben, an uns gelangt, Geben wir derselben freundtlicher mainung zu verstehn, das wir E. E. W. Inn allem dem, das ihr zu nachpeurlichem freundtlichem gefallen raichen möcht, zu wilfarn vnd freuntlich zu dienen genaigt wern, diweil vns aber (wie vormals von vns angezaigt) vnser Oberster prädicant abgestanden, vnd der ander nach Ime dermassen so ain schwacher leibfölliger mensch, das sich laider abgangs bei Ime auch zu befahren ist, Dergleichen, diweil wir jetzo erst vffs new prädicatum vff dem land zu versehen haben So könden vnd wissen wir E. E. W. begeren nit statt zu thun, wie gern vnd willig wir das zu thun berait wern 2c.

Datum Zinßtag den 10. Augusti, 1546.

B[illegible]ster vnd Rath
zu Bibrach.

Schopper verwendete sich in einem Schreiben an den hiesigen Magistrat für einen ehemaligen Carmeliter = Mönch

Namens Leyß, welcher zum Protestantismus übergetreten, dann wieder abtrünnig und schließlich zum zweitenmal evangelisch geworden war. Aus dem Brief, den wir folgen lassen, erfahren wir etwas Näheres über diese Angelegenheit.

Fürsichtig, Ersam, weys, Günstige geliebten Herren vnd vetter, wa (n) es ewern weisshehten vnd gemeiner stadt wol vnd glicklich gange, were mier allzyt ein grosse vnd sonder fröd. Nach dem Ers. w. (weise) günstig Herren, von ewer W. (Weisheit) mit schrifft vnd Commendation abgefertigt ist worden, vnd hieher gehn (gen) Biberach kommen Herr Simeon Leyß ewer stadt geporen vnd des gottes Hus der Carmeliten stifftkind, vnd ich seiner ankunfft vrsach erforschet, hatt er mier allen handel und sein vbertrettung, darzu ewer W. vetterliche straff vnd zucht trewlich angezeigt, vnd dieweil er willens vnd fyrhabens ist, sich in fleissige lernung der H. schrifft zubegeben, hatt er mich mit ernstlichem pitt ersucht, das er wieder mit günstigem willen ewer W. begnadiget werde, seinethalben ewre E. W. mit diesem schreiben zu begriessen, Derhalben F. E. W. Günstig lieb herren, diewyl ich sollich notwendig pitt vnd begeren mit pillicheyt nicht hab könden wegern noch abschlagen, hoff ich ewer W. werde sollich schreiben mir nicht verargen, sondern wie ich ~~nicht~~ zweivel also vffnehmen, das ich in dieser sachen ewer W. günstigen willen spyren möge.“ Im weitern Verlauf des Schreibens betont Schopper, daß es der Gemeinde zum Ärgerniß gereichen könnte, wenn Leyß um seiner Übertretung willen, die er bereue und wofür er bestraft worden sei, nicht mehr angenommen werde. Seine Aufnahme könne um so mehr geschehen, als allenthalben ein großer Mangel an Kirchendienern sei. Daher bittet Schopper, „dieweil er (Leyß) sich willig ihn (in) die straff vnd das Elend ergeben hatt, auch bisher im Kirchenampt sich wol erzaigt, E. Ers. W. welle (wolle) in (ihn) begnadigen, vnd bey der ersten straff pleiben lassen (d. h. es bewenden lassen), Ihn aus gnaden wieder beruffen (so es im vnd der gmaind nochmals nit nachtheilig ist) oder ein kleine zeyt zu gemeinem nuß ewer stadt in studierung H. schrifft wa (n) es ewer W. gefelt (gefällt), erhalten, damit er in sein vatterland mit fröden könde wieder komen. Sollich pittlich schryben welle ewer W. mit günstigem willen vffnemen vnd mein schryben ewerm Burger und Kind etwas erschiessen

lassen. Es ist Herr Simeon Leytz vff mein vertröstung bis vff weitere E. Ers. W. gütige antwort by mier plieben. Der Herr gebe ewern weyssheiten sein gnad, fried, vnd ein frölich bestendig steiff herz, vnd seinen sieg. Amen.

Dat. Biberach den 6. Sept. 1546.

Ewer Ers. W. allzyt
willIger Diener
Jacob Schopper.

Simeon Leytz, der ehemalige Carmelitermönch und „Ravensburger Stadtkind", kam auch nach Nürnberg zu Veit Dietrich und Blasius Stöcklin. Diese zeigten unter dem 1. October 1546 dem Rath zu Ravensburg an, daß er zu ihnen gekommen sei, „vnd hat seyn christlich Fürhaben vns angezaigt, wie er willenß sey, ferner zu studiren vnd Inn gottes wortt sich zu vben, auff daß er mit mer frucht der kirchen dienen vnd nach gottes willen sein leben zubringen möge". Da ihm aber die Mittel fehlten, auch Leute, die ihm mit Rath und That beistehen könnten, so baten die beiden Geistlichen den Magistrat, ihn mit „einer Summe gellts begnaden", daß er sich eine Zeitlang in Wittenberg aufhalten könne. Was der Magistrat in der Sache beschloß und was aus Simeon Leytz geworden ist, konnten wir nicht erfahren; wir haben die Angelegenheit nur berührt um zu zeigen, wie vielseitig die Männer jener Zeit und die Magistrate der Städte in Anspruch genommen waren.

Um welche Zeit der dritte Mitarbeiter Konstanzers, Johann Marbach,*) Doktor der Theologie in Straßburg

---

*) Marbach war am 24. Aug. 1521 zu Lindau geboren. Er studirte in Wittenberg Theologie, wurde in Jena Diaconus, gieng dann nach Isny, um bei Fagius hebräisch zu treiben und ihn zuweilen als Prediger zu ersetzen. Nach Wittenberg zurückgekehrt wurde er 1543 unter Luthers Vorsitz Doktor der Theologie; Melanchthon jedoch hielt ihn nur für einen „mittelmäßigen Doktor." Nachdem Fagius als Professor nach Straßburg abgegangen, war Marbach als Pfarrer nach Isny berufen; aber eine Predigt entzweite ihn mit dem Magistrat und der Gemeinde, weßhalb er nach Straßburg gieng, wo

hier thätig war, kann nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden; wahrscheinlich fällt seine Wirksamkeit hier in die erste Hälfte des Jahrs 1546. Er blieb mit dem Magistrat in lebhaftem Briefverkehr; wir theilen einen seiner Briefe, von welchen sich etliche im Archiv hier befinden (Fasc. 2009), später mit. Marbach schrieb eine sehr kräftige, derbe und nur mit vieler Mühe zu entziffernde Handschrift, desto weicher und gefühlvoller ist aber der Inhalt seiner Briefe. Sein Nachfolger hier war Johann Lenglin, Canonicus des Stifts St. Stephan in Straßburg. Er war hier zunächst auf 3 Monate zur Aushilfe angestellt. Im August 1546 ersuchte der Magistrat die Vorsteherin des genannten Stifts in Straßburg, ihnen den Magister Lenglin längere Zeit zu lassen, als verabredet gewesen war, worauf der Rath folgende Antwort erhielt:

Vnsern gunstigen gruoß zuvor Ersamen weyßen lieben vnd guthe freyndt. Ewer schreiben, das wir Herr Hanßen Lenglin vnsers Stiffts Canonico vnd yß prädicanten bey euch lenger erlauben vnd das Ihenig er vom Canonicat gehaben mage, volgen lassen wollen, Haben wir ferners Inhalts vermerkt vnd verstanden, vnd dieweil wir gedachtem Herr Hanßen vertrawen, Er soll vnd werdt mit der hilff Gottes als ein getrewer vorsteher vnd Diener der Christlichen gemein bey euch viel Raths vnd guts schaffen, Auch daneben bericht sein, daß ein Ersamer Rath allhie so viel sein predig ampt belangen thut Ime hie zwischen Weyhenachten erlaupt haben sollen, wollen wir gleich denselbigen vnsern willen auch darein geben vnd Ime hie zwischen euch zu gunstigen gefallen vnd Ime zu gutem seins Canonicats gefelle (Einkünfte) gutwillig-

---

er zuerst Diaconus, dann Prediger an der Nicolaikirche wurde. (Sein Aufenthalt in Ravensburg wird in Herzogs Real-Encyklop., der wir diese Notizen entnommen haben, nicht erwähnt.) Er starb 1581 nach einem wechselvollen Leben und vielseitiger Thätigkeit. Der eben genannte Isnyer Pfarrer Fagius wurde von Straßburg aus auf einige Jahre nach Konstanz berufen. Nach Straßburg zurückgekehrt, bekam er 1549 einen Ruf nach England, das ihn zur Einführung der Reformation begehrt hatte. Hier starb er schon im folgenden Jahre; doch die erzkathol. Königin Maria ließ seinen Leichnam ausgraben und verbrennen.

lich volgen lassen. Daß haben wir euch zu begerter Antwort nit wollen verhalten.

Datum Mittwochen den fünff vnd Zwanzigsten Augusti Anno 1546

Margretha von Landesperg
Aptissin zu Sanct Steffen zu Straßburg.

Den Ersamen weyßen vnßern lieben vnd guthen freynden Burgermeister vnd Radt der Stadt Ravenspurg.

presentirt auf 3 September Im 46ten Jar aus Straßburg.

Die Ravensburger Gemeinde, die, wie wir sehen, sich fortwährend mit auswärtigen Predigern behelfen mußte, hielt Johann Lenglin so lange wie möglich. Unter dem 30. Dezember 1546 verlangten aber die Straßburger ihren Prediger alles Ernstes zurück; die Ravensburger baten, ihnen diesen Mann noch ein weiteres Jahr zu überlassen; endlich erklärten sich die Straßburger bereit, ihren Geistlichen „biß künfftig ostern“ noch zurückzulassen. Er mußte aber doch noch länger bleiben als bestimmt gewesen war und die Ravensburger glaubten sich am Ende sicher im Besitz dieses vorzüglichen Geistlichen. Da schrieb unter dem 15. Mai 1547 Dr. Marbach im Namen „sämptlicher Diener der kirche“ zu Straßburg an den hiesigen Magistrat, Lenglins Pfarrkinder in Straßburg haben sich „aufs härteste beklagt, sie seien nu mehr bei einem Jar on pfarr vnd helffer gewesen“ und wünschen daher ihren Prediger wieder zurück. Lenglin muß bald darauf abgereist sein, denn wir finden hier seinen Namen in der Folgezeit nirgends mehr.

Um dieselbe Zeit, als Lenglin hier thätig war, wirkte auch Thomas Tilian im Dienst des Evangeliums in Ravensburg. Seine Berufung hieher gieng folgendermaßen von statten. Am 14. August 1546 richtete der Rath dahier ein Schreiben an den „Schulthaißen Maister vnd Rath“ zu Gengenbach in Baden, worin er zunächst Gott, dem Allmächtigen, dankt, „daß er vns vnd gemain vnser Statt mit erkanthnus seines hailsamen worts vnd Euangeliums vätterlich vnd gnädiglich haimgesucht vnd begabt“. Von Straßburg sei ihnen Herr Johann Lenglin auf 3 Monate zugeschickt worden; sie möchten jedoch einen Prediger, der „für und für bei ihnen verharrte.“ Deßhalb haben sie mit Herrn Dr. Marbach in Straßburg verhandelt; dieser habe sich mit ihrem (dem

Gengenbacher) Prediger Thomas Tilianus ins Benehmen gesetzt, welcher sich bereit erklärt habe, die Stelle anzunehmen, daher bitten sie den Rath, „gemelten herrn Maister Thomam alheer zu vns ziehen (lassen), damit er vnser kürchen vnd gmaind vorstehen kundt, vnd also das angefangen werckh vnd hailsam wort Gottes bey vns befürdern vnd meren helffen.“ Auf dieses Schreiben gab der „Schultheis meister vnd Rath der Stadt Gengenbach“ folgende Antwort: „Vnser Freuntlich ꝛc. Geben vff E. E. W. schreiben zu vernemen, wiewol wir nun zu pflanzung vnd aufbawung des puren lauthern vnd klaren Euangelii damit dasselbig nit versige, sondern von tag zu tag ye lenger ye mer In ein Beßerung vnd vffgang gebracht werde, gedachten unsers kirchendieners . . . . . gantz notturfftig weren vnd seyen . . . . . . haben wir gedachten vnsern prädicanten zu firderung der Err gottes vnd seines heiligen worts . . . . . günstlichen erlaubt . . . zu E. E. W. zu ziehen“ etc.

Tilian übernahm am Montag vor St. Martinstag 1546 sein Amt. Aus seinem Revers erfahren wir, daß er „bestellt vnd angenommen war zum prediger in der obern pfarr kürchen“ und sich verpflichtet hatte, „das hailige paur vnd rain Euangelion vnd wortt Gottes one zusatz vnd vermischung menschlicher leer nach ausweysung der Augspurgischen Confession zu verkünden vnd predigen.“ Tilianus, der laut des Reverses auf Lebenszeit angestellt war, erhielt neben freier Wohnung 120 fl bar Geld, 26 Schffl. Veesen, 4 Schffl. Haber, 2 Fuder Wein „gueten vorlaß“ und 4 Klafter Holz. Bei Einführung des Interims kommen wir weiter auf ihn zu sprechen. Eine Bittschrift an den Rath, zwar ohne Datum, von welcher aber mit Bestimmtheit angenommen werden kann, daß sie im Herbst 1546 eingereicht worden ist, in welcher 7 Geistliche von hier um das Bürgerrecht nachsuchen, möge hier eine Stelle finden.

Ernvest, Ersame, weyse günstige lieb Herrn E. E. E. Weisheit seyen vnser allzeyt willige, vnderthänige dienst In aller gutwilligkeit zuvoranbereit gnädige Herren, demüetiglich bittende E. E. E. Weisheit wolle diss unser fürbringen gnädiglich vernemen: Demnach E. E. E. Weisheit auß Christenlichem gemüet vnd pflicht Ires Ampts vnd ervorderung des Gottes worts mit gemainer priesterschafft allhie gehandlet, vnd

Sy zu ainer Christenlichen Reformation vermanet hatt, dabey ergernuß vnd andere vngepürliche laster abgeschafft, vnd hinfürter vnergerlich zu leben bevolchen, haben sich ettliche von genannter priesterschafft alhie zu Rauenspurg, wie E. E. E. Weisheit wol zuwissen, gutwillig in solche Christliche Zucht begeben mit gepürlicher erpietung sich in allweg nach Irem vermögen In kürchen diensten geprauchen zulassen vnd bei angenommener warer Christenlichen Religion standthafft zubeleiben, wie wir vns dann nicht anders zu Inen versehen wöllen, Dieselben aber vns In gemeinem Convent vnd gespräch angezaigt Ir anligen vnd beschwärd, Nemlich daß Sy noch nit Burger alhie weren vnd Inen beschwärlich sein wölte, mit Iren armen weib und kindlin so Sy sich In den Eestand begeben, also wie Im Ellend zusitzen, wo Sy nit von E. E. E. Weisheit schutz vnd schürm, auch das gemain burgrecht, wie andere Burger haben solten. Derhalben unser aller hienach benannten sampt und sonder vnderthänig fleißig pitt vnnd anlangen ist an E. E. E. Weisheit Sy wölle besonder vns bestelte kürchen diener sampt den andern auch mit dem Burgrecht gnädiglich begaben vnd vns dasselb gnädigist mittailen. Angesechen daß die so Im kürchen dienst vnd predigampt, seyen für allen andern Eerliche gehalten vnd schutz und schürm von der Oberkait haben sollen, als die so In einem hohen vnd doch vor der welt gevarlichen standt seyent, vnd für das gantz volckh Im gaistlichen Regiment sorg tragen müessen, derhalb Sy auch billicher betracht (bedacht?) werden sollen mit gnaden vnd freyhaiten, auch andern privilegiis vor andern burgern wie dann solche auch bei andern Christlichen Oberkaiten vnd Stetten gehalten würt, Doch wöllen sich hiemit die andern so nicht berüffte (berufene) angenommen oder bestelte kürchen diener seind nicht gewidert (gewegert) haben, Auch gemeine burgerliche beschwärde sampt andern zu tragen, der Hoffnung vnd gutem Zuversicht, ein Ersamer Rath werde Sy vätterlich vnd gnädiglich hierinnen bedenckhen vnd halten vnd ain gnädige milte antwurt vernemen lassen, auch eroffnen, wie man Sye hiemit halten vnd das burgrecht Inen mittailen wölle. Bitten hierumb wir alle fleißig vnd vnderthäniglich E. E. E. Weisheit wölle sollich vnser fürtragen aufs trewlichest vnd gnädigst vernemen vnd bedenckhen vnd vns allen

ein gnädige vnd frölich antwurt zukommen lassen Des wir uns dann zu E. E. E. Weisheit vnderthäniglich gentzlich versechen, vnd vns In derselben schutz und schürm demüetiglich bevelchen

Ewer Ernvest Ersame
weißhait
Vnderthänige und dienstwillige
Thomas Tilianus
Georgius Hüpschle
Petrus Scheringer
Christoferus Schreiber
Bartholomey Lanz
Georgius Gienger
Conradus Costanzer.

Folgendes Schriftstück lassen wir mit wenigen Ausnahmen wörtlich folgen, weil sein Inhalt uns einen tiefen Einblick verschafft in die Zustände, Verhältnisse und Strömungen jener Zeit. Die etwas derben Auslassungen darin, welche eben auch Kinder ihrer Zeit sind, geben wir wörtlich, nicht um zu verletzen oder gar zu beleidigen, sondern um den Inhalt und den Zusammenhang nicht zu verstümmeln.

Am Freitag vor St. Niclas, den 3. Dezember 1546 haben die Prediger Johannes Lenglin, Thomas Tilianus und Konrad Konstanzer folgende Denkschrift an den Rath eingereicht.

„Ernveste, Ersame ꝛc. lieb Herren. Nachdem wir von Gott dem Allmächtigen über diese Kirchen allhie zu Wächtern, Auffsehern, Bischoffen und Seelsorgern gesetzt und auch von Ew. Ernvesten Ersamen Weisheit, als der ordentlichen Obrigkeit, im Namen der ganzen Kürchen allhie zu Predigern und „vorsechern“ im Wort Gottes bestellt und angenommen sind, will uns als Haushaltern Gottes gebühren, ernstlich und fleißig Aufsehen zu haben, daß alles so unser Amt belanget, und zu Gottes Ehr fürderlich, auch zu wahrem Gottesdienst nothwendig sein mag, recht bestellt und angerichtet werde, damit alles ordentlich und christlich in der Kürchen zugange. Hierauf so haben wir etliche Artikel begriffen, die am nöthigsten auf diesmal sind, so zu verbessern wären etlicher Stück halben, daran bisher noch Mangel gespürt, welche wir E. E. E. Weisheit jetztmals mundlich und auch schriftlich fürtragen wollen, unterthänigst bittende, E. E. E. W. wolle solche Artikel gnädig-

lich und gutwilliglich anhören und darin ein väterlich Einsehen thun, daß solche fürgebrachte Artikel möchten zu Besserung der Kürchen aufs ehist (eheste) fürgenommen und ins Werk gebracht werden, sintemal E. E. E. W.*) als Nutriciis et patribus seu propugnatoribus Ecclesiae neben uns Kürchendienern amtshalben zusteht, auch als treuen Vätern Ew. Unterthanen, alles was zu Gottes Ehr dienet und zu Pflanzung der wahren Religion nothwendig, auch zu Wohlstand der ganzen Kürchen fürträglich, gnädiglich zu befürdern, uns dazu zu verhelfen nach bestem Vermögen, wie wir denn E. E. E. W. in aller Unterthänigkeit gänzlich vertrauen und hoffen dazu willig und geneigt sein. Bitte derohalben E. E. E. W. wolle solch unser Fürtragen im Allerbesten vernehmen und auf gnädigst und väterlichst bedenken.

Erstlich. Dieweil der Allmächtig Gott E. E. E. W. in dieser Stadt zu Obern und Regenten verordnet und demnach ein göttlich hoch und trefflich Amt befohlen, daß Ihr Väter sein sollet, will vor allen Dingen vonnöthen sein zu bedenken, daß dieses der Obrigkeit Amt, neben andern und mehr Befehl, als Erhaltung gemeinen Friedens, Gericht und Gerechtigkeit Handhabung auch begreife und inhalte, Pflanzung und Fürderung der Ehr Gottes fürnehmlich, und der wahren christlichen Religion, darum sie dann (von) Gott dazu verordnet sind. Auf solches ermanen wir E. E. E. W., als die Statthalter Gottes, daß Ihr alle samt und sonder, mit allen Euren Zugewandten, Weib, Kind und Gesind, für andern gemeinen Leuten in wahrer Gottesfurcht, Euch des Handels (der Sache) Gottes, seines heilfertigen Euangelions mit allem Ernst, Fleiß, Freud und Liebe annehmen wöllen, und wahrhaftiglich in diesem fürtrefflichsten und nothwendigsten Stück den Unterthanen und menniglichem ein gut Exempel fürtragen, damit jedermann durch solchen Ernst und Vorgehen auch einen rechten Eifer gewinne, sich des heiligen Euangelii und alles deß, was zu rechten, wahren Religion vonnöthen, soviel desto ernstlicher und fleißiger anzunehmen, auch aller christlichen Übungen mit mehr Lust und Liebe sich zu befleißen, mit Predighören, Sacrament brauchen, Beten und andern gottseligen Werken und

*) Eure ehrenfeste, ehrsame Weisheit.

christlichem unsträflichem Leben. Dann solches alles E. E. E. W. aus Gottes Befehl gebührt, daß sie ihr Volk nicht allein zu äußerlicher, bürgerlicher Zucht in gutem Fried und Einigkeit erhalte, sondern auch dasselbe zu Gottesfurcht und Erkenntniß und zu ihrer Seelen Heil weise und fördere, beide mit Stiftung und Erhaltung der Predigt des reinen, lautern Evangelii, und auch mit dem Exempel und Vorbild. Dann der gemein Mann gewöhnlich also gesinnet, daß er mehr auf das Exempel seiner Obern und Vorgesetzten siehet, dann auf seinen eigenen Beruf und Nothdurft, und vermeint alsdann, was er von den Obersten als vom Haupt sehe, im Kirchendienst und im weltlichen Regiment, das sei ihm auch erlaubt, recht und zugelassen. Darum E. E. weise, günstige, liebe Herren bitten wir E. E. E. W. unterthäniglich und ermahnen sie auch um der Ehre Gottes willen, damit wir alle sammt Kürchendiener und Obrigkeit fröhlich mögen miteinander erscheinen vor dem Richterstuhl Jesu Christi, da dann ein jeder seines Amts Rechenschaft geben muß. Auch zu verhüten allerlei Ärgerniß und Anstöß, so auch Nachlässigkeit und Versäumniß der Obrigkeit in beiden Regimenten zum wahren Gottesdienst bisher entsprungen, oder ferner sich zutragen möchten, daß Ihr als oberste Häupter, ja als der Ausschuß (d. h. die Erwählten) aus dem ganzen Volk, wollet unserm lieben Herren Gott zu Ehren, zu euer Seelen Heil und Seligkeit, auch zu Erbauung und Besserung eurer befohlenen ganzen Gemeinde, auch euren Glauben damit zu bezeugen für jedermann einen größern Ernst und Fleiß erzeigen im rechten wahren Gottesdienst als bisher geschehen. Wollet fleißig zur Kürchen gehen, allda Predig hören, die heiligen Sacramente brauchen, mit der Kürchen (Gemeinschaft) beten und Gott loben &c. und dazu auch ernstlich anhalten und weisen die, so einem jeden zu Versprechen zustehen, als da sind Weib und Kind, Knecht und Magd, daß dann ein jeder Hausvater für sich selbst zu thun schuldig (ist). Es ist wahrlich ein nothwendiges Stück, daß Gott nicht allein von uns fordert und haben will, sondern er will auch viel Segen und Gutes beides an den zeitlichen und ewigen Gütern geben denen, so treu und fleißig hierinnen erfunden, und wiederum auch greulich und hart strafen alle die, so nachlässig und säumig hierinnen handeln werden. Derhalben so E. E.

E. W. etwas an Gottes Huld und Gunst gelegen, so euch euer Seligkeit auch zu Herzen geht, so ihr begehret Fried, Glück und Heil, Weisheit und Verstand, auch Wohlfahrt in eurem Regiment, so ihr euch selber und euren Unterthanen von Herzen Gutes gönnet und wohl wollet, so suchet zum Ersten das Reich Gottes, „wölches nirgendt andersten funden würt", denn bei der christlichen „Kürchengemain" und Versammlung, da man Gottes Wort lauter und rein prediget, die heiligen Sacramente recht und christlich übet und brauchet, mit einander betet und Gott lobet, da ist Gott in seinem Reich, da will er sich finden lassen, und daher alles Gute geben. Alsdann so wird E. E. E. W. allen göttlichen Beistand, rechten wahren Frieden, auch Wohlstand eines ganzen Wesens (Gemeinwesens) von Gott dem Allmächtigen zu allen Zeiten finden und empfahen und so viele desto gottesfürchtigere, gehorsamere und willigere Unterthanen haben.

Zum Andern. Demnach man die einige, wahre, christliche Religion nach Ausweisung der augsburgischen Confession allhie angenommen hat und das Volk nun in einer „Kürchen" Gottes Wort zu hören zusammen kommt, welches dann sehr wohl angesehen und Einhelligkeit in der Religion zu halten sehr dienstlich und förderlich ist, will auch sich nunmehr hinfüro gebüren, hinlegen und abzuthun alle Abgötterei und was auch einen bösen Schein der Abgötterei hat, nach dem Befehl des heiligen Apostels Pauli. Denn wahrer und falscher Gottesdienst mögen noch sollen nicht beieinander stehen, daher vonnöthen sein will, daß E. E. E. W. abschaffe und hinwegthue alles das, so nicht zum rechten, wahren, einigen Gottesdienst nützlich oder brauchbar („breuchlich"), oder nicht zur Besserung der Kürchen dienlich („dienstlich"), sondern vielmehr ärgerlich und zur Abgötterei „vorständig" ist, unter welchem nicht das Geringste ist, die „viele der Altar in der Kürchen", die gar nicht „breuchlich", sondern vielmehr hinderlich sind, deßgleichen andere Mißbräuche, so noch vom „Bapstumb" vorhanden, als Sprengkessel mit Weihwasser im Gottesacker und Lichter am hellen Tag brennen und was dergleichen „grewel mer sein", welches dann alles einer christlichen Obrigkeit, dieweil es zur Abgötterei dienet und weiset, nicht zu dulden oder zu gestatten, sondern „gar auszureyten ist" wie denn viel fromme Könige

und Obern im alten Testament gethan, den wahren Gottesdienst nach seinem Wort zu pflanzen und zu erhalten und den falschen Götzendienst abzuthun und zu vertilgen.

(Es werden dann Gideon, Assa, Josaphat, Josias, Manasse u. a. als Beispiele angeführt; dann heißt es weiter:)

Solches zeigen wir darum fleißiger und weitläufiger an, dieweil wir täglich vor Augen sehen den greulichen Mißbrauch und Gotteslästerung derer, so allein aus Trutz und Frevel ohne sonderliche Andacht vor die Altäre und Götzen knieen, die Lichter brennen, und „solche viel Superstition treyben", das dann ein großer Greuel vor Gott und seinem heiligen Wort gar zuwider ist. Zudem auch dieweil man so vieler Altär gar nicht bedarf in der Kürchen, welche ohnedies zu enge ist zu solcher Menge des Volks, so vornehmlich an Sonntagen und Feiertagen zu Kürchen kommen soll, möchten anstatt der Altäre viel „bequemliche Ständ oder manßstüell" gemacht werden, daß so viel lieber und williger das Volk bei den Predigen und andern Kürchen-Übungen bleiben und verharren möchte. Deßhalben wir E. E. E. W., als unsere ordentliche christliche Obrigkeit, um des Herrn Jesu Christi willen, auch eures hohen Amts halben in diesem Fall wollen unterthänigst ermahnet und gebeten haben, daß nach Ausweisung der gestellten und angenommenen christlichen Kürchen-Reformation E. E. E. W. treulich und ernstlich drein sehen wolle, damit alle Abgötterei und was dazu dienstlich, abgeschafft und hinweggethan werde und niemandes hinfürder öffentliche Abgötterei zu treiben gestatten, oder sonst Ursach dazu gegeben werde, davor der heilig Apostel Paulus so treulich verwarnet, 1. Korinth. 10.

Zum Dritten haben wir keinen Zweifel E. E. E. W. sei deß genugsam beide aus Gottes Wort und auch aus der Erfahrung und hohem Verstand bericht't und bered't, daß zu Pflanzung und Erhaltung der Kürche und der Polizei höchlich vonnöthen ist Anrichtung der Schulen, welches denn auch ein Werk ist, das einer christlichen Obrigkeit zusteht zu versorgen, wie den E. E. E. W. solches auch vorgenommen und zum Theil angefangen hat und je die gestellten Schulordnungen gnädiglich gefallen lassen, bitten derohalben E. E. E. W. wolle mit solchem angefangenen christlichen Werk tapfer fördern, damit die gestellte einfältige Reformation der Schulen „auffs fürder-

lichst" ins Werk gebracht und auch Schulherren, so ein Aufsehen darauf haben und die Schulen visitiren sollen, bestellt werden, denen solches von einem „Ersamen" Rath treulich befohlen werd, damit die Studia der Jugend allenthalben gefördert werden. Dazu dann auch gebühret, daß Schulmeister und seine Collaboratores mit ziemlichen gebürlichen Stipendiis nunmehr versehen werden, auf daß sie ihres Amts soviel desto fleißiger auswarten müssen und mögen.

Zum Vierten (bitten sie, daß Herr Konrad Konstanzer „mit gepürlicher narung vnd besoldung versechen wurd .... denn ain yeder arbaiter seins lons werdt ist".)

Zum Fünften, und in solcher Gestalt bitten wir aufs unterthänigst für die Jungen, so im Kloster sind und auch zum Kürchendienst gebraucht werden, daß E. E. E. W. auch wollen ihre Väter sein und sie gnädiglich versorgen, damit sie nicht, dieweil sie nun erwachsen, in andere Unweg oder Üppigkeit gerathen, sondern zu Gottes Ehr und Wohlstand gemeiner Stadt angewiesen und gebraucht werden mögen, sonderlich dieweil sie durch Gottes Gnad zu Erkenntniß der Wahrheit „getretten" und sich in eines ehrsamen Raths Schutz und Schirm begeben haben, so bitten wir fleißig, ein ehrsamer Rath wolle mehr ansehen ihrer Seelen Heil und Förderung denn ein klein jährlich Pension oder Provision, damit sie möchten jährlich versehen werden und hierin gegen ihnen als liebe, getreue Väter handeln, wie sie selber dann sich aller gnaden treu und guten willens zu E. E. E. W. gänzlich versehen, demütiglich Bittende, sie derselben auch lassen genießen und empfinden.

Zum Sechsten. So ist nun nicht ohn, wie wir nähermals an E. E. E. W. angelanget, daß die armen Leute im Spital und auch zum Heiligen Kreuz wohl bedürfen eine besondere Kapelle, die sie zu jeder Zeit mit Predigen, Sacramentreichen (=darreichen), Tröſten, Vermahnen und andern nothwendigen Stücken versehen. Denn fürwahr solche Leute am allermeisten Trostes und Lehre bedürfen, damit sie zu Gott gewiesen und nichts an ihrer Seelen Heil aus „liederlichait versaumpt" werde. Dieweil denn gestiftete Pfründe zu solchen Ämtern an beiden Orten zuvorhin sind, als wir vernehmen, bitten wir hierin abermals unterthäniglich E. E. E. W. wolle aufs aller „fürderlichst" dahin dringen, daß die armen kranken

Leute des Orts auch mögen versehen werden, zu welchem Werk man dann die jungen Mönch hier im Kloster, so bisher im Lesen geübt, anstellen möcht und sie nichts destoweniger auch im Kürchendienst neben andern wo und wann es vonnöthen brauchen, damit würden also diese jungen Männer und auch die armen Leuten an beiden Orten zur Nothdurft versehen, dazu dann wir auch selber mit Aufsehen, Anhalten, Unterweisen und Anweisen, den Jungen keinen Fleiß sparen und keine Mühe uns verdrießen lassen wollen.

Zum Siebenten (erinnern sie den Rath an ihre Eingabe, worin sie um das Bürgerrecht nachsuchen. Siehe das betreff. Schriftstück pag. 30.)

Zum Achten (bitten sie, der Rath möchte „des mesmers halben auch ain bedenckhen haben" weil ihm an seiner vorigen Belohnung „seer vil abgangen" und ihm eine Belohnung verschaffen, „daß er sein narung davon haben möge".)

Zum Neunten. Aufdaß aber ein ehrsamer Rath hierinnen sich nicht zu beschweren hab ..... der Schulen, Prädicanten, Kürchendiener, Meßner und anders halben und vermeine, als ob wir mit diesem unserm Fürtragen wollten einen großen, unerträglichen Kosten oder Beschwerd auf einen ehrsamen Rath oder gemeiner Stadt, so ohne das sonst jetzund genugsam beschweret, legen oder „aufftrechen", wollen wir unsere Meinung und gut Bedünken hierin weiter erklären und anzeigen. Nemlich unsere Meinung gar nicht ist, einerlei neue Beschwerd auf einen ehrsamen Rath oder gemeiner Stadt zu legen (wiewohl schon solches vonnöthen wäre, sollt doch jedermann dazu willig und bereit sein zu steuren und geben, zu Erhaltung wahrer Religion und christlicher Schulen), sondern daß allein die Kürchengüter, Pfründen, Zinse, „presentz" und Einkommen des Klosters, der „pfarren vnnd pfaffen pfrunden", so bisher mißbraucht zu falschem Gottesdienst, jetzt dahin gewendet werden durch E. E. E. W. da sie hingehören und dazu sie anfänglich gestiftet und gegeben sind, nemlich zu Pflanzung und Erhaltung des wahren Gottesdienstes, zu Förderung der Ehre Gottes, darum es dann auch Gottes Gaben heißen, zu solchem aber seine Kürchen und Schulen am allermeisten dienstlich und nothwendig, daß sie mit rechten, tauglichen, geschickten, gottesfürchtigen, redlichen Leuten bestellt werden, durch welche der wahre

Gottesdienst und Pietas gelehrt und erhalten werde, bei Jungen und bei Alten und wo solches dermaßen geschieht, wie göttlich und billig, so wird alsdann niemand auf eine Weise beschwert, und werden obgenannte „Kürchenpfrunden“ und Klostergüter recht angelegt und geschieht dem Allmächtigen dann ein groß Wohlgefallen, der da will, daß die Obrigkeiten sollen Nutricii Ecclesiae sein.

Zum Zehnten. Dieweil der Satan als ein Erbfeind der reinen, lautern Lehre des heiligen Evangeliums nicht feiert durch seine falschen Propheten, Rottengeister und Ketzer, allerlei Unkraut in die Kürchen Gottes zu säen und durch falsche Lehr die Einfältigen vom rechten Grund und Weg der Seligkeit zu verführen und unter einem falschen Schein der Heiligkeit zu betrügen, durch heimliche „vngegründte“ (unbegründete), irrige, ketzerische „buechlin“ (Büchlein), darinnen solche Wölf und Schlangen ihr Gift ohne allen ordentlichen Beruf ausgießen, ist unser demüthig Bitten und Flehen und neuliches Warnen an E. E. E. W., daß solche Büchlein oder andere Schriften der falschen Lehrer und Ketzer, so heimlich möchten hieher auch geschickt werden, von niemand angenommen oder gelesen werden, damit nicht jemand als solcher falscher, irriger Lehre anhängig, „verdacht“ und verargwöhnet werden möchte, ja auch nicht endlich in solche Irrthümer fallen und vom rechten einigen Weg der Seligkeit abgewiesen werden.

Zum Elften. Es hat auch ein ehrsamer Rath, als wir verständigt, den Hebammen allhie etwas einen beschwerlichen Punkt in ihren Eid aufgelegt, nemlich, daß sie die Kindlein, so noch nicht vollkommentlich geboren von Mutterleib in der Noth und wo Gefahr vorhanden, wann sie dazu kommen möchten, an einem oder mehr „gliedlin“ taufen sollen, welches, dieweil es wider die Art der christlichen Taufe ist, einem die Wiedergeburt durch die Taufe mitzutheilen, das noch nicht recht geboren ist, bitten wir, ein ehrsamer Rath wolle solches abstellen, und die geschwornen Hebammen in diesem Falle ihres Eides entbinden, damit niemandes Gewissen hierin beschwert werde.

Zum Zwölften. Dieweil in der Reformation oder Zuchtordnung, so E. E. E. W. gestellt und vorgenommen, begriffen, daß hinfüro die Spenden nicht einem jeden seines Gefallens auszutheilen vergönnet werde, sondern durch die ver-

ordneten Almosenpfleger, als denen die armen Leut bekannt, ausgespendet werden sollen, ist unsere fleißige Bitte, ein ehrsamer Rath wolle es bei solcher Ordnung auch hinfüro bleiben lassen, und dawider zu thun oder zu handeln niemand gestatten. Und hiebei bitten und vermahnen wir aufs allerunterthänigst und ernstlichste, daß ein ehrsamer Rath ob diesen und allen Artikeln der vorgenommenen christlichen Reformation streng und fest halte, und solche in keinem Weg durch jemand, hohen oder niedern Standes, lasse brechen oder schwächen, wie dann leider noch viel vor Augen und sich ansehen läßt, als ob man schon „hinlässig“ darinnen sein wollte. Darum wollen wir einen ehrsamen Rath hiemit des erinnert haben um der Ehre Jesu Christi willen, solchem christlichem, angefangenem Werk nachzukommen, zu vermeiden Gottes Zorn und Strafe, auch zu verhüten Verachtung des Amts der Obrigkeit, welches dadurch „größlich“ geschmälert und alle Autorität verliert, wann sie nicht ob ihren Geboten und Verboten in christlicher und bürgerlicher Zucht und Polizei „steiff vnd tapfer haltet vnd handlett.“

Solches alles aber ehrenvesten, ehrsamen, weisen, günstigen lieb Herrn E. E. E. W. auf diesmal vorgetragen, nicht der Meinung, daß wir einigen Eingriff in euer Amt oder Obrigkeit zu thun begehren, oder eine Gewalt oder Herrschaft, so uns nicht gebühret, in diesem oder anderem annehmen oder unterstehen wollen, wie wir denn „vnlangs“ (unlängst) von E. E. E. W. von des Klosters wegen verargewöhnet und angesprochen worden sind; denn wir uns fürwahr keines Gewalt unterwinden, auch weiter nicht einlassen wollen und sollen, denn wir schuldig sein, und vor Gott und menniglichem zu verantworten wissen, sondern haben solches gethan aus schuldiger Pflicht unseres Amts und Befehls, so uns von Gott gegeben, zur Besserung, daß wir, wie anfänglich gemeldet, sollen fleißige Aufseher sein, damit alles ordentlich in der „Kürchen“ Christi zugehe, daß nicht etwa Ärgernisse erwachsen und einreißen, daß alle Unruhe und Unordnung vermieden werde, ja daß alles in dem Hause Gottes recht und wohl nach seinem Willen angerichtet, und ein jeder seines Stands, Berufs und Amts aufs treulichst ermahnet werde, solches, sagen wir, ist unsers Befehls, nicht allein „in gemain“, sondern auch insonderheit einen jeden in seinem Stand zu vermanen, so wir

unsere Seelen erretten wollen, daß nicht des Volkes Blut von unsern Händen erfordert (gefordert) werde wenn jemand durch unsere „hinlässigkhait“ versäumt wurde.

Bitten derohalben einen ehrsamen Rath, auch einen jeden in sonderheit, E. E. E. W. wolle solches von uns als euren Dienern im allerbesten gnädiglich verstehen und aufnehmen, und mit Ernst des hohen, herrlichen und göttlichen Amts, darein der allmächtige Gott E. E. E. W. gesetzt hat, wahrnehmen, damit ihr dasselbe wohl und christlich möget vollbringen mit Gottes Gnade und Hilfe, zu Lob und Preis Gott dem Allmächtigen, zu euer aller Heil und Seligkeit, zur Besserung der ganzen „Kürchen“, und zu zeitlicher und ewiger Wohlfahrt Leibes und der Seelen aller eurer Unterthanen, das euch verleihen wolle gnädiglich der herr aller herren, Jesus Christus, unser einiger Erlöser und Seligmacher. Amen.

E. E. E. W.

dienstwillige allzeit

Joanes Lenglin,
Thomas Tiliany*)
Conrady Costanzer.

Die Niederlage des schmalkaldischen Bundes durch die Schlacht bei Mühlberg a. d. Elbe (24. April 1547), war

---

*) Thomas Tilianus hat auch „einen Catechismum und kurze Auslegung darüber aus dem Nürnbergischen allein für den Gebrauch der allhiesigen Kirchen und Schulen zusammengetragen.“ Die Ausgabe des Ravensb. Catechismus vom Jahr 1733 hat den Titel: „Catechismus. Kurze und richtige Auslegung der Hauptstuck Christlicher Lehr und Glaubens: Aus dem Nürnbergischen Catechismo in Fragstuck gestellet: und vor die Evangelische Kirchen und Schulen in Ravenspurg zusammengebracht.“ Der Titel des alten Ravensburgischen Gesangbuchs vom Jahr 1747, wovon dem Herausgeber ein Exemplar von Herrn Stadtrath Ludwig Specht als Geschenk übergeben wurde, lautet: „Andächtiger Seelen Gott-geheiligte Sing-Übung, Das ist Neu-verfertigtes und vermehrtes Ravenspurgisches Gesangbuch, von 403 mit Fleiß auserlesenen, in den Christ-Evangelischen Kirchen üblichen Schrifft-mässigen, Geist-, Lehr- und Trost-reichen Liedern, deß seel. Hn. D. Mart. Lutheri, und anderer wohl-verdienter Männer. In acht Abtheilungen ordentlich verfasset, auch mit vielen nützlichen Anmerckungen und erbaulichen Historien gezieret u. s. w. von M. Daniel Ringmachern, Predigern im Münster und deß Ulm. Minist. Sen. Ulm, zu finden bei Johann Christoph Sigmund Glitzelhirn, Anno 1747.“

sowohl für die kaum gegründete ev. Gemeinde, wie für die Stadt Ravensburg von weittragenden, nachtheiligen Folgen. Um die Ungnade, in welche sie wegen jenes Bündnisses bei König Ferdinand I gerathen und demselben deßhalb mit Leib, Hab und Gut verfallen war, wieder abzuwenden und eine Sühne zu Stande zu bringen, wurden städtische Abgeordnete nach Prag geschickt, woselbst nach langem Unterhandeln unter dem 5. Oktober 1547 ein Aussöhnungsbrief folgenden Inhalts zu Stande kam. Die im Jahre 1537 mit der österr. Landvogtei in einem besonderen Vertrag festgesetzten Grenzen inbetreff der Ausübung der hohen Jurisdiction der Stadt wurden dergestalt beengt und geschmälert, daß sie nur noch die Stadt und die nächstgelegenen Häuser außerhalb derselben umfaßte. Ferner solle die bisher von der Stadt Ravensburg ausgeübte „hohe Obrigkeit" über den St. Christina-Berg und das daran liegende Dörflein alsbald der Landvogtei Schwaben übergeben und abgetreten und ihr nur noch der „Niedergerichtszwang" hierüber überlassen werden. Der jeweilige Pfarrer daselbst soll bei allen Freiheiten und Rechten, auch in der Stadt Ravensburg, unbeschwert verbleiben. Weiter sollen die Landvogtei'schen Beamten zur Verrichtung ihrer Geschäfte freien Zutritt in die Stadt haben, aber „nichts gefährliches fürnehmen und handeln". Das Verbot, daß kein Bürger von Ravensburg in Weingarten und Weissenau soll die Messe hören dürfen, soll aufgehoben sein und endlich wird die Stadt zur Bezahlung von 18000 fl. an König Ferdinand verpflichtet, wogegen „alle königliche Ungnade aufgehoben, alle Arreste relaxirt und jegliches Gut und Eigenthum frei und ledig gegeben sein soll". Diese Bestimmungen versetzten der Reformation einen empfindlichen Schlag. Hievon wurde zunächst das Dörflein St. Christina getroffen. Schon im Frühjahr 1547, am Mittwoch vor St. Jörg, hatte der Rath dem österr. Landvogt bewilligt, „daß kein Prädicant von hier mehr hinauf in der Landvogtei hohes Gericht gehe und den Leuten die heil. Sacramente reiche". Und am Dienstag vor dem Tag Johannis des Täufers „hat der Landvogt, wie früher schon öfters, von dem Rath begehrt, daß er in St. Christina wieder Messe lesen lassen wolle". Der Rath hat in „unterthänigstem Gehorsam gegen seine kaiserl. königl. Majestät ihr

Gerechtigkeit an der kirchen, auch des pfarrers und meßmers hauß frey" geschenkt, daß ihre Majestät damit „handlen" möge, was sie „wölle".

Dies war jedoch noch nicht alles. Am 8. October 1547 wurde der Stadt die kostspielige und lästige Ehre zu Theil, 1200 Mann spanische Truppen, welche 15 Wochen hier kantonirten, zu beherbergen und zu verpflegen. Wie theuer der Unterhalt dieser Leute zu stehen kam, läßt sich daraus entnehmen, daß andere Städte namhafte Summen boten, um von diesen Plagegeistern verschont zu bleiben. Auch an Ravensburg richtete Herzog Alba das Begehren, entweder Truppen einzulassen oder 30000 fl. Entschädigung zu bezahlen. Man wählte das Erstere, war aber nicht besser weggekommen, als wenn man bezahlt hätte. Die Stadt litt nicht nur ungeheuer unter der Quartierlast, sondern es mußte auch noch den Obersten Guastaldo und Vives *) beträchtliche Geschenke an Geld und Silbergeschirr verehrt werden. Welche Gewaltthätigkeiten die rohe spanische Soldateska an den Einwohnern verübte, wird uns zwar in den Chroniken nur angedeutet, allein wir können uns davon einen Begriff machen, wenn wir die Leidensgeschichte anderer Städte, die sich zur selben Zeit in der nemlichen Lage wie Ravensburg befanden, lesen. In Ulm z. B. „verfuhr die spanische Besatzung mit der Einwohnerschaft, als einer ketzerischen, schonungslos. Die Spanier tummelten ihre Rosse im Münster und schoßen ihre Büchsen darin ab; Stadt

---

*) Dem spanischen Obrist Alfonso de Vives war im folgenden Jahr die Aufgabe geworden, die vom alten Glauben abgefallene Bischofsstadt Konstanz zu überrumpeln und zu züchtigen. Der Kampf, welcher zwischen den wackern Konstanzer Bürgern und den Spaniern auf der Rheinbrücke so mörderisch tobte, ist schon vielfach in Wort und Bild dargestellt worden. Vor Konstanz hatten die Feinde gegen 400 Todte gelassen, unter denen sich auch ihr Anführer Vives befand. Wir können nicht unterlassen, die schönen Worte des Altbürgermeisters Schulthaiß über diesen blutigen Kampf anzuführen. Mancher der verwundeten Bürger packte nemlich, als er sich nicht mehr anders zu wehren vermochte, einen Spanier und stürzte sich mit ihm über die Brücke hinab, „damit sie nit ungerochen stürben, und haben ihr lib und leben für unser geliebtes vaterland dapferlich dargestreckt, und sind in ihrem berufe hingenommen und erlöset worden; denen der allmächtig an dem großen tag des herren ain fröhliche uferstehung verlihe!" (Eiselein, Gesch. v. Konst.)

und Land wurde von ihnen schmählich behandelt und jämmerlich gequält". Um die Einquartierungskosten bezahlen zu können, war Ravensburg gezwungen, Geld aufzunehmen.

Welche Änderungen in diesem und in den folgenden Jahren im Regiment der Stadt vorkamen, erzählt uns Stadtschreiber Gabriel Kröttlin, welcher sagt:

„In diesem Jahr, 1547, kamen 1200 Spanier hieher, und waren wohl 15 Wochen hier; das geschah allein durch Anstiftung des Abts zu Weingarten, Gerwig Blarer*), von wegen des Evangeliums, das Rath und Gemeind allhie hatten angenommen, das möcht er nit leiden. Dieser Abt that sich auf alle Reichstäg zu den Obersten und Gewaltigen an des Kaisers Hof, ließ sich kein Geld noch Gut reuen, bis er durch etliche die Vordersten an des Kaisers Hof zuwegen bracht, daß kaiserl. Majestät einen Herold von Regensburg abgefertiget, der sollt allhie gen Rauenspurg vorreiten und einen Rath mit dem kaiserl. Befehl aufs ernstlichste vom Evangelio abschrecken und mahnen davon abzustehen. Und darneben gegen etliche besondere Personen, die dann des Evangelium halb für andere im Verdacht günstig gewesen sei, mit ernstlicher Straf zu handeln. Als aber Ihre Maj. berichtet worden, daß die von Rauenspurg zu dem Evangelischen (den man nennt den Schmalkaldischen) Bund kommen waren, hat er diesen Herolden unterwegen wiederum abgemahnet." Nachdem Kröttlin die Niederlage des schmalkaldischen Bundes und die Aussöhnung der protest. Stände mit dem Kaiser erzählt hat, fährt er fort: „Der Abt Gerwig ist dann mit Pracht an des Kaisers Hof gefahren, hat zuwegen gebracht, daß Graf Hugo von Montfort und Hans Philipp Schad von kaiserl. und königl. Majest. Commission

---

*) Blarer betrachtete es auch als patriotische Pflicht, seine Geburtsstadt Konstanz von der neuen Lehre zu reinigen und achtete die Freiheit der Bürger weniger werth, als die Wiederherstellung des alten Glaubens. Übrigens überragt er durch Verstand und Einsicht, durch Gelehrsamkeit und Sittenstrenge viele seiner Zeitgenossen. Von der Gnade des siegreichen Kaisers erhielt er zu seiner Abtei Weingarten auch die von Ochsenhausen, und ebenso gelang es ihm, für seine kathol. Verwandten die Anweisung auf 14 000 fl. zu erhalten, die ihnen durch vorzunehmende Gütereinziehung in Konstanz überliefert werden sollten. (Eiselein, Gesch. v. Konst.)

und Befehl Brief überkommen haben*) und allhier an den Rath geschickt worden sind, daß sie gedenken (bedenken) sollen und bei dem alten Glauben beständig bleiben und alle Prädicanten, so bisher das Evangelium, das die Päpstlichen die neue Lehr nannten, gepredigt hatten, Urlaub geben und auch Gabriel Kröttlin, der jetzt ihr Stadtschreiber war, zu samt Conrad Costanzer, ihren Prädicanten, mit samt seinen Brüdern mit strenger Straf an ihrem Leib und Leben strafen sollten. Das war der kaiserl. und königl. Majest. Befehl und ernstliche Meinung. Bald darnach wurden die Prädicanten, die das Evangelium vorhin zu Rauenspurg gepredigt hatten, nemlich Herr Conrad Costanzer, Johannes Lenglinus, Thomas Tilianus, auch Laurentius Montang, ihr lateinischer Schulmeister, alle geurlaubt und verjagt und gab mir Gabriel Kröttlin, dazumal Stadtschreiber, Urlaub. Aber gerad darnach nahm mich eine Gemeind zu einem Burgermeister. Sonst geschah mir weiter nichts an meinem Leib oder Gut mit Straf.**)

Darnach haben sich beide Abt zu Weingarten und Weissenau auch bei dem Kaiser viel bemüht und Mandaten ausgebracht (d. h. ausgewirkt), darin der Kaiser den von Rauenspurg geboten hat, bei hoher Straf, daß sie obgemeldt beide Abt samt ihren Pfaffen und Kaplänen, (die sie) in den beiden Pfarrkirchen hie zu Rauenspurg haben, all müssen wieder einsetzen, alle Monstranzen, Meßgewand und Kleinodien der Kirchen, Bücher und alles andere, das zu ihrem — (der Chronist gebraucht einen Ausdruck, den wir weggelassen haben) dienlich ist, wieder zustellen sollen, sie wiederum die päpstliche Messe, Vigilien u. s. w. wie vorhin gebrauchen und treiben lassen“. Es folgt dann die Absetzung des Raths und Kröttlins (1551). Die Zunftordnung wurde geändert, deßgleichen auch die Ballengesellschaft (meist aus Kaufleuten bestehend) und nur die adelige Gesellschaft zum Esel ist „in ihrem alten Werth“ geblieben. Am 5. November genannten Jahrs wurde dem neuen Rath auf dem Neuenhaus,***)

*) Bezieht sich auf das, was pag. 6 gesagt ist.

**) Kröttlin war 1538 zum Stadtschreiber gewählt worden. Seine Wahl zum Bürgermeister geschah am 22. April 1547. In Kröttlins Aufzeichnungen kommen viel Anachronismen vor.

***) Waghaus.

wie es von Alters her gebräuchlich war, von Seite der Bürgerschaft der Eid geschworen. In der Eidesformel war von der Religion keine Rede. Am 15. Febr. 1552 hat der neue Rath alle Zünfte und die Ballengesellschaft ganz „abgethan"; Briefe, Siegel, Silbergeschirr und baar Geld nahm ihnen der Rath ab. Während sonst die Zunfthäuser und das Gesellschaftshaus „in den Ballen" jedermann offen standen, wurden sie jetzt geschlossen, ja der Rath stellte in Aussicht, sie zu verkaufen. Auf diese Weise glaubte man das demokratische Element und die reformatorischen Bestrebungen mit Stumpf und Stiel ausrotten zu können. Moriz von Sachsen setzte anno 1552 den katholischen, aus Patriciern bestehenden Rath ab und den alten wieder ein. Die Zunftstuben und das Haus der Ballen wurden geöffnet und die Prediger augsburgischer Confession wieder in ihre Stellen eingesetzt. Dies dauerte nicht lange; schon am 19. Oct. 1552 wurde durch kaiserliches Mandat der „alt Bäptisch Rath wieder restituirt, die Schneider=, Bäcker=, Zimmerleut= und Metzgerzunft sind geschlossen worden, die übrigen 4 Zünfte aber samt Esel= und Ballengesellschaft offen geblieben."

Die Folgen der Niederlage des schmalkaldischen Bundes bestanden nicht bloß darin, daß beide Pfarrkirchen und die Kaplaneien von den Evangelischen wieder zurückgegeben werden mußten, sondern es wurde auch befohlen, das sogenannte Interim anzunehmen. Es war dies ein kaiserliches Reichsgesetz, das den Riß der Kirche heilen sollte und durch bedeutende Theologen beider Confessionen verfaßt worden war. In demselben wurde den Protestanten der Kelch im Abendmahl und die Priesterehe gestattet, dagegen sollte die Messe und anderes Ceremoniell beibehalten werden. Wer sich gegen die Annahme dieses Gesetzes sträubte, oder wer, wie die ev. Geistlichen, dagegen predigte oder schrieb, den belehrten die spanischen Soldaten eines andern. Der Kampf= und Schlachtgesang der Protestanten Ravensburgs in jener ernsten Zeit war das Kirchenlied „Erhalt uns Herr bei Deinem Wort". (Wurde ihnen später zu singen verboten.) Als im Mai und Juni 1548 der Reichstag in Augsburg versammelt war, auf welchem der Kaiser das oben erwähnte Interim durchsetzte, hatte die Stadt eine Deputation, bestehend aus den Bürgern Peter Senner, Matthias Kröttlin, Jörg Eckold jung, Johann Christoph

Tafinger, Stadtschreiber dahin abgesandt. Unter dem 8. Juni schickten sie ein Schreiben an Bürgermeister und Rath, worin sie sich beklagen, daß man sie in ihrer Angelegenheit noch nicht gehört habe; doch seien sie vertröstet worden, daß dieser Tage mit ihnen „gehandelt" werde. So viel sie merken, werde, wie es bei den andern Städteabgeordneten auch der Fall sei, wegen dem Interim und zugleich inbetreff der andern Angelegenheiten mit ihnen verhandelt werden. Sie haben sich bei den andern Städtegesandten erkundigt, wie diese sich zum Interim stellen. Obschon dieselben nicht klar herausgerückt seien, haben sie doch so viel vernommen, daß die Städtegesandten S. Majest. unterthänigst bitten wollen, sie bei ihrer Religion zu lassen; im Fall jedoch der Kaiser dies nicht thun wolle, wollen sie nicht widerstreben. Alle Städte, welche vorgelassen worden seien, seien aufgefordert worden, sich zu erklären, ob sie das Interim annehmen wollen oder nicht. Was Straßburg und Memmingen thue, deren Vertreter noch nicht vorgefordert worden, wissen sie nicht. Die andern Städte, so nicht hier gewesen, oder nur durch Botschaft vertreten gewesen seien (also wie Ravensburg), sollen dem Kaiser schriftlich erklären, wie sie sich zu dem kaiserlichen Reichsgesetz stellen wollen. „In Summa, ain jede Statt württ für sich selbs sehen müessen, wie sy sich In dise schwäre wichtige sach schicken wölle."

Im Juni 1548 mußten die Evangelischen die beiden Pfarrkirchen räumen und es wurde ihnen das sogenannte „Langhaus" der Carmeliterkirche, das nun von 1548 bis 1803 zwischen beiden Confessionen der Zankapfel werden sollte, eingeräumt. In Fascikel 2009 des Archivs befindet sich ein Bruchstück eines Briefs, datirt 9. Aug. 1548 und von Bürgermeister und Rath der Stadt Ravensburg unterschrieben, ohne Adresse, aus welchem hervorgeht, daß der Rath nicht mehr im Stande war, da sich die „löuff dermaßen verändert", den Prediger Tilianus „und den andern" (wahrscheinlich Johannes Willing) zu halten. Der Rath gibt den beiden das Zeugniß, daß sie sich, solange sie in der Stadt gewohnt haben, „erbarlich vnnd wol, wie fromen eerlichen mennern vnnd kürchendienern gepürt gegen meniglichen erzaigt vnnd gehalten haben". Tilianus muße aus der Stadt gehen und Frau und Kinder zurücklassen. Er hielt sich einige Zeit

in St. Gallen auf. Seinen Brief von da an den Magistrat zu Ravensburg lassen wir unten folgen. Die Entlassung Tilians können wir nicht recht zusammenreimen mit dem Schreiben des Magistrats, welches dieser nach Nürnberg richtete und worin um einen Prediger gebeten wird. Von Veit Dietrich, den wir schon von früher her kennen, erhielten die Ravensburger unter dem Datum Nürnberg am Tag Trinitatis 1548 einen Brief des Inhalts, daß, da sie „wiederumb eines Prädicanten halb ansuchen“, Herr „Blasi“ (Blasius Stöcklin) und gedachter Veit Dietrich „genaigt wären, Eurer kirchen mitt höchstem vleiß zu dienen, auff das (ß) gottes werck so bey euch woll angefangen, gefürdert wurdt sonderlich zu diser Zeitt, da der böse feind so hefftig sich bemühet vnd durch falschen schein die reine lehr gedenckt vnterzudrucken. Aber jetzt diser zeitt können wir niemand hie zu wegbringen, so doch vor wenig wochen zween feine menner einer gehn (nach) Rottenburg (a. d. Tauber) vnd der ander gehn Dinkelspühel verordnet sind. Aber wir wissen euer gelegenheitt nit, ob ir mangel hettendt an personen, oder dieselben an andern orten bekummen, Derhalb wollen wir auff euer begeren im Namen Gottes E. E. schrifft bei gewisser Bottschafft Herrn Philipp (Melanchthon) zuschicken“ 2c. Es war uns bis jetzt nicht möglich, herauszufinden, was Melanchthon in dieser Angelegenheit geschrieben oder gethan hat.

In dem oben erwähnten Brief schrieb der vertriebene Tilianus an den ev. Magistrat, ob er nicht wieder nach Ravensburg kommen solle; es wäre ihm nichts lieber, als wieder zu seiner „Kirchen“ (Gemeinde) zu ziehen; er wäre auch von derselben nicht gezogen, wenn es ihm vergönnt gewesen wäre, sein Amt zu führen. Mit rührender Liebe und Sehnsucht gedenkt er seiner Familie. Der Stadt Ravensburg werde es keine Gefahr bringen, meint er, wenn sie ihn wieder zurückberufe; doch stelle er alles dem Rath anheim. Er selbst halte fest an Gottes Wort, „bei welchem bestendig zu bleiben vnd zu beharren bis an das end, vns nicht allein die herrlichen wortt vnd verheissung Jesu Christi vermanen sollen, sondern auch die grosse gefahr vnd dargegen die schöne belohnung, so vns vnd einem yeden drauf stehet, sol vns darzu lustig vnd freidig machen, dieweil wir doch wissen und sehen, das der Jüngste tag des Herren gewiß vorhanden, vnd nicht weit mehr

sein kann, nach anzeigung aller göttlichen schrifften. Wenn wir also bestendig bleiben, mit Gottes hülff vnd gnad, wissen vnd fülen wir wol, das wir Menschen vnd Teufel müssen zu feinden haben, . . . . . aber die können vns nicht schaden, wenn wir aber die warheit verleugnen, so haben wir Gott, alle Engel und heiligen zu feinden, dafür der Allmechtige Gott einen Ersamen Rath vnd gantze gemeine sampt allen lieben Christen gnediglich behütten wölle inn ewigkeit." Er fährt dann fort, es sei seine „untherthänige Bitte, ein Ersamer Rath wölle Im die sache ernstlich lassen angelegen sein, vnd one witeren verzug ein gnädige antwort verfertigen, dann ich sonst witer (weitere) aufenthaltung nit habe, vnd würt gedrungen armut vnd mangels halb mich selber anheim zu verfügen. Der Ewig güttige Gott wölle Ewer Ehrenvest Ersam weisheit in seinem schutz vnd schirm allzeit sampt allen vnderthanen gnediglich erhalten vnd bewaren.

Dat. St. Gallen am Tage Andreä des h. Apostels Inn dem Jar 1548. Ewer Ehrnv. Ers. weisheit williger Diener

Thomas Tilianus M.

Sein Siegel zeigt eine Linde im Wappen.

Infolge des Interims mußte auch Johannes Willing 1548 die Stadt verlassen. Aus einem Brief (ohne Datum, vom Jahr 1548) an den Rath erfahren wir, daß er von Ravensburg nach Bern gezogen war in der Hoffnung, daselbst einen Dienst zu bekommen. Dort blieb er einige Tage und gab eine Bittschrift an den Rath ein, die aber keinen Erfolg hatte. Von hier aus gieng er nach Straßburg, wo er von Johannes Lenglin ganz freundlich aufgenommen wurde. Er hoffte, in Hanau (vielleicht Hagnau?) „Condition zu bekommen", allein auch diese Hoffnung schlug fehl und so blieb er denn in Straßburg. „Der Erwürdige Joannes Lenglin, schreibt er, hat mich zu sich genommen, bis hieher vmbsunst erhalten, darbey trewlich vnd vätterlich mit mir gehandelt, sich selbst erbotten auch meine gnedigen Herren zu bitten das ier mich vätterlichen bedencken wölten." Er selbst bittet dann, der Rath in Ravensburg möchte ihm hilfreich beistehen, daß er dem Studium obliegen könne; „vnterweilen gibt villeicht Gott seiner kirche den frieden wieder"; sei dies einmal der Fall, so werde er mit allem Fleiß und ganzer Kraft wieder im Kirchendienst wirken.

Er schließt: „Bitten Gott das er vns sameln wölle von den Völckern in denen wir zerstreuet sind, auf das wir seinen heiligen namen loben vnd preißen allezeit."

Johannes Willing wurde später zum zweitenmal nach Ravensburg berufen. Dr. Johann Marbach von Straßburg empfiehlt in einem Schreiben an den Magistrat, datirt Straßburg den 4. Aug. 1552, den neugewählten Prediger Willing aufs wärmste seiner Gemeinde. Er sagt in seinem Brief: „Es sind leider die alten zum mehrten teil mit tod abgangen, vnd gehen noch täglich mehr ab, darumb muß man junge an deren stat pflanzen vnd vffziehen, vnd wole Gott, das wir derselben nur viel haben möchten, es werden so wenig zu dem kirchendienst vff erzogen, das wol zu besorgen, das allenthalben in der kirchen noch in kurzer zeit wirklicher grosser mangel sein werde. Den die Erndte ist wol groß, aber wenig sind der arbeiter, doch bitten wir von Herzen den Herrn der Erndte, daß er trewe arbeiter in sein Erndte vß senden wölle. amen". Weiter schreibt Marbach, daß er „Johanni Willing seines amptes und berüffs noch fleißig und ernstlich erinnert vnd ermanet, das er im kirchen dienst neben einem vnstrefflichen vnd gottseligen wandel auch der gesunden lehr, rechter administration der H. Sacrament, der kirchen zucht und disciplin, vnd vor allen dingen der Einigkeit sich befleißen wole". Aus dem Schreiben ist ferner zu ersehen, daß der ev. Magistrat zu Ravensburg den Doktor Marbach um einen weitern Prediger gebeten hatte; Marbach bedauert, diesem Begehren nicht entsprechen zu können, sagt aber: „so wollen wir doch möglichen fleiß anwenden, wo wir anderswo her jemands erfaren vnd bekomen möchten, der sich dazu wolle gebrauchen lassen, das wir denselbigen E. E. W. laut ihrem begeren vffs fürderlichst zuschicken".

Die Unterschrift des Briefs lautet:

Johann Marbach und
Johann Lenglin,
Diener des Euangelii Christi.

Ehe wir in der Reformationsgeschichte fortfahren, geben wir die „Bestallung" Willings getreu nach dem Original:

Ich Johannes willing, Bekenn offentlich vnd thun khundt meniglichem mit diesem Brieuv, Das die vesten, Fürsichtig, Ersam vnd weisen Burgermeister vnd Rathe des Hailigen

Reichs Statt Rauenspurg, mein günstig Herrn, mich zu Irem Bredigern des wortt Gottes vnnd Hailligen Euangelions, Fünff Jarlang die nechsten nach dato dis Brieffs volgenden, nachvolgender massen Bestellt vnnd Angenomen, Namlich das ich allhie Inn Irer Statt Inn der kirchen, dahin ich von Inen verordnet wurdet, das Haillige, Paur (pur, lauter) vnnd Rain Euangelion vnnd wortt Gottes, One Zusatz vnnd vermischung menschlicher Leer, nach Rechter Biblischer vnnd Appostolischer schrifft, auch ausweisung der Augspurgischen Confession Bredigen, Fürtragen vnnd verkünden, Die Hailligen Sacramenten, Innhallt derselbigen vnnd derhalb vergriffener kirchen Ordnung darraichen, die krannckhen zu Jeder zeit Inn Sterbenden vnnd Anndern leüffen auff Ir Erfordern vnnd Begeren Haimsuchen, dieselben mit Gottes wortt tröſten vnnd nach nottürfft wie Ich dann zethun woll wais, neben Anndern, Iren Bredigern vnnd kirchendienern, von Innen Beſtöllt vnnd Angenommen, vnnderweisen vnnd auffbawen, Darzu sollt Ich auch die schuollen allhie zu Jeder zeit, wann Es die notturfft Erfordert, mit Andern, mir zugeordnet, visitiren, Informiren, vnnd das dieselben Inn Rechtem wesen Erhallten werden, verhelffen, auch Inn zeit Angeregter Fünff Jarn mich Inn Khain andern dienst, One Iren gueten gonnst, wissen vnnd willen, begeben, noch von Innen ziechen, Sonndern mich Inn dem allem hallten vnnd Erzaigen, wie ainem getrewen Brediger vnnd Seelsorger zusteet vnnd sy mir vertrawen, Daentgegen auch vmb vnnd für sollichs alles haben sy mir die zeit Sollicher meiner Bestallung Ain Freysitz Bewilligt, allso das ich Steur, wacht vnnd Annderer Burgerlicher Beschwerden frey sein, Sy sollen mir auch Ain guete zimliche Behausung One Ainigen Zins verordnen, vnnd mit nottürfftigen gebewen (Gebäuden), One mein Kosten vnnd schaden, versechen vnnd vnnderhalten, vnnd darzu alle Jar Jerlich, auch ains Jeden Jars Allein vnnd Besonder ain hundert Gulden Münz ann gellt, Achtzehen scheffel vesen, zwen scheffel haber, Sechs Claffter holz, vnnd zu Herbst zeit ain Fuder wein gueten vorlaß, alles Irer Statt werung, meß vnnd Eich, geben, zu denn vier Quatember zurichten, vnnd allhie Inn der Statt, Inn mein Behausung, One mein Kosten vnnd schaden, Antwurten (übergeben), vnnd so nach verscheinung der Fünff Jarn khain

thaill gegen dem Andern Enderung Fürnemen wurde, so soll Es dannethin (fernerhin) von Ainem Jar zu dem Anndern zwischen vnnser Innhallt diser Bestallung gehalten werden, welcher thail aber nach verscheinung der Fünff Jarn Enderung haben wellte, der Soll dem Andern ain solches Ain halb Jar zuvor verkhünden alles getrewlich vnnd vngevarlich. Das zu warem vrkhundt hab ich mit vleis Erbetten Denn Ernnhafften vnnd Weisen Bernnharten Karlin des Raths zu Rauenspurg, das Er sein aigen Insigel für mich vnnd mein Erben, doch Ime vnnd sein Erben Inn allweg ohne schaden offentlich getrugkt hatt Inn denn brieff, Der geben ist Ann Mittwoch nach dem hailligen Pfingsttag des Fünffzehn hundert vnnd zwayundfünffzigsten Jars.

In demselbigen Jahr und am nemlichen Tag wurde auch der Prediger Bartholomä Rittler bestallt. Die Urkunde hierüber ist sehr hübsch geschrieben; wir lassen dieselbe im Auszug folgen. Er wurde auf 5 Jahre angestellt, hatte das tägliche Frühgebet, doch so es die „notturfft Erfordert auch andere Lectiones zu halten", Kranke zu besuchen und sie mit Gottes Wort zu trösten, „vnderweysen vnnd auffbawen, die abgestorbenen zu der Erden helffen bestatten". Hiefür erhielt er jährlich 32 Pfund Pfennig, 8 Schffl. Veesen, 2 Schffl. Haber und 2 Klftr. Holz.

In ganz ähnlicher Weise wie bei Willing ist auch die am 20. September 1559 stattgehabte „Bestallung" von Wendelin Schempp gehalten. In seinem ausgestellten Revers verspricht er, den Anforderungen, welche an ihn gestellt werden und den Pflichten, die er übernehme, getreu nachzukommen. An Gehalt hatte er außer freier Wohnung 130 fl, 20 Schffl. Veesen, 4 Schffl. Haber, 8 Klftr. Holz und $1^1/_2$ Fuder Wein, „gutten vorlaß". Seine Frau sollte noch ein halb Jahr nach ihres Mannes Tod im Genuß der Besoldung bleiben.

Wie schon erwähnt, ließ der Kaiser durch Commissarien den Bürgermeister Peter Senner, weil er sich zur katholischen Religion nicht „bequemen" wollte (Fasc. 1983), den Rath und die Zunftvorstände absetzen. Hiebei nahm der österreichische Landvogt Georg Ilsung und der Abt Gerwig Blarer von Weingarten thätigen Antheil. Es wurden nunmehr 3 Bürgermeister eingesetzt: Werner Schellang, Burkhard Fauler und Jacob Gelderich; ferner 2 geheime Räthe und 10 Räthe.

Dies geschah am 17. October 1551. Von dieser Zeit an wurde auch in der Spitalkapelle wieder Messe gelesen. Unter dem neu eingesetzten Rath befanden sich neun Patricier und sechs von der Gemeinde, d. h. Bürger im jetzigen Sinne. Nachdem die Absetzung des Raths und der Zünfte vollzogen war und das katholische Patriciat wieder die Oberhand erlangt hatte, „hat ein löblicher Rath solche Commissarien mit 70 fl, Wein und Fisch beschenkt"; dem Rath aber wurde vom Abt Andreas in der Weissenau „Glück gewunscht benebst mit Wildprett und Fisch verehrt."

Wie bekannt, focht der ehrgeizige, länder- und titelbegierige, protestantische Herzog Moriz von Sachsen auf Seite des Kaisers gegen seine Glaubensgenossen. Als er jedoch auf Befehl des Kaisers unternommen hatte, an Magdeburg, damals dem einzigen Hort des Protestantismus, die Reichsacht zu vollziehen und die Stadt zu belagern, als er sahe, wie heldenmüthig sich die Bürger vertheidigten und in Sachsen gegen ihn eine bedenkliche Aufregung entstand, änderte er plötzlich seine Gesinnung. „Mit einem kräftigen Schlage wollte er die Freiheit der Kirche und des Reiches wiedergewinnen." Daher verband er sich mit dem Markgrafen Johann von Küstrin, söhnte sich mit seinen sächsischen Vettern aus, zog Hessen und Mecklenburg in den Bund und ließ sich unseligerweise in eine Verbindung mit Heinrich II. von Frankreich ein, wornach dieser gegen die Zahlung von 100 000 Kronen die Reichsstädte Metz, Toul, Verdün und Cambray besetzte und sich dort als „Verfechter der deutschen Freiheit" verkündigen ließ. Das protestantische Heer zog nun in drei Heerhaufen gegen Süden, um den Kaiser, der damals in Innsbruck war, um dem Tridentiner Concil, das die Glaubenswirren beilegen sollte, näher zu sein, gefangen zu nehmen. Auf diesem Zug kam Moriz im Frühling des Jahrs 1552 mit seinem Heer*) durch Ravensburg. Am 27. Mai setzte er den von dem Kaiser angeordneten Rath wieder ab und einen neuen ein, an dessen Spitze Peter Senner als Bürgermeister gestellt wurde. Der Kaiser jedoch „befahl ernstlich, den Rath allhier, so er durch seinen Commissär, (den mehr-

---

*) Der Chronist spricht von 60 000 Mann und 200 Wagen.

fach erwähnten Abt Blarer), setzen lassen, wiederum zu restituiren, darauf alsbald den 19. October der kathol. Rath wieder eingesetzt worden, der evangel. aber abtretten mißen; wurde also der Rath in zwey Jahren dreymahl verändert."

Inbetreff des Langhauses der Carmeliterkirche, das, wie erwähnt, anno 1548 den Protestanten zugewiesen worden war, kam erst im Jahr 1554 zwischen Rath und Gemeinde ein endgiltiger Vergleich zu Stande, wobei die Städte Überlingen, Memmingen, Lindau, Biberach und Wangen die Vermittlerrolle spielten. Die Protestanten kamen durch diesen Vergleich in aller Form „was Rechtens ist" in den Besitz dieser Kirche. Auch inbetreff der Anstellung eines neuen evangelischen Predigers und eines lateinischen Schulmeisters wurden Vergleiche abgeschlossen. Weil diese Angelegenheiten ohne alle Störung vor sich gegangen und zur Zufriedenheit beider Theile ausgetragen worden waren, wurde ein Dankfest gefeiert.

Aber diese Vertheilung der Räumlichkeiten der Carmeliterkirche, in welcher nun von 1548 an im Langhaus evangelischer, im Chor von den Mönchen katholischer Gottesdienst, oft zu gleicher Zeit, gehalten wurde, trug den Keim vielfacher Reibereien, ja fortwährenden Haders in sich. Doch war der Zustand von 1548 bis 1628 immer noch weit erträglicher als in der Zeit von 1649 an. Dies zeigt die Inschrift der auf dem Thürmlein des Carmeliterklosters hängenden, auch von den Protestanten benützten Glocke, welche lautete:

„Leonhard Ernst von Lindau hat mich gegossen,
Eben diese Glocke beim Langhauß genannt,
Ist der Evang. Kirche Wohlbekannt,
Mit den Herrn Carmeliter insgemein
So ganz wohl kan möglich seyn."

Aber es blieb in der Folge nicht „möglich"; die Glocke wurde anno 1726 umgegossen und der Reim weggelassen.

Durch den anno 1552 abgeschlossenen Passauer Vertrag wurde festgestellt, daß zwischen den Anhängern der alten und denen der neuen Religion Friede sein und jeder Theil den andern nicht nur bei seiner Religion, sondern auch bei seinen Gütern und Einkünften ruhig lassen, und die Protestanten künftig auch zum Reichskammergericht zugelassen werden sollten. Auf dem Reichstag zu Augsburg kam endlich 1555 der

Augsburger Religionsfriede zu Stande, in welchem die Protestanten nicht nur vollkommene Gewissens- und Religionsfreiheit, sondern auch völlige bürgerliche Rechtsgleichheit mit den Katholiken und der Fortbesitz der bereits eingezogenen Kirchengüter zugesichert wurde, jedoch mit dem sogenannten geistlichen Vorbehalt, daß, wenn ein geistlicher katholischer Landesherr protestantisch, er Amt und Land verlieren würde. Diese Klausel, welche sich die Protestanten ungern gefallen ließen, war ein Hinderniß der Reformation und mußte zu neuen Kämpfen führen.

Am 9. April 1561 unterhandelten mit dem kleinen und großen Rath und dem Gericht die württb. Gesandten Heinrich Johann und Dr. Johannes Krauß wegen Unterschreibung und Besieglung der Augsb. Confession.

Herzog Christoph schickte durch die genannten Gesandten eine Schrift an den Rath, worin ausgeführt wurde, daß die päpstlich Gesinnten den Evangelischen vorwerfen, sie seien nicht einig und in Secten gespalten. Daher seien die evangel. Stände in Naumburg zusammengekommen und haben die Augsb. Confession von neuem „subscribirt und versiegelt", damit päpstliche Partei wisse, daß die Evangelischen „einhellig und standhaft seien" und „nicht ein jeder ein sonderliches Bekenntniß fürbrächte". In der Einleitung dieser Schrift, die dem Kaiser unterbreitet werden sollte, heißt es „wir haben nicht ohne sondere Beschwerung auf etlichen jüngst gehaltenen und andern Versammlungstägen vernehmen und erfahren müssen, welchergestalt bei Ew. Kais. Maj. wir, die Stände der augsb. Confession verunglimpft worden ..... als sollten wir nicht einig, sondern zwieträchtig, irrig und spaltig, auch zum Theil davon abgewichen sein und uns in viel Meinungen getheilt und abgesondert haben; es ist auch solches nicht allein bei mündlichen, schmählichen Reden geblieben, sondern ihrer viel haben auch schimpfliche Schriften wider uns und unsere Unterthanen ausgebreitet, daß unter dem Schein der augsb. Confession vielerlei schädliche Secten einreißen". Dadurch, daß sie nun dieses Bekenntniß von neuem unterschreiben und versiegeln, wollen sie darthun, daß sie bei der prophetischen und apostolischen Lehre, auf welche die augsb. Confession gegründet ist, einhelliglich bleiben. Es werden dann die Unterscheidungs-

lehren, namentlich die Transsubstantiationslehre berührt, worauf dann die Vorrede zur augsb. Confession wörtlich folgt.

Nach Verlesung der Schrift begab sich der kleine und große Rath samt den Personen des Gerichts mit den württb. Gesandten „in Ulrich Senners des Gastgebers Haus zum goldenen Adler in die Hinterstuben“, um die Antwort zu berathen. Dieselbe fiel ablehnend aus; sie dulden keine Secten in ihrer Stadt, erklärten die Räthe und „dieweil nicht allein in dem Regiment der Obrigkeit, sondern auch sonst in der Stadt allhier viel Personen — in der Obrigkeit der mehrer Theil — der alten Religion angehört“, so wollen sie die augsb. Confession weder unterschreiben noch besiegeln, so wenig sie der alten Religionsverwandten Meinung unterschreiben und besiegeln würden. Sie seien aber in alleweg dahin bedacht und entschlossen, die beiden Religionen und keine andere Secte in ihrer Stadt vermöge des Religionsfriedens zu erhalten. Mit dieser Antwort reisten die württb. Gesandten ab. Am 21. April suchte Herzog Christoph die Ravensburger in einem weiteren Schreiben zu bewegen, die Confession zu unterschreiben und zu besiegeln, aber der Rath erklärte, daß er bei seiner erstgegebenen Antwort verharre. (Denkbuch pag. 199—210.) Obgleich schon bei der Einführung der Reformation eine gewisse Kirchenordnung festgestellt worden war, so gab es doch in „eußerlichen Politischen sachen allerley Irrungen und mißverstandt, daraus denn Uneinigkeit und Ärgernuß entstanden“. Deßhalb haben Prediger und Rath anno 1578 eine formula concordiae aufgestellt, worin bestimmt wurde, daß die Nürnberger Agenda, durch Veit Dietrich zusammengestellt, sowie der große nürnbergische Catechismus und der kleine ravensburgische beibehalten werde, daß die heil. Schrift die Grundlage der Predigt und Lehre sein und bleiben solle, daß keine Ceremonien eingeführt werden dürfen; ferner wurde darin festgestellt die Zeit der Gottesdienste, die Predigttexte und Krankenbesuche; endlich heißt es: „die Prediger mögen in Lehre und Leben friedlich und ainig mit einander sein“; Meinungsverschiedenheiten in der Lehre sollen im Convent und nicht auf der Kanzel besprochen werden. Diese formula concordiae wurde anno 1617 erneuert, ergänzt, etwas abgeändert und von den Geistlichen und dem ev. Magistrat unterschrieben. (Fasc. 1983.)

Wir greifen in der Darstellung der Begebenheiten um ein halbes Jahrhundert zurück.

Die Nachbarschaft des Schweizer Reformators Zwingli konnte nicht ohne Einfluß auf Süddeutschland bleiben, namentlich war derselbe auf Ravensburg nicht unbedeutend. Zwinglis Auffassung der Abendmahlslehre gewann hier viele Anhänger, verschaffte aber auch seiner Lehre heftige Gegner. Ehe wir weiter auf diese Differenzen eingehen, lenken wir auf kurze Zeit unsere Aufmerksamkeit auf einen Mann, dessen Bedeutung für Ravensburg nicht ganz ohne Einfluß sein konnte, obgleich er bei der kirchlichen Umgestaltung nicht direct mitgewirkt, dieselbe aber im Verein mit jenen Männern, welche man unter dem Namen Humanisten zusammenfaßt, vorbereitet hat. Wir meinen Michael Hummelberger*).

Von diesem begeisterten und treuen Humanisten, diesem Philologen des 16. Jahrhunderts und Mitarbeiter bei den Bahnbrechern der neuen Zeit, auf den Ravensburg nicht minder stolz zu sein Ursache hat, wie auf seine Humpis und Möttelin, jene berühmten Kaufleute des Mittelalters, wollen wir, soweit uns die Hilfsmittel zugänglich waren, das Wichtigste mittheilen. Wir freuen uns, unser bescheidenes Theil dazu beitragen zu können, diesen berühmten Gelehrten, der bei seinen Landsleuten längst der Vergessenheit anheimgefallen war, wieder als den Ihrigen unter ihnen einzuführen. Michael Hummelberger wurde zu Ravensburg um 1487 geboren.**) Sein Vater war ein Kriegsmann, welchen Beatus Rhenanus einen sehr gebildeten Mann, den man nach dem Sohne beurtheilen könne, nennt. Sein Bruder Gabriel, später ein tüchtiger Arzt und Naturforscher, verließ ebenso wie Michael bald das Vaterhaus und zog nach Italien, während Michael sich 1508

---

*) Schelhorn, Beiträge zur Erläuterung der Geschichte rc., Memmingen 1772, schreibt Humelberg. Weiteres über diesen merkwürdigen Mann siehe bei Adalbert Horawitz: Mich. Hummelberger; sowie: Sitzungsberichte der Wiener Academie, 1877, 1878, Bd. 86 und 89.

**) Die Bürgerliste weist anno 1542 den ersten Hummelberg auf; im Jahr 1640 kommt ein Hauptmann Hummelberg, zugleich Patricier vor. Dessenungeachtet war diese Familie früher schon hier ansäßig, denn im Steuerbuch vom Jahr 1482 kommt ein jung Humelberg und ein Michael Humelberg vor.

nach Paris an die Universität begab. Hier hatte er das Glück, in die Freundschaft mit Beatus Rhenanus, der zu gleicher Zeit daselbst studirte, zu treten. Beide hörten dieselben Professoren, namentlich den berühmten Jacob Faber. Die Wissenschaften, welche damals hauptsächlich gepflegt wurden, waren Weltweisheit, Dicht- und Redekunst und die klassischen Sprachen. Hummelberger und Rhenanus studirten mit großem Fleiß. Letzterer blieb nur einige Jahre in Paris, Hummelberger weilte länger und genoß noch den Unterricht bei Tissardus und H. Aleander, daß er große Fortschritte im Griechischen machte und wegen seiner Sittsamkeit und seines eifrigen Sprachstudiums das ganze Wohlwollen seiner Lehrer errang. Rhenanus gibt ihm das schöne Zeugniß, daß kein großer Gelehrter damals in Paris gelebt, der nicht diesen jungen Liebling der Musen seiner Liebe und Ergebenheit werth geachtet hätte. Als er um 1511 Paris verließ, trauerten die Freunde und Landsleute um ihn, freuten sich aber, als sie vernahmen, daß er glücklich in Straßburg angekommen sei. Er gieng in die Heimat nach Ravensburg und besuchte von da aus seinen Gönner zu Tettnang, Christoph von Schwarzenberg. In dieser Zeit lebte Hummelberger hauptsächlich den griechischen Studien und trat in die innigsten Beziehungen zu den Häuptern der humanistischen Richtung. Die Sehnsucht nach Italien trieb ihn um 1514 nach Rom, wo er warm und erfolgreich für den von den Dominicanern angegriffenen Reuchlin eintrat. Die Zeit seines Aufenthalts in Rom ist zwei Jahre. Nach seiner Rückkehr nach Deutschland hielt sich Hummelberger einige Zeit bei seinem Verwandten Menlishofer*) zu Konstanz, dann zu Ravensburg auf, wo er, der wohl früher schon dem geistlichen Stande sich zugewendet, Pfarrer und Lehrer geworden. Seine Vaterstadt hatte an ihm einen frommen und sehr gelehrten Prediger, der ein Feind alles geheuchelten Christenthums war und den Verfall der Sitten bei denjenigen, welche die Verkündiger des Evangeliums waren, tief beklagte. Er stand mit den meisten Humanisten und Reformatoren in lebhaftem Verkehr; Erasmus achtete er

---

*) Patricier und Arzt und voll treuer Anhänglichkeit an die neue Kirche; starb 1548 im Kampf gegen die Spanier.

hoch. Sein Freundschaftsverhältniß zu Rhenanus drückt Hummelberger in zahlreichen Briefen, sowie durch Zusendungen von literarischen Geschenken und reichlichen Mittheilungen von Neuigkeiten aus; ja Rhenanus wünscht lebhaft, den Freund bei sich in Basel zu haben. Dem Ökolampadius war er anfänglich treu ergeben, brach aber mit ihm infolge des Abendmahlsstreits zwischen Ökolampadius und Pirkheimer; geradezu innig waren seine Beziehungen zu Zwingli. Mehrere Briefe geben davon Zeugniß. Im Mai 1522 entdeckte er diesem Manne, daß ein Mordanschlag gegen ihn geplant sei. Zwingli würde ohne Hummelbergers Warnung schwerlich dieser gefährlichen Schlinge entgangen sein. Die Freundschaft zu W. Pirkheimer und J. Sturm ist ebenso verbürgt wie die, welche er mit Eppendorf, Botzheim, dem Augsburger Domherrn Bernhard und Konrad Adelmann von Adelmannsfelden, mit Bucer, Rhegius u. a. unterhielt. Auch mit dem berühmten Augsburger Patricier Konrad Peutinger stand Hummelberger in regem Verkehr. Aber auch zu dem Wittenberger Kreise, vor allem zu Melanchthon*), der ihn in der huldvollsten Weise behandelte, stand er in engerem Verhältniß. Nebenbei wurde mit den alten Pariser Freunden der geistige Verkehr immer sehr lebhaft unterhalten.

Fragen wir uns: Wie verhielt sich Hummelberger zur Kirche, zum Klerus und zur Reformation? Horawitz in seiner angeführten Schrift sagt darüber: „Schon die Beziehung zu Erasmus, Zwingli, Melanchthon läßt uns erwarten, daß Hummelberger einer freieren Auffassung angehörte. Zwingli gegenüber äußerte er sich in jeder Sprache, welche die Humanisten damals liebten, über die Schäden der Kirche und jene Priester, die durch ihre Mißbräuche und ihre Unbildung die Sache der Religion in Mißkredit bringen. Dennoch lobt es Melanchthon, daß Hummelberger in religiösen Dingen die rechte Mitte einhalte. Wenn er auch im Anfang der reformatorischen Bewegung, wie Rhenanus bemerkt, „wie alle Guten“ völlig zu Luther hielt, so verließ ihn doch nie die

*) Melanchthons Briefe an Hummelberger sind abgedruckt im Corpus Reformatorum; einige Correspondenzen zwischen Hummelberger und Zwingli finden sich in Zwinglis sämtlichen Werken von Schuler und Schultheß.

Billigkeit gegen alle anderen ehrlichen Überzeugungen. Bedächtige Ruhe, Unparteilichkeit des Urtheils lassen ihn eine Mittelstellung zwischen den Parteien einnehmen. In dieser Hinsicht verdient ein Brief Hummelbergers von 1525 an Konrad Adelmann alle Beachtung; „es ist derselbe ein wahres Kabinetsstück bedächtigen Urtheils, edler Humanität". „Wie warm nimmt sich Hummelberger der Bauern gegen ihre Bedrücker an, wie treffend charakterisirt er hinwiederum Erasmus! Er erkennt seine große Art, er weiß, daß Erasmus auf Jahrhunderte hinaus berühmt werden wird, er erkennt aber auch den innersten Kern in der Natur des einzigen Mannes, wenn er so vieles an ihm dadurch erklärt, daß Erasmus der rohe Streit widrig ist. Wie gut kennzeichnet er aber auch die Gegner, die da glauben, etwas größer geworden zu sein, wenn sie den großen Mann beschimpfen."

Diesem Urtheil seines Biographen Horawitz fügen wir noch Folgendes bei. In einem Brief an Pirkheimer vom 15. März 1527 heißt es: „Es war mir einst sehr leid, daß meine Mitbürger der Erneuerung der kirchlichen Lehre so beharrlich sich widersetzten, wie sie sich noch immer widersetzen, und nicht dulden, auch nur eine Silbe vor versammelter Gemeinde zu sagen, was an Lutheranismus (man darf nicht anders sagen) irgendwie erinnert und den alten päpstlichen Riten und Ceremonien zuwider ist; aber da ich jetzt sehe, daß eine gute Sache oft schlimm behandelt wird und vieles in Aufruhr und Unordnung geschieht . . . . . , nehme ich es (d. h. den Widerstand seiner Mitbürger) viel leichter und werde fast zu der Ansicht gebracht, daß in solcher Meinungsverschiedenheit und solch allgemeinem Widerspruch es weniger gottlos sei, daß sie in den überlieferten Formen, solange es Gott gefällt, wenn auch irrthümlich, verharren, als durch fleischlichen Gebrauch der evangelischen Freiheit von Gott abzufallen und in Teufelslehre gerathen. Ich hoffe jedoch zuversichtlich, daß zu seiner Zeit der Herr mit der reinen und lauteren Verkündigung seines Evangeliums bei ihnen einkehren werde." Hier ist seine Stellung zur Reformation ganz genau präcisirt. Anfangs war er der religiösen Bewegung zugethan; als aber Abendmahlsstreit, Bauernkrieg und Bilderstürmerei aufkamen, wurde er ängstlich und wendete sich von ihr ab.

So kommt er zu dem Schluß, daß es nur zwei Wege gebe: entweder verharren und bleiben bei dem Alten, oder Mißbrauch der Freiheit; vergißt dabei aber, daß es noch ein Drittes gibt, nemlich den rechten Gebrauch der evangelischen Freiheit. Für Letzteres unter seinen Mitbürgern zu wirken, dazu hat er das Zeug nicht; er will alles ohne eigenes Dazuthun dem lieben Gott überlassen, nicht beachtend, daß der Mensch auch Hand anlegen müsse.

Obgleich in seinen Briefen vielfach der Patriotismus hindurchblitzt, so verkannte er doch niemals die Bedeutung der italienischen Bildung. In Italien und vielleicht durch Peutinger ist er auf die bildende Kunst aufmerksam gemacht worden, wie ihm denn auch schon in Paris juridische — er war beider Rechte Doktor — theologische und historische Studien fesselten. Anno 1511 war er auch in der Buchdruckerei des berühmten Badius in Paris thätig, wenigstens ist seine Betheiligung an den Herausgaben des sogenannten Hegesippus und Ausonius daselbst sicher nachgewiesen und bekannt. — Hummelbergers Hauptwerk bildet der kurze Abriß der griechischen Grammatik. Er hat denselben für Schulzwecke verfaßt ohne die Absicht, ihn zu veröffentlichen. Erst nach seinem Tode erschien der Abriß unter dem Titel „Epitome Grammaticae Graece Michaele Hummelbergio Rauenspurgensi autore“ zu Basel bei Heerwagen 1533, von Beatus Rhenanus herausgegeben. Dieses Werk ist sehr selten; in der Kgl. Hofbibliothek in München befindet sich ein Exemplar. Zu Hummelbergers nicht veröffentlichten Werken gehören auch Epigramme, welche sich in der Collection der Briefe von und an Hummelberger in Kodex 4007 der Kgl. Hofbibliothek in München befinden.

Der überaus fleißige Mann, dem Rhenanus nachrühmt, daß er vom Schreiben nie ausgeruht, fand ein plötzliches Ende. Im kräftigsten Mannesalter starb er, 40 Jahre alt, am 19. Mai 1527 in den Armen seines Vaters am Schlagflusse, von allen, denen er nahe stand, tief betrauert. Sein Bruder Gabriel, später Arzt in Feldkirch, hat ihm nicht bloß eine Grabschrift geschrieben, sondern auch die Sammlung der Briefe veranlaßt, die uns im oben genannten Kodex 4007 vorliegt.

Sein Biograph Horawitz sagt über ihn: „Michael

Hummelberger hat in stiller Zurückgezogenheit doch tüchtig mitgearbeitet an dem Werke, das die Besten seines Stammes bereiteten: sein geliebtes Schwaben der neuen freien Bildung zu eröffnen. Dadurch arbeitete er aber auch für das gesammte Deutschland und verdient gewiß ein Denkmal in dessen Geistesgeschichte."

In Fasc. 1906 des Archivs finden sich mehrere Originalaufsätze und Bekenntnisse in Glaubenssachen, hauptsächlich über die Lehre vom heil. Abendmahl aus den Fünfziger-Jahren des 16. Jahrhunderts. Hier ist namentlich anzuführen ein gerade hundert Blatt zählendes, geheftetes Manuscript mit der Überschrift: „Wahrhaftig Ursach, daß der Leyb Christi nicht in der Creatur des Brotes, aber durchs Wort Gottes im Nachtmahl und Herzen der Gläubigen sei, ohne alle Schimpfirung und Zankreden, ungefährlich in zwei Argument kürzlich verfasset. Anno 1529. Mense Septembri." Hierauf folgt eine Art Vorwort, worin gesagt ist, daß über die Worte „das ist mein Leib" schon viel geschrieben worden sei. Diejenigen, welche diese Erklärung lesen, mögen bedenken, was ihnen am besten fromme. Unter diesem Vorwort steht in fast unleserlichem Lateinisch, daß Kaspar Schwenkfeldt*) diese

*) Kaspar Schwenkfeldt von Ossig oder Ossing im Fürstenthum Liegnitz, aus einer alten adeligen Familie Schlesiens abstammend, war im Jahr 1490 geboren. Er besuchte mehrere Universitäten, ohne sich jedoch eine eigentlich gelehrte Bildung zu erwerben. Hierauf widmete er sich dem Hofleben und wurde Junker an verschiedenen Höfen. Von seiner inneren Entwicklung ist nur so viel bekannt, daß Taulers und Luthers erste reformatorische Schriften einen tiefen Eindruck auf ihn machten. Bald nahm er sich mit großem Eifer der Sache der Reformation an und hielt, obwohl nicht Prediger, Privaterbauungsstunden. Seine Vorträge wurden vom Adel vielfach besucht und zuletzt setzte er, von gleichgesinnten Männern unterstützt, die Reformation in der Stadt Liegnitz durch. Als Ende 1524 die Abendmahlsstreitigkeiten ausbrachen, trat die innere Verschiedenheit Luthers und Schwenkfeldts recht deutlich hervor. Bei der Deutung der Einsetzungsworte suchte er einen Mittelweg zwischen Luthers buchstäblicher und Zwinglis symbolischer Auffassung. Er sagte, Christus habe sagen wollen, sein Leib sei Brot und Wein, d. h. eine für die Seele zubereitete, sie nährende und stärkende Speise. Dies und anderes entzweite ihn mit Luther. Er verließ Schlesien, hielt sich 5 Jahre in Straßburg, der damaligen Freistatt der Separatisten, auf, kam nach Augsburg und endlich nach Ulm, von wo aus er mit den Häuptern der oberdeutschen Reformation in viel-

Argumente gesammelt habe, und die Unterschrift, mit rother Tinte geschrieben, lautet Jacob Feiltischer 1555. Die Jahreszahl 1529, in welchem Jahr in Ravensburg noch keine Spur von reformatorischen Ideen zu verspüren sind — wie uns soeben Hummelbergers Schreiben an Pirkheimer bestätigt hat —, kommt uns deßhalb befremdend vor. Die zweite Seite enthält ein Gedicht auf Zwingli, welches anfängt: „Der Zwingli zwingt, viel Irrthum bringt." Hierauf folgt eine über ein Hundert Folioseiten lange Abhandlung, betitelt: „Die leyplich gegenwertigkaytt Christi im brot ist dem glauben zuwidder." An dieses schließt sich an eine Art Catechismus von Hans Willing (?) über Taufe und Abendmahl, dem dann eine Erklärung, von den Predigern Wagner, Schreiber, Rittler, . . . . . (unleserlich) unterschrieben, des Inhalts, folgt: „Ich glaub, halte, lehr und bekenne öffentlich vor wenig oder vielen, mündlich und schriftlich, daß in des Herrn Abendmahl, sofern es nach Christi Ordnung und Einsetzung recht gehalten wird, daß gegenwärtig, wesentlich und wahrhaftig, der wahre Leib und das wahre Blut Jesu Christi, so er am Stamm des Kreuzes für uns arme Sünder dem Vater aufgeopfert und vergossen, mit Brot und Wein ohne alle Veränderung der natürlichen Substanz in ipso actu vereinigt sei ꝛc." Weitere Erklärungen, deutsche und lateinische, schließen sich dann an von dem Prediger Melhorn und dem Stadtschreiber Matthias Kröttlin. Zwischen diesen beiden gab es aber bald Meinungsverschiedenheiten, indem der Prediger den Stadtschreiber nicht nur im Verdacht hatte, daß er der Lehre Zwingli's huldige, sondern ihn in der Predigt geradezu einen zwinglischen Ketzer nannte. Durch einen kaiserl. Notar ließ Kröttlin eine Beschwerde über Melhorn an den Rath einreichen. Der Prediger erwiderte mit einer weitläufigen Vertheidigungsschrift. Wie der Rath in der Sache entschied, ist nicht bekannt. Kröttlin, welcher im Sommer 1557 in eine

---

fachen Verkehr trat, und in letztgenannter Stadt 1561 starb. — Schwenkfeldt war ein Mann von inniger, aufrichtiger Frömmigkeit; wegen seiner mystischen Richtung verkannt, wurde er und seine Anhänger mit den Wiedertäufern vielfach auf eine Stufe gestellt. In Schlesien hatte er ziemlich viele Anhänger, die aber nach mancherlei Bedrückungen theils sich mit andern Secten vereinigten, theils unter Friedrich dem Großen nach Preußen oder nach Amerika auswanderten.

schwere Krankheit fiel, schickte sein Bekenntniß an Konrad Konstanzer, damals Pfarrer in Hohenhaslach und Rechenshofen.*) Dieser schrieb dem „lieben Herrn Gevatter" zurück; er tröstet ihn in seinem Leiden und meldet ihm, daß er seine (Kröttlins) Bekenntnißschrift an den Herrn Sebastian Honold, obersten Kirchenrath, geschickt und „ihme der Kirchen Rauenspurgs Anliegen erzählt" habe. Dieser habe ihm die „tröstliche Verheißung gethan, daß er die Sache dahin fördern wolle, daß andere treue Hirten und Prediger zugestellt werden". Konstanzer nennt Melhorns Vorgehen „tyrannisch". „Beharret steif auf eurer Confession, schreibt er weiter an den Herrn Gevatter, und lasset euch kein Haar breit darausbringen und hütet euch vor dem Mel . . . . (unleserlich, jedenfalls eine Entstellung des Namens) und seinem fleischlichen Nachtmahl, denn sein Vorgeben ist nichts denn Luther Fleisch und Blut, aber nicht Christi Gottes Sohns." Der Schluß des Briefes lautet: „Grüßet uns (von uns) eure liebe Hausfrau, Junker Jacob und seine Frau und saget ihnen, ich habe gesagt, ihre Seligkeit stehe nicht an des Mehlhorns Nachtmahl, sondern an dem Glauben an den Herrn." Die Geistlichen Melhorn, Feiltischer, Schreiber und Rittler, die von diesem Brief hörten, schrieben an Konstanzer zurück, sein Schreiben sei von denen, so der Lehre Zwinglis anhangen, in der Stadt Ravensburg herumgetragen und ausgebreitet worden; hierdurch seien nicht bloß die Halsstarrigen in ihrer Bosheit bestärkt, sondern auch die andern, so noch zu Christi Nachtmahl gehalten, in Zweifel gebracht und verwirrt worden. Sie erinnern Konstanzer, daß, als er noch in Ravensburg gewesen und hier nach dem Nürnberger Catechismus gelehrt worden sei, er dies niemals getadelt habe, deßhalb wundern sie sich, daß er jetzt so „unbedächtig handle". Sie schickten ihm dann noch einmal eine Abschrift ihres Bekenntnisses zu, das er einst auch unterschrieben hatte. Was Konstanzer jedoch darauf erwiderte, oder welchen Einfluß dieses ruhige, leidenschaftslose Schreiben seiner einstigen Mitarbeiter in Ravensburg auf ihn machte, wissen wir nicht. In demselben Aktenstück (Fasc. 1906 [1]) finden sich aus jener Zeit auch Erklärungen und

*) Bei Vaihingen a. d. E.

Glaubensbekenntnisse mehrerer Bürger inbetreff des h. Abendmahls, welche dem Magistrat übergeben worden sind. Fassen wir diese Vorkommnisse zusammen, so müssen wir leider als Gewißheit annehmen, daß damals wie in anderen süddeutschen Städten, so auch in Ravensburg der zwinglische Einfluß Uneinigkeit in der hiesigen ev. Gemeinde herbeigeführt hatte, wodurch die ersten Keime ev. Lebens empfindlich Schaden leiden mußten. Von den Predigern näherten sich Willing und Wagner der zwinglischen Auffassung, ja sie bekannten sich öffentlich als Schüler Zwingli's.

In einer Eingabe an den Rath (Fasc. 1906), datirt 29. October 1558, beklagt sich Melhorn bitter, daß die zwinglische Lehre in Ravensburg so viele Anhänger, er selbst Widersacher und Feinde habe, manche Leute unentschieden seien, ob sie dem Evangelium oder dem Papstthum anhangen sollen und die Obrigkeit gar nichts thue, was zur Ruhe der Stadt dienen könnte. Obgleich nach dem Reichstagsabschied allein der augsburgischen Confession und dem Papstthum Schutz und Schirm gewährt werden solle, so habe die Obrigkeit hier doch geduldet, daß zwinglisch gelehrt und diese Lehre angenommen worden sei. Dazu komme noch das, daß viele, so der augsburgischen Confession angehören, „die Predigt und Sacramente mit den Ihrigen viel Jahr verachten und in solcher unbußfertigen Verachtung sterben". Daher bittet Melhorn, daß man solche Christen, die unbußfertig sterben, „nit mit den schülern und gesang (soll) zur erden bestatten, damit sich andere bey Zeiten von ihrer bosheit bekehren, denn wer Euangelisch will sein, der beweise es auch und brauche das liebe Euangelium nit zu einem Deckmantel der sünd". Weiter verlangt er, daß die Reformation „gänzlich ins Werk gesetzt" und festgestellt werde, wie es mit den Schülern, Schulmeistern, Ehesachen, Almosen u. s. w. gehalten werden solle. Dann sollen „unverantwortliche" Übelstände, wie das Publiciren obrigkeitlicher Befehle durch die Stadtknechte von der Kanzel aus, abgeschafft, das Spielen verboten und die „Schlupflöcher und Hurhäuser zugestöllt" werden. Melhorn zählt noch eine Reihe von Sünden auf, die im Schwange waren, und führt uns so ein nichts weniger als erfreuliches Bild der damaligen sittlichen Zustände vor Augen. Nachdem er noch über die Abgrenzung der Be-

fugnisse der Obrigkeit und des Predigeramts sich verbreitet und gerügt hat, daß die ev. Waisen im Spital mit Gewalt wieder dem Katholicismus zugeführt werden, bittet er nochmals, die aufgezählten Übelstände abzuschaffen. Aus allem geht hervor, daß die ev. Prediger Ravensburgs damals nichts weniger als auf Rosen gebettet waren; mit Zerwürfnissen und Spaltungen in der eigenen Gemeinde behelligt, angefeindet von Zwinglianern und Katholiken, vom paritätischen, großentheils aus kathol. Patriciern bestehenden Rath in ihrem Wirken nicht gehörig unterstützt, hatten sie eine Stellung, die ihnen das Leben verbittern und ihr Amt entleiden mußte, daher der häufige Wechsel von Predigern, denn es begegnen uns Namen, welche in der im Archiv liegenden Liste gar nicht eingetragen sind, weil deren Träger nur vorübergehend hier angestellt waren. (Wer sich weiter über den zwinglischen und lutherischen Abendmahlsstreit interessirt, findet in dem angeführten Fascikel ein reichhaltiges Material.)

Der Prediger Feiltischer reichte am 28. Juli 1558 ein Schreiben an mehrere Rathsglieder ein, worin er bat, darauf hinzuwirken, daß der Sonntag geheiliget und namentlich die Sonntagshochzeiten abgeschafft werden. Das Schreiben wurde aber nicht angenommen. Diesem Begehren schloß sich auch Melhorn an, der in seinen Forderungen endlich eine sehr energische Sprache führte; er sagte unter anderem, daß ihn Bürgermeister und Rath zum Kirchendienst verordnet habe, „daher bin ich ordentlicherweise eingesetzt und berufen, und dieses von ihnen selbst, denn ich habe mich nicht eingedrungen, bin ihnen auch nicht nachgelaufen, habe sie auch nicht darum gebeten, sondern sie haben mich durch Brief und Roß anhero gefordert". Er berief sich auf den Inhalt seiner Bestallung, worin von ihm verlangt wurde, das Wort Gottes und nicht Menschenwort zu lehren und zu predigen. Wie lange Melhorn hier angestellt war, konnte nicht ermittelt werden, ebensowenig wie weit der Rath den Wünschen und Forderungen dieses überzeugungstreuen Mannes Rechnung getragen hat.

Wir haben bereits erwähnt, daß neben den Prälaten von Weingarten und Weissenau namentlich die österreichischen Landvögte in Altdorf und auf der Veitsburg den reformatorischen Bestrebungen feindlich entgegentraten. Hauptsächlich fand von

Seite der Landvögte die Ausübung des ev. Kultus in den Orten St. Christina, Hinzistobel und Schornreute den heftigsten Widerstand. Aus den vielen Correspondenzen, die über diesen Gegenstand vorliegen, theilen wir die Aufschrift eines Instrumentum protestationes mit, welches sich, sehr schön auf Pergament geschrieben, im städtischen Archiv (Nr. 1908) befindet: „Herren Burgermeister und Rath deß Hay: Röm: Reichs Statt Rauenspurg, Contra Herr Landvogt Friedrich, Freyherren von Ylsung, daß gedachter Herr Land Vogt Ihren Undter Thanen zu St. Christinen, anfangs durch einen der LandVogtey Ambtknecht mündlich bei 20 Pfund Pfennigen, nachmahls durch ein öffentlich angeschlagen Edict bey höchster unnachläßlicher Straff gebotten und verbotten, daß Sie nicht ferner noch weiter, wie Sie Vor und seither aufrichtung deß Religion Friedens gethan, In Ihre Statt zu der Predigt Gottes wort nach der Augspurgischen Confession angericht gehen, noch die Sacramenta daselbst empfahen sollen. Anno 1587." Die Unterschrift dieses interessanten Schriftstücks lautet:

„. . . . . . . Samuel Keck auß Römischer Kayserlicher Mayestät Gnaden und gewalte ain offner geschworner Approbierter Notarius Burger und Teutscher Schuolmaister zu Rauenspurg" ꝛc.

Diese Protestation, auf welche noch vieles hin- und hergeschrieben wurde, hatte, wie so manche Beschwerde in dieser Beziehung, wenig praktischen Erfolg, sie wurde ad acta gelegt und dann der Vergessenheit anheimgegeben.

Ein schlagenderes Beispiel ist das folgende. Es war an Weihnachten des Jahres 1620, also zu der Zeit, da die 30jährige Kriegsfurie schon 2 Jahre die deutschen Lande verwüstete, als der ev. Geistliche M. Vranz von Ravensburg zu einem Kranken in das nahegelegene Schornreute gerufen wurde, um ihm das heil. Abendmahl zu reichen. Kaum war der Geistliche seiner Pflicht nachgekommen gewesen, als der Landvogt den Magistrat mit folgendem Schreiben beehrte:

„Mein freundlich nachbarliche Dienst und Gruß zuvor ꝛc. Mir kommt glaubwürdig vor, wie daß derselben Prädicanten Einer, Namens Hans Brantz, sich um nächst verschienen Weyhnachten habe gelüsten lassen, mit dem evangelischen Nachtmahl nacher Schornreuthe in der Landvogtey Schwaben, meiner

Verwaltung unwidersprechlicher hoher Obrigkeit, hinauszuziehen, und daselbsten einen Kranken zu versehen. Dieweil ihme dann dieß sein hochsträfliches Beginnen und Fürnehmen keineswegs gebühret, sondern er daran zu viel und Unrecht gethan, und derowegen dem Amt ermeldter Landvogtey in die Strafe gefallen, als ist hiermit mein nachbarlich Ersuchen: Sie wöllen nit allein solches künftig abstellen, sondern auch mit gedachtem Ihrem Prädicanten Brantzen alles Ernstes verschaffen, daß er alsbald 1000 fl Straf zu Amts Handen allhero erlege, oder aber zu gebührender Abfindung sich selbsten persönlich bei der gewöhnlichen Amts Verhör allhie einstelle.

Wie nun solches der selbst Billigkeit gemäß, und zur Fortpflanzung guter Nachbarschaft (!) geraicht, also will ich es auf jede begebende Occasion erwiedern, und bei Zaigern Ihrer schriftlichen Erklärung erwarten &c.

Görg Fugger, Fr. Landvogt
in Schwaben."

Wie sich denken läßt, wurde diesem „freundnachbarlichen" Begehren in keinerlei Weise willfahrt. Der Magistrat berief sich auf den Vertrag von 1537, nach welchem die hohe Obrigkeit über Schornreute ausdrücklich als der Stadt zuständig bezeichnet wurde. Von Seite der Landvogtei wurde dagegen ein Receß vom Jahre 1548 angezogen; allein dieser war von der Stadt niemals anerkannt worden. Mehrere Jahre hindurch wurden über diese Angelegenheit Vorstellungen und Denkschriften eingereicht; der Schriftwechsel jedoch verlief, wie es scheint, im Sand, denn ein Schriftstück, das eine endgiltige Entscheidung enthielte, ist hier nicht aufgefunden worden.

Während trotz des religiösen Zwiespalts unter den Bürgern leidlich Ruhe und Frieden herrschte, gaben die Insassen der Klöster nicht selten durch Intoleranz und Gewaltthätigkeit Anlaß zu Reibereien und Fehden. Wie wenig sich diese Herren um die Obrigkeit bekümmerten, beweist folgendes Vorkommniß. Im September des Jahres 1550 führten sich etliche Mönche ungebührlich und unordentlich auf. Worin dies bestand, wird nicht gesagt. Der Rath forderte sie auf's Rathhaus, ihnen ihr unordentliches Treiben zu untersagen; sie erklärten jedoch, sie gehen nicht auf's Rathhaus, habe der Rath

ihnen etwas zu sagen, so möge er zu ihnen ins Kloster kommen. Der Rath schickte dann den Stadtammann Matthias Kröttlin, Hans Mayer und den Stadtschreiber zu ihnen ins Kloster. Diese haben sie „vmb Irer handlungen häfftig angeredt vnd gestrafft, darauf sy sich zum thail entschuldiget vnd dabey erpotten, sich fürhin Erbarlich, gepeurlich (gebührlich, schicklich) zu halten".

Der für die Protestanten so ungünstige Verlauf des dreißigjährigen Krieges war für die ev. Gemeinde Ravensburgs von schweren Folgen. Nicht genug, daß die Mönche des Carmeliterklosters den Haß gegen den Protestantismus aufs fleißigste nährten und schürten, es wurden auch noch Capuziner in die Stadt verpflanzt. Am 29. Mai 1624 wurde diesen „vergundt" ein Kloster zu bauen; am 5. Oktober desselben Jahres wurde der Bauplatz und am 25. Juni 1629 das fertiggestellte Kloster eingeweiht. Dieses Kloster sollte dann in der Folge zu neuen Verwicklungen Anlaß geben. — Achtzig Jahre lang, von 1548—1628, war den Protestanten die Carmeliterkirche zur Abhaltung ihrer Gottesdienste eingeräumt gewesen, als sie am 23. März des letzgenannten Jahres durch eine kaiserliche Commission, welche die Carmelitermönche, vom Rath unterstützt, zuwege gebracht hatten, aus derselben verdrängt wurden.*) Der Capuziner-Pater Marcus predigte am Sonntag Cantate, 21. Mai 1628, das erstemal im Langhaus. „Als die Katholiken vom Langhaus Besitz nahmen, ist gleich auf allen Altären Messe gelesen, mit aufrechten Fahnen in die Kirche gezogen und nachdem man wieder daraus gegangen, auf dem Schloß das Geschütz gelößt, zuvor aber der ev. Altar und Taufstein herausgeworfen und mit Ruthen gestrichen worden." (Chronik der Stadtbibl.) Es wurde den Evangelischen nunmehr das Kornhaus zum Rappen (neben dem Rappenstadel bei dem längst verschwundenen Möttelinsthor) angewiesen, nachdem sie „46 ganze Tage des Gottesdienstes beraubt" gewesen waren, „ausgenommen der Leichpredigten, die man auf dem Gottesacker hielt."

Wie sehr die Evangelischen zu dieser Zeit in ihren

---

*) Die Carmeliter hatten vorgebracht, sie werden von den Evangelischen an ihren Exercitiones verhindert.

Rechten verkürzt, wie sie schikanirt wurden, zeigt der Inhalt folgender Beschwerdeschrift.

„Etlich Jahr vor aufgerichtetem Passauer Vertrag ist die evangelische Religion in Ravensburg eingeführt und seithero daselbsten exercirt, auch zu deren Übung und Gebrauch vier Prediger von gemeiner Stadt und derselben unterschiedliche Pflegschaften, mit Behausungen oder Hausszinsen, auch Geld-, Wein- und Fruchtbesoldungen besoldet und erhalten worden. Aber in diesem leidigen langgewährten Kriegswesen sind der ev. Bürgerschaft etliche Jahr her, drei und fünf Jahren nur 2 Prediger passirt, dem jetzigen zweitletzten aber von gemeiner Stadt und ihren Pflegschaften weitere Besoldung nicht gereicht worden, sondern haben die ev. Bürgerschaft (da sie anders nicht gar um ihr exercitium religionis kommen wollen) aus ihren eigenen wochentlichen (neben anderen unaufhörlichen Anlagen und Quartierungen erlittenen großen Spesen) hochbeschwerlichen Beitrag erhalten müssen. Ebenso ist von Uraltem her ein ev. deutscher Knaben- und ein ev. „Magdlin"-Schulmeister unter der Stadt Insiegel bestellt und sammt einem Provisor, sowie Organist und Balgtreter von gemeiner Stadt besoldet worden. Seit etlichen Jahren aber werden die Schulen in corpore nur durch einen Provisor versehen, der sich allein mit den Schulgeldern seiner Kinder, anstatt einer Besoldung muß contentiren lassen, zumal die Besoldung eines ev. Organisten und Balgtreters auch ganz aufgehoben und gekündigt worden. Dem gegenüber aber wird ein kathol. Syndicus, Canzleiverweser, lat. Schulmeister, Spitalschreiber, Waldbereiter und andere kathol. Diener aus dem aerario und Pflegschaften besoldet und erhalten. Seit 1632 an sind die Evangelischen ganz vom kleinen Rath*) ausgeschlossen. Canzlei und Stadtschreiberei, über die 80 Jahre durch Evangelische bestellt und versehen worden, ist nun im sechsten Jahr von des Syndici Vettern, Fremde, Katholische, besetzt. Alle Pflegschaften und andere einträgliche Ämter, als der Klöster, Kirchen, Heiligen, Spital, Seelhaus, Waldforsterei und dergl. haben die Katholischen an sich gezogen. Der kathol. Bürgermeister hat den

---

*) Derselbe hatte die kleinen, täglich und wöchentlich einlaufenden Angelegenheiten zu besorgen.

Evangelischen, seit der letzte ev. Bürgermeister todt ist, ganz unbekannte Feiertage, als St. Georgen=, Konrads=, Martins=, Katharina= und andere Tag zu feiern aufgetragen. Viele Kinder, so evangelisch getauft und erzogen, aber entweder aus Armut und Verlust ihrer Eltern in den Spital oder das Kindhaus kommen, oder, so sie ein gut Vermögen haben, ihren Freunden de facto entnommen, werden alsobald zu der katholischen Religion gezogen und angehalten. Es will auch ungern weiter gestattet werden, daß die ev. Prediger im Spital und Siechenhaus alte, kranke ev. Personen besuchen, trösten und die Sacramente reichen dürfen, sie werden noch dazu von Katholiken, geist= und weltlichen Standes, angefochten, die Pfründen und Almosen werden abgekürzt ꝛc. Daher bitten die Evangelischen, man möge sie bei ihrem Gottesdienst und bei ihrer Religion ungestört lassen, ihnen wieder 4 Prediger, 2 Schulmeister und einen Organisten geben und besolden; das Stadtregiment möge wie früher mit Katholiken und Evangelischen besetzt, die ungewohnten Feiertage abgeschafft, die ev. getauften Kinder ihrer Religion nicht entzogen, den Predigern gestattet werden, Kranke besuchen und Sacramente spenden zu dürfen und den Evangelischen das Predigthaus vollends ausbauen zu lassen und Gemäuer, Thürm und „Henkhung" ihres Geläuts aus gemeiner Stadtkasse herzustellen und zu unterhalten."

Erst in dem westphälischen Friedensschluß sind diese Forderungen berücksichtigt worden.

Gegen die Einrichtung des Kornhauses zum Rappen zu einer wirklichen Kirche erhoben die Prälaten von Weingarten und Weissenau die heftigsten Protestationen. (Fasc. 1920.) Weil die Evangelischen den obern Boden des Kornhauses ausbrechen ließen, um Raum zu gewinnen, machten die Prälaten samt dem Bischof von Konstanz geltend, das Zugeständniß sei überschritten worden. Der wackere Stadtammann Volland von Vollandtsegg nahm sich seiner Glaubensgenossen aufs wärmste an und verfaßte eine ausführliche „Exception und Verantwortungsschrift", in welcher er die Rechte der Evangelischen energisch vertheidigte. Aus diesem 20 Folioseiten umfassenden Aktenstück (Fasc. 1983) erfahren wir zugleich, daß die Prälaten verlangten, daß in ihren „pfärrlichen Distrikten das Exercitium

Augspurgischer Confession gänzlich abgeschafft und der geführte baw oder accomodation des Predighaußes im Kornhaus bei dem Rappen gänzlich sollte demolirt werden.“ Nicht genug! Auch gegen das Singen der Partims-Knaben zu Weihnachten hatten die Äbte protestirt; ebenso war ihnen der Gesang durch die Stadt bei ev. Leichenbegängnissen unbequem; ja der Stadtammann Volland muß in seiner Schrift das Recht der Evangelischen wahren, die Bestattung der Leichen durch die Prediger vornehmen, Kranke besuchen und die Sacramente in den Häusern darreichen zu dürfen!

Aber trotz aller Gegenbemühungen der Prälaten wurde der am 24. Mai genannten Jahres begonnene Bau fortgesetzt. Von vielen Mitgliedern der Gemeinde wurden reichliche Spenden gegeben; Altar, Taufstein, Verzierungen u. s. w. waren besondere Stiftungen; die Kanzel wurde von einem Georg Stoll gestiftet. Diesen rühmenswerthen Gemeinsinn bethätigten besonders die Familien Volland von Vollandtsegg*), Tafinger, Senner, Kolleffel u. a. Es sind diese hochherzigen Stiftungen und Beiträge um so höher anzuschlagen, als damals infolge der Kriegsdrangsale das Geld sehr selten und die Bürgerschaft in den Vermögensverhältnissen heruntergekommen war. Zu alle dem hatte die ev. Gemeinde als solche, wie wir eben gesehen haben, ihre Prediger und Schullehrer selbst zu besolden. Die neue ev. Kirche wurde der heil. Dreifaltigkeit geweiht, wurde aber gewöhnlich die untere Kirche genannt. Sie stand in dem Garten zwischen dem Rappenstadel und dem Haus Nr. 325, das früher ein Beneficiathaus, Neidegg'sche Stiftung, zu St. Jodok gehörig, war, und gegenwärtig einem Bauern gehört.**) Die Dreifaltigkeitskirche wurde anno 1812 abgebrochen.

Am letzten Juni 1628 hielt M. Johannes Branz die erste Predigt in dieser Kirche über Apost. Gesch. 12. Am 1. Juli wurde dem „Meister Melchior Wucherer, Stadtschlosser, die erste Leichpredigt gehalten, den 18. Juli Herrn Dr. Gregoris Senner ein Kind getauft und die erste Copulation geschah

---

*) Es wird Volland und Vollandt geschrieben.

**) Die Rechnungen der verschiedenen Handwerksleute, welche am Bau thätig waren, bewahrt das Archiv in Fasc. Nr. 2005.

den 13. August." Am 10. September communicirten 300, am 17. 500 und den 27. wieder 500 Gemeindeglieder. Dies gewährt uns einigermaßen einen Anhaltspunkt über die Größe der Seelenzahl der ev. Gemeinde; wir dürfen dieselbe etwa zu 1500 annehmen. Statistische Notizen über diesen Gegenstand fanden wir, wie bereits bemerkt, nirgends vor. Die Orgel wurde erst am 8. October von der Carmeliterkirche in die neue Kirche übergeführt, und auf den Thurm kamen am 3. November drei Glocken. Die Gemeinde hatte anno 1635 das Unglück, an der Pest zwei Geistliche zu verlieren.*)

In den Jahren 1631 und 32 lag mit wenig Unterbrechung kaiserl. Besatzung in hiesiger Stadt, wodurch die Religionsstreitigkeiten sich nur noch weiter zuspitzten. Die Rücksichtslosigkeit und Brutalität gieng so weit, daß die Kaiserlichen den Bürgermeister, den Stadtschreiber und die angesehensten Rathsglieder und Bürger Volland, Lupin, Senner und Stoll gefangen noch Lindau abführten. Sie wurden erst wieder in Freiheit gesetzt, als an den kaiserl. General-Commissär von Ossa — der nebenher auch das ganze Zeughaus rein ausgeplündert hatte — 19000 fl bezahlt worden waren. Kaum einen Monat nach diesem Vorfall besetzten die Schweden unter Bernhard von Weimar die Stadt und nahmen einige Katholiken, die sich nicht bei Zeit in die Schweiz geflüchtet hatten, gefangen. Nachdem die Schweden sich entfernt hatten, rückten die Kaiserlichen wieder ein, ein Wechsel, welcher in jenen Kriegsjahren sehr oft vorkam. Am furchtbarsten wurde die Stadt anno 1546 von den Schweden mitgenommen; nicht weniger als 32 Regimenter plünderten und raubten 11 Wochen lang und führten die Beute auf 12000 Wagen davon. Bürgermeister und Stadtammann waren mit den vermöglichsten Rathsgliedern nach Bregenz geflüchtet und hatten die Stadt ihrem Schicksal überlassen.

Am 22. November 1648 wurde der Abschluß des west-

---

*) Als anno 1636 die ev. Kirchenpfleger wiederholt um Ausfertigung der Prädicanten-Bestallungen baten, wurde ihnen der Bescheid: dieweil sie bei dem schwedischen Wesen (1632, als viel protest. Räthe eingesetzt worden waren) von den Katholiken einen starken Revers herausgepreßt haben, sollen die Ev. diesen Revers herausgeben, alsdann die Prädicanten-Bestallungen ausgefertigt werden.

phälischen Friedens durch ein Dankfest gefeiert, wobei M. Klopfer die Predigt hielt über Sirach 50, 24—26. Am 11. Jan. 1649 veranstaltete der schwedische General Nachtigall wegen dieses glücklichen Ereignisses abermals ein Dankfest. Am 11. Mai 1650 hielt M. Klopfer auch in der heil. Kreuz-Kapelle eine Predigt, von welcher Zeit an die Evangelischen wieder das Mitbesitz-Recht an diesem Kirchlein hatten. Es wurde anno 1826 abgebrochen. Wir lassen hier einige Grabsteininschriften, welche in der Dreifaltigkeitskirche zu lesen waren, nach der handschriftlichen Chronik der Stadtbibliothek folgen.

1647 1. Jan. ist in Gott selig entschlafen der wohlgeborene u. s. w. Reinhard von Schondorf, gewes. schwed. Rittmeister.

1649 am ersten Jahrestag ist in Gott selig entschlafen Maria Elisabet Kleinin im 14. Jahr ihres Alters. Sie war die einzige Tochter des schwed. Oberstlieutenants Paul Klein.

Denkmal des wohledlen u. s. w. Joh. Jakob Kolleffel wohlverdienten Bürgermeisters dieser des heil. Reichs Stadt Ravensburg, welcher im 50. Jahre seines Alters 1668 gestorben, dessen Seele Gott ewig erfreuen wolle.

Auf einer Tafel an der Orgelsäule: Ich liege und schlafe ganz mit Frieden.

Auf einer andern Tafel: Die richtig für sich gewandelt haben, kommen zum Frieden und ruhen in ihren Kammern.

Mit einem kurzen Abriß des städtischen (ev.) **Schulwesens** möge dieser Abschnitt seinen Abschluß finden.

Als älteste Notiz über Ravensburger Schulen dürfte die aus einem Kaufbrief der Stadt vom Jahr 1393 sein, worin eine „Hofstatt" erwähnt wird, „da die Schul vormals uffstund."

1528 wurde Meister Hans Hoffmeister von Lindau zum lateinischen Schulmeister angenommen. Er hatte auch den Kirchenchor zu leiten und Kreuzgänge mitzumachen. Die Herren vom Rath „sollendt auch niemandt weder priester noch layen gestatten noch vergunnen, neben mir lateinisch schul zehalten". „Und für solich mein dienst und Arbait haben mir die genannten meine Herrn von Ir gemain stat zu sold zu geben versprochen und zugesagt Nemblich zu jeder cottember (Quatember) insonder drew gulden an gelt, zween schöffel

vesen, ain schöffel haber und ain claffter holtz, für mein person das holtz in die statt fur (vor) die schul zu antwurten." Auf Weihnachten des genannten Jahrs sollte er seine Stelle antreten. Der Revers trägt das Datum Montag nach St. Lucia Tag 1528. Über Lehr- und Lectionsplan, Schülerzahl u. s. w. erfahren wir nichts. 1542 wird der lat. Schulmeister Sausenbrat erwähnt, welcher unter dem Frauenthor von einem betrunkenen Küfer derart mißhandelt wurde, daß er nach etlichen Wochen starb, und zwei Jahre später wird ein Jerg Bart als lat. Schulmeister angeführt.

Die erste ausführliche Nachricht über das lat. Schulwesen ist aus dem Jahre 1546, in welchem Caspar Heldelin von Lindau auf zwei Jahre zum lat. Schulmeister angenommen wurde. Seine „Bestallung" findet sich im Archiv Fasc. 2014.

Heldelin hielt bloß seine 2 Jahre aus. Im Jahr 1548 kam der ev. Theil der Bürgerschaft in den Besitz der Lateinschule, während eine solche für die katholischen Schüler erst 1666 bei den Carmelitern eingerichtet wurde. — Nach Heldelins Abgang schrieb Bürgermeister und Rath an M. Johann Georg Henglin, Pfarrer zu St. Wilhelm bei Straßburg, daß dieser einen gottesfürchtigen, gelehrten und geschickten Schulmeister nach Ravensburg senden möchte. Dieser wandte sich an Marbach; durch dessen Vermittlung und durch den Prediger Tilian nahm Laurentius Montanus zu Gengenbach (in Baden) die Stelle an. Er wurde auf ein Jahr angestellt, wurde aber bald durch das Interim vertrieben. Nun folgt eine Lücke, die zwei Jahrhunderte umfaßt. Erst 1772 erfahren wir, daß der 4. ev. Geistliche zugleich Rector der Lateinschule war. Von da an waren alle diejenigen, welche die 4. Pfarrstelle inne hatten, zugleich die Leiter dieser Schule. Der erste war Joh. Georg Beck, ein Ravensburger, geb. 1750, gest. 1814. Ihm folgte Joh. Jacob Gradmann, ebenfalls ein Ravensburger, geb. 1750, gest. 1817. Der dritte war wieder ein Ravensburger, Joh. Martin Kutter, geb. 1767, gest. 1811. Endlich der vierte war Joh. Philipp Eben, geb. 1762 zu Oberholzheim, dem Geburtsorte Wielands, gest. 1812.

Bekanntlich war Ravensburg von 1802 bis 1810

bayrisch, und die bayrische Regierung hat sich um das hiesige Schulwesen hervorragende Verdienste erworben. Aus der früheren Lateinschule wurde 1805 eine paritätsche Realschule, zunächst mit 2 Klassen von 46 Schülern, gebildet. Eigentlich war es eine Real-Lateinschule, denn nach dem Lehrplan sollte auch die lat. Sprache gelehrt werden. Die ersten Lehrer der neuen Anstalt waren der schon erwähnte Pfarrer Eben und Beneficiat Koch.

Durch höchstes Decret vom Jahr 1812 wurde neben der sogenannten Realschule die Errichtung einer eigenen lateinischen Schule mit 2 Klassen vorgesehen; aber erst 1820 (oder 1821) wurde eine solche errichtet und die Leitung dem Pfarrer M. Oehlinger übertragen. 1829 wurde eine gemeinschaftliche Elementarklasse eingerichtet und 1839 hatte das Lyceum, wie die Anstalt von da an genannt wurde, außer der Elementarklasse 2 untere Klassen und eine Oberklasse. Durch studienräthliches Decret vom 4. Febr. 1843 wurde die philologische und Real-Lehranstalt als ein ungetrenntes Ganzes unter den Rector gestellt und dem K. Studienrath unmittelbar untergeordnet. Im Jahr 1850 wurde das Lyceum und die Realanstalt zwar getrennt, aber unter einen Rector gestellt. An Oehlingers Stelle kam 1830 M. Beigel, welcher anno 1843 ev. Dekan wurde und 1862 starb. Auf Beigel folgte bis 1847 Widmann, diesem bis 1851 Freudemann; von 1851—1852 stund Allgayer der Anstalt vor, worauf bis 1873 der 2. Diacon Hauber folgte. In letztgenanntem Jahr wurde die Realschule von dem Lyceum losgelöst und als selbständige Realanstalt II. Ordnung mit 7 Klassen und 7 Lehrern unter einem eigenen Vorstand, Rector Heh, gestellt, welcher bis in sein hohes Alter, 1883 thätig war, in welchem Jahr er in den wohlverdienten Ruhestand trat. Das Rectorat des Lyceums war bis 1875 unbesetzt; durch Decret vom 20. October 1875 wurde Oberpräceptor Julius Held in Tübingen als Rector an die Anstalt, welche am 28. Octob. 1880 zu einem Gymnasium erhoben worden war, berufen, der bis zu seiner im Jahre 1883 erfolgten Versetzung nach Hall dieses Amt bekleidete. Ihm folgte im Rectorat Prof. Dr. Ehemann, zugleich erster ev. Diacon, während an die Realanstalt auf den quiescirten

Rector Heh Professor Pfahl von Eßlingen als Rector berufen wurde. Schließlich sei bemerkt, daß die Localitäten dieser Anstalten sich früher in verschiedenen Gebäuden, welche zum Theil gar nicht mehr zu ermitteln sind, befanden, bis 1825 das Carmeliterkloster, 1868 das Frauenkloster für diesen Zweck umgebaut und eingerichtet wurde.

Was nun das ev. **Volksschulwesen** betrifft, so ist bereits Seite 20 erwähnt worden, daß der Gedanke, deutsche Schulen zu errichten, schon in der „Zuchtordnung" von 1546 sich kund gibt. Daß dieser Gedanke gleich nach der Reformation ausgeführt wurde, beweist das Vorkommen von Namen „teutscher Schulmaister". Schon 1563 kommt ein Blasius Krauß vor, der in der „kürchgassen" wohnte. Ferner findet sich im Archiv (Fasc. 1908) eine sehr schön geschriebene Pergamenturkunde, von einem Schulmeister geschrieben, welche wir schon Seite 67 erwähnt haben.

Über die Einrichtung dieser Schulen, sowie über Stundenplan, Lehrstoff, Schülerzahl u. dergl. erfahren wir nichts; erst vom 18. Jahrhundert an sind uns etwas ausführlichere Nachrichten aufbewahrt. Vorerst müssen wir uns mit Namen und einigen dürftigen Personalnotizen begnügen.

Außer den zwei genannten Krauß und Keck wird im 16. Jahrhundert nirgends mehr ein deutscher Schulmeister erwähnt. Erst 1615 kommt ein Knabenschulmeister Andreas Krafft, von Memmingen gebürtig, vor. Zur nemlichen Zeit war als „Mägdlein"=Schulmeister Franz Lebzelter angestellt, und im Jahre 1630 wird in der Bürgerliste einer Namens Sperlin als ev. Organist aufgeführt. Da nach der handschriftlichen Chronik der Stadtbibliothek im Jahre 1612 im Langhaus der ev. Kirche (Carmeliter) eine Orgel aufgestellt und am Michaelstag genannten Jahrs zum erstenmal „geschlagen" wurde (Nun lob, mein' Seel den Herren), so ist anzunehmen, daß schon um diese Zeit ein Organist angestellt war, der vermuthlich zugleich Provisor an der Knabenschule war. Im Jahr 1635 wurden beide Schulmeister, Krafft und Lebzelter, sowie auch über 100 Schulkinder durch die Pest dahingerafft, und dem am 18. Januar 1636 angestellten

Schulmeister Joachim Schürnbrand wurden „Knaben und Mägdlein zusammen anvertraut". Die Schülerzahl betrug noch zwischen 30 und 40. Im Jahr 1649, als dieselbe schon wieder auf 130 gestiegen war, wurden die Geschlechter, wie es früher der Fall war, getrennt und die Knabenschulstelle dem Andreas Sommer von Überlingen übertragen, während Schürnbrand die Mädchenschule übernahm. Interessant ist der Briefwechsel zwischen dem Magistrat und Sommer; wir lassen denselben der Merkwürdigkeit halber folgen.

„Unsere Freundtlich guetwillig Dienst zuvor, Ehren Vester, sonders Lieber Herr Sommer.

Euch ist vorhin wol Bewußt, das seith der Zeit des 1635sten Jahrs her, Alß die Pest seinen lieben Vatter Herren Andreas Sommern, weyl. Evangelischen Predigern und Seniorem seel. Allhie, auch mit und neben Ihme Herr Anthoni Krafft, weyl. teutscher Knaben Schuelmeister, seel. Allhie von der Pest damahlen durch den zeitlichen Todt hingerissen worden, und in dem Herrn seelig entschlaffen, das indeßen und biß dahero die Ministeria und Dienste wol in Kirchen und Schuelen, wie es sich gebühren sollen, nicht haben versorgt und erfüllt mögen werden: Nun aber, Gott sei immerwehrend lob und Danckh dafür gesagt, die genadenreiche und ganz heylwertige Zeit des edlen lieben Friedens also und dergestalt erschienen ist, das dessen heylsamen Früchten man nuzlich und in effectu ersprießlich genießen kan, zu dem ende Bereiths die Kayserl. Edicta einkommen, und die darauf erfolgende Executions-Commissionen Ihren schleünigen fortgang gewinnen sollen."

In Folgendem wird er ersucht, den Knabenschuldienst zu übernehmen, und schließlich gebeten zu erklären, „was er hierüber gesinnet möchte seyn".

Unterzeichnet ist das Schreiben vom „die Zeit verordneten Evangel. Rath und Zumahlen Kirchenpfleger Allhie", und datirt Rauenspurg den 2/12 Dez. 1648.

Die Adresse lautet: „DEm Ehrenvesten, Herrn Andreas Sommer, dieser Zeit der Hochlöblichen Schwed. Garnison In Überlingen deren Jugendt bestellten Schuel-Moderatori, vnserem lieben vnd gueten Freundt zue behändigen."

Auf dieses Schreiben gibt Sommer folgende Antwort:

„Ehrnveste Wolvorgeachte und Weiße, Innsonders Groß=gnädigste und hoch Ehrende Herren und Patronen. Denselbigen seyn mein Bereithwilligste Dienste nebendt freindtlicher Salutation gebotten.

Meiner hochgeehrten Herren Wolmeinendes und sehr affect. Schreiben habe ich wol erhalten, Inn demselbigen mit Sonderm Lieb ersehen, waß gestalten (der Liebe von Gott gegebene friden) nunmehr zu einer völligen Confirmation gelangen werde, und auß dessen Früchte man Kürchen und Schuole wider in ihren alten Standt zu bringen guote Mittel anwende.

Gestalten dan meine Großgnädigste Herren Sich in dißer Sach als Eüffrige der Religion auch bemiehen und Alles in unser Ev: gemein in den Alten Standt zuobringen auß deren Schreiben wol ersehen.

Daß nun meine Großgnäd. und hochehrende Herren mich zue ihrem Teütschen Knaben Schuolmeister Dienst allergnädigst erküßet und promofiert, Solcher vätterlicher Wolmeinung und promovation ich mich zum Allerhöchsten Bedanckhen Thuo, Weilen aber dißes officio und Dienst in warheith ein beschwerliches und Mühevolles Ambt ist, alß wil ich bey meinen Großgnäd. und gebüetenden Herren umb 8 Tag Zeit und Bedenckhens gebetten haben, Wil verhoffen die Herren werden hierin Keinen Vertruß nit Schöpffen, und solle meinen Großgnäd. Herren Biß Kommenden Sonntag geliebts Gott, gebürende Andtwort und meine völlige Resolution übersandt Werden, Solches ich den Herren zur Nachricht diß in eil unvermeldt nit Lassen Sollen noch wollen. Gentzlicher Hoffnung gelebe, meine Großgnäd. Herren werden meine gE. Beförderer und Patronen Sein und Verbleiben. Damit unnß Göttlicher providenz befehlende

Überlingen den 14/4 xbris Ao. 1648

Meiner großg. Herren und Patronen
Dienstbereithwilligster
Andreaß Sommer Königl.
Schw. Garnison Schuolmeister.

Denen Ehrnvesten Wolvorgeachten und Weißen Herren Wolverordneten Kürchen Räthen und Pflegern der Evangelischen Gemein zu Rauenspurg —

Meinen Innsonders großg. Herren und Patronen

Inn

Rauenspurg.

Sommers zweites Schreiben lautet:

Ehrnveste fürneme Wolvorgeachte &c.

Waß gestalten meine großgnädigste Herren gegen mir wolmeinendt gesunnen, habe ich aus derselbigen Schreiben vom 2. diß wol ersehen, daß ich aber über selbiges etwas Zeit mich zu bedenckhen begertet, bitt ich mir solches nicht in Argem zu vermerckhen, und weilen mir die Herren Angetragene Stell vor Andern vergönnet Solches solle ich mit Danckh an Zuenehmen mich nicht weigern, habe mir derhalben fürgenommen (solchen Dienst darin zue vorderst Gott dem Allmächtigen darnach seinen Christlichen Pfläntzlin der Lieben Jugendt gedienet wird) ohne ferner Bedenckhen in Gottes Nammen, willig anzue Nemen und zu acceptiren. Hoffe zu dem Allerhöchsten er werde mein Vornehmen durch seinen Heyl. Geist Dirigiren, daß Sein großer nahm dardurch gebrisen werde, Welches dann die Effette wirckhlich geben und an den Tag bringen werden, ich habe mit Gottes Hülf meine mir Alhier untergebene Jugendt welche ziemblich Ruochloß und unerzogen geweßt, (ohne Rhum zu melden) in dißen 18 oder 20 Wochen dahin gebracht, daß der Meiste theil derselbigen nun mehr schreiben, den Catechismi und fürnembsten Frag ergriffen.

Daß meine Herren Principalen damit ein vergniegig Contento haben, Welches dan mein Testimonio bezeügen würdt.

Werden also meine Großgnädigste Herren wen die Herren Subdeligirte Commissary ankomen mich in zeiten Berichten. Auf derselbigen Citiren ich mich bereith und willig in Rauenspurg einfinden lassen will. . . . . . .

Damit unß Göttlicher Protection wol Befehlende.

Datum Überlingen d. 15/5 xbris Ao. 1648.

Meiner großgnädigster Herren
und Patronen bereith Dienstwilliger
Andreaß Sommer Königl.
Schw. Garnison Schuolmeister.

Späteres Schreiben:

Ehrnveste wolvorgeachte 2c.

Meiner hochgeehrten Herren Schreiben habe ich heüt dato zur recht erhalten, darauß ersehen, waßgestalt die Herren Commissary anlangen werden Zue welchem Endte mich dann meine Großgnäd. Herren auch eingefodert haben wollen.

Alldiweil aber Herr Schifflüthnandt auch nacher Rauenspurg zue reißen willens und seine angestälte Reiß lengst biß auf kommenden Mitwoch ins werckh setzen will, alß habe ich dise guete gelegenheit umb mehrerer sicherheit willen mit ihme hinauf zue kommen keineswegs abschlagen wollen noch sollen, zumalen wider die Straßen gar unsicher, und einer zu fuoß und allein schwerlich durch Kommen kan. Berichte derowegen meine Hochgeehrte Herren, daß ich mich geliebts Gott, kommenden mitwoch in Rauenspurg einfinden und alsó den der Herren Commando verner nach Kommen will . . . .

Schließlich Befehle meine Großgnäd. Herren Nebendt herzlicher Begrüßung Inn Gottes gnädige Protection.

Überlingen den 23. Appril 1649.

Meiner Herren 2c

Andreaß Sommer.

Sommer starb 1667; ihm folgte Lorenz Erb, der einmal wegen „Schulzechens“ zur Rede gestellt wurde, gest. 1687, diesem Joh. Jacob Hütlin, stud. pharmac., welcher 1714 starb. Hütlins Nachfolger war vermuthlich Lot Specht, auf welchen dann wahrscheinlich Andreas Stoß Knabenschulmeister wurde.

An der Mädchenschule folgte auf den 1679 verstorbenen Schürnbrand als Amtsverweser Michael Nabholz. Noch im selben Jahr wurde die Stelle durch Samuel Keck, Bortenwirker, besetzt, der für den unfähigen Lorenz Erb an der Knabenschule Singunterricht geben mußte und anno 1714 starb. Seine Grabschrift befindet sich jetzt noch auf einer kleinen, eisernen Platte an der südlichen Mauer des alten Friedhofs. Um diese Zeit werden ferner genannt die Organisten Mausselin, gest. 1691, Jakob Albrecht 1700 und nach diesem Ottmar Möhrlin.

Als Provisor und Organist wird 1648 Johann Weinlin von Leutkirch genannt. In seiner Eingabe um den Dienst sagt er, er sei im Rechnen „anderst kain Maister, alß der

Jugendt die Species und Regulam te Tri, Jedoch fundamentaliter an die Hand zu geben.“ Interessant sind die Besoldungsverhältnisse; die Normirung derselben ist aus dem Jahr 1649. Bemerkt muß werden, daß vom Jahr 1635, beziehungsweise 1631 an bis 1649 von der Stadtkasse weder an die ev. Schullehrer noch an die ev. Geistlichen ein Gehalt ausbezahlt wurde; die ev. Gemeinde hatte diese ihre Diener selbst zu besolden.

Die Besoldung des Knabenschulmeisters betrug im ganzen 210 fl; hierunter waren mit inbegriffen 16 Scheffel Veesen und Haber und 14 Klftr. Holz, letzteres zu 3 fl per Klftr. angeschlagen. Der Provisor an der Knabenschule, der zugleich Organist war, hatte 52 fl und Kost beim Schulmeister, wofür dieser 8 fl per Jahr bekam.

Der „Mägdlin-Schulmaister“ bezog jährlich bar Geld 52 fl, wöchentlich 2 Pfund gesotten Schmalz à 9 Kr = 18 Kr; 2 Viertelen Breymehl à 6 Kr = 12 Kr; 2 Brot à 2 Kr = 4 Kr; 8 Klftr. Holz per Jahr à 3 fl = 24 fl, somit die ganze Besoldung 105 fl 28 Kr.

An den Visitationen war es üblich die Betheiligten mit Wein zu regaliren. Am 24. April 1696 wurde aber beschlossen, daß bei der Schulvisitation den Herrn Visitatoribus und Schulmeistern, weil der Wein so theuer, bis auf bessere Zeiten wie voriges Jahr ein halber Thaler, den Kindern aber Brot gereicht werde. (Prot. Sen. Ev.)

Von dem schon erwähnten Knabenschulmeister Lot Specht lassen wir der Merkwürdigkeit halber den Stundenplan folgen, welcher sich im Original im städt. Archiv befindet.

## Verzeichnüß

Was ich Endes unterschriebener für eine Ordnung im Lehren, in meiner anvertrauten Evangl: Knaben-Schul halte.

### Montag.

#### Vormittag.

**Schreiber.** { Sagen auswendig die Sprüchlein im Spruch-Büchlein auf. Hernach schreiben sie und wird ihnen corrigiert.

**Anfänger.** Lesen und Buchstabieren.

### Nachmittag.

| | |
|---|---|
| Schreiber. | Sagen im Psalter auch auswendig auf. Darauf wird geschrieben 2c. und im Neuen Testament gelesen. |
| Anfänger. | Sagen im Spruchbüchlein auswendig auf. Hernach lesen und Buchstabieren sie. |

## Dienstag.

### Vormittag.

| | |
|---|---|
| Schreiber. | Mit diesen wird nach der Predig durch Frag und Antwort eine Vorbereitung auf die Kinderlehr gemacht, wozu mich der Kempfischen Kinder-Lehr Bediene. |
| Anfänger. | Lesen und Buchstabieren und werden ihne leichte Fragen auf gelegt. |

### Nachmittag.

| | |
|---|---|
| Schreiber. | Schreiben, und 2 Uhr, nebst denen kleinen, nacher Hause gelassen, um widerum nach $2\frac{1}{2}$ Uhr in die Schul zu kommen und in die Kinder-Lehre zu gehen, wird aber keine gehalten, so müssen sie im neuen Testament lesen. |
| Anfänger. | Buchstabieren und Lesen. |

## Mittwoch.

### Vormittag.

| | |
|---|---|
| Schreiber. | Diejenige, welche am Freitag und Montag nicht in der Schule gewesen, so sie anderst kommen, müssen die versäumte Lectiones aus dem Cathecismo, Spruchbüchlein und Psalter aufsagen. Item geschrieben. |
| Anfänger. | Treiben das Lesen und Buchstabieren. |

### Nachmittag.

**Schreiber.** Denen oberen dictiere ich etwas in die Feder, und tractiere mit ihnen die Teutsche Orthographie, die andern so kürzlich in die ganze Schrift gekommen sehen ihnen zu, hernach wirds ihnen corigiert, und zum öftern noch 2 Mittwoch Nachmittag Stunden dazu gebraucht. Die minste*) aber schreiben nach ihren Vorschriften.

**Anfänger.** Lesen und Schreiben.

## Donnerstag.

### Vormittag.

**Schreiber.** Nach der Predig wird der Himmels-Weg tractiert.

**Anfänger.** Werden dann und wann auch gefragt; besten Lesen und Buchstabieren sie.

## Freitag.

### Vormittag.

**Schreiber.** Wird der Cathecismus auswendig tractiert, hernach geschrieben.

**Anfänger.** sagen gleichfalls im Cathecismo auswendig auf, Lesen und Buchstabieren.

### Nachmittag.

**Schreiber.** Die Vormittag nicht in der Schul gewesen, sagen im Cathecismo auf, Item wird geschrieben

**Anfänger.** Lesen und Buchstabieren.

Ist dann und wann eine Zeit übrig, so werden die Spruch, so in der Sonntag Abend-Predig gesprochen werden sollen, behört.

---

*) Die Minsten d. h. Mindesten, Schwächern.

## Frühe-Schul.

Diese wird von 6—7 Uhr von Pfingsten bis an das Ruthenfest gehalten, was lesen kann liest im neuen Testament, die übrige Buchstabieren,

NB. in denen ordinari Schule thun auch Theils rechnen.

Aufgesetzt Ravenspurg d. 13 Junii A. 1720

Loth Specht.

Specht starb 1732. Sein Zeitgenosse und College war der Provisor Daniel Sommer, Goldarbeiter, von welchem wir nicht wissen, wie lange und an welcher Schule er wirkte.

Spechts Nachfolger war Andreas Stoß, über den der ev. Stadtpfarrer Joh. Georg Beck in seinen „Launen", (Kempten 1804) einen Nekrolog veröffentlicht hat, welchem wir Folgendes entnehmen. Stoß war ein Ravensburger Kind, wurde Rothgerber und wanderte. In Nürnberg nahm er bei einem gewissen Geßner Unterricht im Schönschreiben, Rechnen, Zeichnen, in der Mechanik und Optik. In seine Heimat zurückgekehrt, wurde er als Lehrer angestellt. Als solcher entwickelte er eine außerordentliche Thätigkeit. Er war von vielseitiger Bildung, besaß ein ausgezeichnetes Lehrtalent, war von sehr gutem Gedächtniß, belesen, religiös, und „wußte, weil er Professionist war, zum Glück nichts von dem Kirchendogma." Durch die Einrichtung einer Druckerei, durch den Entwurf einer Ansicht von Ravensburg,*) und vieles andere, was er in seinen Freistunden zu Standte brachte, verschaffte er sich einen schönen Nebenverdienst. Die Inschrift seines Grabdenkmals lautete: „Ihrem treuen und geliebten 48 jährigen evang. Knabenschullehrer Herrn Andreas Stoß setzen aus Liebe und Dankbarkeit diesen Grabstein 116 der Zeit lebende Bürger augsb. Conf. als ehemalige Schüler des Seligen am Tag der traurigen Begräbniß allhier den 26. Oktober 1780." Als zweiter Lehrer, Provisor, an der Knabenschule war thätig Kantor Vogel, dem der Magistrat einmal befahl, „er solle die

---

*) Die auf den alten Meister- und Gesellenbriefen noch zu sehen ist.

Partis*) Knaben nicht nur choraliter sondern auch figuraliter instruiren und unter denselbigen eine gute Ordnung in der Kirchen und auf der Gassen halten". Vogel starb 1778. Die Wiederbesetzung seiner Stelle gab Veranlassung zu vielerlei Correspondenzen mit auswärtigen Schulmännern und zu verschiedenen Gutachten, abgefaßt von den hiesigen ev. Geistlichen. Auf den Rath des Pfarrers Ludwig Som wandte man sich an den Rector Mertens in Augsburg, welcher in seiner Antwort hauptsächlich beklagt, daß allenthalben Mangel an guten Schulmännern sei. Auch an G. F. Seiler in Erlangen schrieb der ev. Senat, welcher aber in seiner Antwort bedauerte, kein „Subject" zu finden, welches einen Schuldienst, wie ihn die Ravensburger beschrieben, entweder übernehmen könnte, oder für eine so geringe Besoldung als 220 bis 250 fl sind, übernehmen möchte.

An die Vogel'sche Stelle kam Johannes Gutermann. Auberle, den etliche Gönner auf jene Stelle befördern wollten, blieb auf seiner Provisorsstelle an der Mädchenschule, wurde aber nach dem Ableben des Schulmeisters Bierenmann, 1782, Mädchenschulmeister, und behielt diese Stelle bis zu seinem 1808 erfolgten Tod. Auf den 1780 verstorbenen Stoß folgte Enoch Stief, über den keine weiteren Notizen vorliegen. Nach dessen 1806 erfolgtem Tod wurde der oben erwähnte Gutermann definitiv als Knabenschulmeister angestellt. Er starb 1817. Ihm folgte sein Neffe Christoph Gutermann, der 1829 starb. Die Schulmeister Bieremann und Stoß führen in mehreren Aktenstücken den Titel Präceptor.

Daß der Magistrat jederzeit die Schulen und die Leistungen der Lehrer streng im Auge hatte, beweist ein Decret, welches dem Mädchenschulmeister Johann Jacob Köberlin zugestellt wurde, und worin gesagt ist, daß er „seinem anvertrauten Schuldienst nicht wie sich gebührt abwarte und verrichte".

---

*) Das Institut der „Partis-" oder „Partimsknaben" existirt in Ravensburg noch heute an der ev. und kath. Volksschule. Der Name soll von partem, d. h. von dem Theilen des ersungenen Geldes herkommen. Ihre Zahl beträgt bei jeder Confession 8. Die ev. Partimsknaben, mit dunkelblauem Rock und dto. Kappe bekleidet, haben nicht nur bei Leichen zu singen, sondern auch den Kantor in der Kirche beim Gesang zu unterstützen, die Kirchenthüren auf- und zuzuschließen, Opfer zu stehen u. s. w., für welche Funktionen sie bezahlt werden.

Köberlin „referirt dagegen in Unterthänigstem Respect, daß er solchen Dienst schon würklich 32 Jahr versehe, auch Schon vielle Frauen und schon Verheuratheten als ledigen Standes wohl ansehnlichen weibs Persohnen und Jungfern dergestalt ihm Lesen, Betten, Schreiben und Rechnen, und ihn ihrem Christlichen Cathechismo, Spruchbuch, Himmelsweg, Kinderlehrbuch und Psalter also unterrichtet, daß selbige bey Ihren Tit. Herren Beicht Vättern im unternommenen Examine wohl Bestanden, mir auch von denen Lieben Eltern (welche nicht wie jezige welt Kinder thun, mit Haaß, neid und undanckh Lohnen) den Liebreichen Danckh auch sonderbahrer Belohnung gegeben". Er entschuldigt sich, weil er krank gewesen sei, und bittet, da er arm und alt sei und Kinder habe, ihn im Dienst zu lassen. „Ich getraue mir, sagt er schließlich, und meiner Schulmeisterin mit der Hilfe Gottes die Schul so in 63 Kinder bestehet, noch ohne einigen gehulffen noch ferner vorzustehen."

Leider ist dieses Schriftstück ohne Datum. Dem Stil, der Orthographie und der Handschrift nach stammt es wahrscheinlich aus dem Anfang oder der Mitte des 18. Jahrhunderts. Vielleicht war Köberlin der Vorgänger des Mädchenschulmeisters Bierenmann.

Nach Auberle's Tod durfte seine Witwe „der untern Klasse der Mädchenschule vorstehen, den Schullohn und die Accidenzien beziehen, damit sie, wenn die Stelle ihres verstorbenen Mannes besetzt sei, in dem Schulhause (Klostergasse 651) fortwohnen künnte". Als „Subject zur provisorischen Besorgung der Schule" (obere Mädchenklasse) empfiehlt Pfarrer Eben den Musiklehrer an der Realschule, Espenmüller. Dann fährt der Schulinspector fort: „Da kein ev. Schullehrerseminar noch nicht existirt, so würden wir, wenn von hier aus kein Competent vorgeschlagen würde, einen Fremdling hergeschickt erhalten, der uns vielleicht noch weniger taugen würde, besonders wenn er mit einer guten Dosis Eigendünkel ausgesteuert erschiene." Er schlägt Espenmüller auch als Organisten vor; „zwar ist er eben so wenig fertiger Orgelspieler als schon gebildeter Schullehrer; doch hat er bisher den Choral ohne Tadel, hie und da einen Mißgriff ausgenommen, gespielt". Diesem Vorschlag schließt sich auch Stadtpfarrer

Kutter an. Von demselben liegt ein Privatschreiben an seinen Onkel A. Kutter, Kgl. bayr. Kreiskommissär zu Bregenz vor, in welchem es unter anderem heißt: „Die Leiche Auberle's war eines Schullehrers nicht würdig. Die Schulkommission hätte nach meiner Meinung durch ihre Theilnahme daran zeigen sollen, daß der Staat den wichtigen und mühsamen Schullehrerstand achte. Ein solches Beispiel für den Bürger hätte doch nichts geschadet. . . . . Soeben war Vetter Kiderlen, Weißgerber bei mir, mich um Rath zu fragen, ob er nicht um den Schuldienst anhalten solle. Sie können meinen Rath leicht vermuthen; aber er bleibt auf seinem Vorhaben und wird sich ebenfalls darum melden. Um Empfehlung hat er mich glücklicherweise nicht gebeten, wohl in dem besten Glauben, daß er bei seinen Verdiensten und Talenten keiner bedürfe . . . . . . In seinem 50. Jahr will er alles noch leicht lernen, was ihm noch abgeht, und ist auch, wie er sagt, kein unbelesener Mann.“ Wirklich machte der naive Weißgerber eine Eingabe, worin er unter anderem sagt: „Schreiben nach der Ottogravie getraute ich mir bei einem erfahrenen Schreiber in ein oder zweimal vierundzwanzig Stunden zu erlernen.“ Auch des Weißgerbers Ehehälfte bombardirt den Herrn Onkel Kutter mit einem Bittschreiben, in welchem es heißt: „. . . . der Herr Espen Mieller hat ja doch Brodt, in dehme ihm der Orgelisten Dinst auch wieder zufällt“ u. s. w. Es half aber alles nichts; Espenmüller erhielt den Dienst, jedoch unter der Bedingung, daß er seine Profession — er war Knopfmacher — aufgebe.

Im Jahr 1808 betrug die Zahl der ev. Schüler incl. der ev. Realschüler 174. Die Gehaltsverhältnisse waren in dem genannten Jahr wie folgt festgestellt.

1) Johann Gutermann, Knabenschulmeister*) und Cantor

| | |
|---|---|
| bezog aus dem Schulfonds . . | 340 fl. 54 kr. |
| Schulgeld und Geschenke . . . | 130 fl. |
| Weihnachtsgesang . . . . . | 37 fl. |
| Naturalien . . . . . . . . | 16 fl. |
| Zusammen | 523 fl. 54 kr. |

*) Seit uralten Zeiten war mit der oberen Knabenschulstelle auch die erste Besoldungsklasse verbunden; seit 1876 steht diese Stelle in der dritten Besoldungsklasse!

2) Mathias Espenmüller, Mädchenschulmeister und Organist;

| | | |
|---|---|---|
| aus dem Schulfonds . . . . | 342 fl. | 30 Kr. |
| Schulgeld und Geschenke . . . | 90 fl. | |
| Zusammen | 432 fl. | 30 Kr. |

3) Witwe Auberle, Provisorin an der Mädchenschule, bezog

| | |
|---|---|
| aus dem Schulfonds . . . . . . . | 51 fl. |
| Schulgeld und Geschenke . . . . . | 90 fl. |
| von der Besoldung des Lehrers Espenmüller | 25 fl. |
| Weihnachtsgesang . . . . . . . . | 28 fl. |
| Zusammen | 194 fl. |

Schließlich lassen wir noch einige Notizen, bis in die Neuzeit herein reichend, folgen. Espenmüller starb im Jahr 1853. An die 1821 errichtete 2. Mädchenklasse kam Christian Friedrich Bauer, der zugleich Schreiblehrer an der Latein- und Realschule wurde. Im Jahr 1824 zählten die 3 ev. Schulklassen 182 Schüler. 1828 wurde die Mädchenschule aus dem Schreiner Breyer'schen Hause in der Kohlgasse in das Carmeliterkloster verlegt; die Knabenschule kam in die Humpisstraße, Haus Nr. 13. 1841 wurde eine gemischte Elementarklasse, 2 Jahrgänge umfassend, abgesondert, und die übrigen Schüler zu einer Knaben- und Mädchenklasse vereinigt. Dieser Zustand dauerte 20 Jahre, worauf 1861 eine 2. Mädchenklasse errichtet wurde. 1868 kamen sämtliche ev. Schüler in das ehemalige Frauenkloster, weil die Räumlichkeiten des Carmeliterklosters für den Gerichtshof (jetzt Kgl. Landgericht) hergestellt wurden; das Knabenschulhaus in der Humpisstraße wurde an einen Maskenfabrikanten verkauft. Da sich die Schülerzahl beständig mehrte — sie stieg vom Jahr 1869 bis 1879 auf 384 Köpfe — so wurde 1876 eine mittlere Knabenklasse und 1882 eine untere Mädchenklasse errichtet, so daß gegenwärtig der ev. Schulcomplex eine gemischte Vorbereitungsklasse, 1. Schuljahr, 2 Knabenklassen und 3 Mädchenklassen umfaßt. An diesen Klassen sind gegenwärtig angestellt: Obere Mädch.-Kl. Oberl. Sattler, 2. Mädch.-Kl. Schull. Haug, 3. Mädchen-Kl. Unterl. Thumm. Obere Knaben-Kl. Schull. Hafner, Mittlere Knaben-Kl. Unterl. Öchßler, Vorbereitungs-Kl. (Knaben und Mädchen) Schull. Widmann.

# Von 1648 bis zur Gegenwart.

In Artikel V des westphälischen Friedensschlusses heißt es:

„Die Stadt Ravensburg soll behalten ihre Güter, Gerechtigkeit und Übungen der Religion, so am besagten Tage, (der Unterzeichnung des Friedens) im Schwang gegangen. Aber wegen der Rathsstellen und öffentlichen Ämptern seie unter beiderlei Religions-Verwandten Gleichheit und ebenmäßige Zahl. Demnach in Ravensburg 2 Bürgermeister, einer der Katholischen und einer der Augspurgischen Confession."

Ferner wurde Ravensburg in diesem Friedensschluß neben Augsburg, Biberach, Dinkelsbühl und Kaufbeuren unter die gemischten oder paritätischen Reichsstädte gerechnet. Darunter verstand man solche, in welchen bis zum Jahr 1624 sowohl die evangelische, als katholische Confession durch Verträge zwischen Rath und Bürgerschaft eingeführt war und öffentlich ausgeübt wurde.

Eine weitere Bestimmung des Friedensschlusses setzte fest, daß alles in geistlichen und weltlichen Sachen wieder gehalten werden soll, wie es vor dem 1. Januar 1624 gewesen. Dieses Jahr wird das Normaljahr genannt. Durch Verträge von 1660, 64 und 70 wurde jedoch in Ravensburg der Zustand des Entscheidjahrs abgeändert, was zu bedauerlichen Reibereien und Zwistigkeiten, die sich nicht selten zu offenen Feindseligkeiten steigerten, führen mußte.

Weil die Evangelischen schon vor dem Normaljahr ihren Gottesdienst im Langhaus der Carmeliter-Kirche verrichteten, so suchten sie dem Friedensschluß gemäß wieder in den Besitz desselben zu kommen. In einem Schreiben an den Bürgermeister Heidenhofer, dat. 9. Juni 1649, protestirte der Prior der Carmeliter gegen die Besitznahme des Langhauses, und die Mönche weigerten sich, den Schlüssel zur Kanzel und zum untern Gang bei der „Mägdlins-Schuol" herzugeben. Es half jedoch nichts, durch den Receß, dat. Lindau 4. Juni 1649 wurde die Angelegenheit zu Gunsten der Evangelischen entschieden. Noch in demselben Monat „sind die Evangelischen allhier wiederum in die Carmeliten Kirche durch die Kayserl. Commissarios solenniter eingeführt, von Mag. Adam Klopfer

eine Dank- und Huldigungspredigt gehalten worden". (Diese Predigt, Fasc. 1993, umfaßt 36 gedruckte Quartseiten!) So kamen die Evangelischen zum zweitenmal in den Besitz des Langhauses; die Dreifaltigkeitskirche dagegen mußte, nach den Bestimmungen des angeführten Recesses, wieder geschlossen werden.

Am Schluß dieser Schrift theilen wir sämtliche Recesse ꝛc. unter Weglassung der Eingangsformeln, im übrigen aber getreu nach den Originalien wörtlich mit. Aus denselben ist deutlich zu ersehen, welche Hindernisse und Schwierigkeiten zu beseitigen waren, und welch großer Geduld und Ausdauer es bedurfte, um die Rechte der evangelischen Kirche zu vertheidigen und zu wahren. Es sei an dieser Stelle des thatkräftigen ev. Stadtammanns und nachherigen Bürgermeisters Ulrich Heidenhofer*) gedacht („an der Kürchgasse" wohnend), der mit den Städten Nürnberg, Biberach, Augsburg, Ulm, Straßburg in lebhaftem, brieflichem Verkehr stand (Fasc. 1993. 2001), für die Sache der Evangelischen energisch eintrat und unermüdlich darauf drang, daß seine Glaubensgenossen wieder in den Besitz des Langhauses kommen und daß nach den westphäl. Friedensbestimmungen das Capuzinerkloster abgebrochen werden müsse (weil es erst nach dem Normaljahr gebaut worden war). Mit den Delegirten in Lindau stand er in fortwährendem Verkehr, dies und jenes berathend. Sein Schwager Morell drückt in einem Schreiben unter dem 26. März 1649 die Besorgniß aus, daß das Werk (der Lindauer Receß) am Ende scheitern könnte, hat aber doch die Gewißheit, daß, „wenn wir nur steiff an Gott halten, er wieder zu uns halten wird". Die ev. Kirche Ravensburgs ist verpflichtet, diesen wackern, muthvollen Vertretern ihrer Rechte, dem Bürgermeister Heidenhofer, und mit ihm einem Volland, Morell, Kolleffel und Tafinger ein dankbares Andenken zu bewahren.**)

---

*) Des Bürgermeisters eigene Unterschrift heißt stets Heidenhofer.

**) Das Petschaft des Herrn Kaufmann Haydenhofer hier hat dieselbe Zeichnung wie die seines Ahns, des Bürgermeisters. In demselben Besitz befindet sich auch ein altes, sehr schön auf Glas gemaltes Wappen der Familie Haydenhofer. Dasselbe war früher in dem Metzger Möhrlin'schen Haus in der oberen Marktgasse.

Am 8. Juni 1649 wurde ein Kirchen- und Schulrath gewählt, bestehend aus „tauglichen, gottesfürchtigen und verständigen Männern“. „Das ambt deß Kürchen- und Schulraths soll sein, über Kürchen und Schulen gebührende auffsicht zu haben, derselben auffnam und wolstandt zu befördern, Insonderheit die zwischen den Herrn Predigern aufgerichte formulam concordia, auch alle Kürchen- und Schulordnungen zu handhaben, die Beruoff- und Entlassung der Kürchen- und Schuldiener, auch verbesser- und abschaffung der gebrächlichkeiten, mängell, Beschwerden und unordnungen, deßgleichen was ad disciplinam Ecclesiae externam gehört, reifflich zu berathschlagen, Schul examina anzuestellen, und denselben beyzuwohnen und dergleichen. Wenn auch der Kürchen- und Schulrath etwas neues nothwendig und guet finden und schließen würdt, das soll dem gesambten Rath Augspurgischer Confession gebührendt referirt und von demselben mit zuziehung Dreyer vom Gericht und dreyer verständiger Gemeindtsräthen Augsp. Confession zugethan, besteetigt werden, da kheine erhebliche ursachen dawider obhanden.

Wie auch alle Kürchen- und Schulsachen mit gutem Bedacht und reiffen rath zu verhandeln; allso soll solliches sonderlich bey Beruffung der Kürchen- und Schuldiener beschehen, und das absehen nicht einig und allein uff die erudition, vil weniger allein uff die eüßerliche außsprach und wolredenheit, sondern zumal auch auf das vorhergegangene Leben und Humor der Kürchen- und Schuldiener gestellt und in acht genommen werden, ob Sie auch zur Demuth, fridfertig- und vermöglichkeit, eingezogenem Leben und enthaltung der Politischen Händell, oder aber zum Stoltz, aigsinnig- und leichtfertigkeit, geitz, ungeduldt, und polypragmosinin, genaigt seyen, und was sie für ein Zeugnus haben von denen, die draußen seind.“ Es folgen dann Bestimmungen über die Wahlen und ein Verzeichniß der Mitglieder des damaligen Kirchen- und Schulraths. „Sodann sollen die drey Herr Prediger, wochentlich einer nach dem andern die Schulen visitiren, und wenn Sie etwas mangel verspüren, so für den Schulrath zu bringen wäre, den Herrn Präsidenten denselben anzaigen.“ Unterschrieben ist dieses Schriftstück von Ulrich Heidenhofer, Christoph Clemens Tafinger, Christoph Volland

von Vollandsegg, Ludwig von . . . . . (?), Joh. Mittler Johann Morell, Johann Jacob Kolleffel, Abraham Geiger, Michael Nabholz, Joh. Megerlin, Joh. Möhrlin, Lot Specht, Balthas Albrecht. (Fasc. 1992.)

Bald nach der Reformation sahen sich die Geistlichen veranlaßt, an den Magistrat ein Memorial einzureichen, worin sie sich über die zunehmende Sitten- und Zuchtlosigkeit bitter beklagen und die städtische Obrigkeit bitten, gegen Fluchen, Schwören, Unmäßigkeit und Unzucht mit strengen Strafen einzuschreiten. (Fasc. 2007.) In verschiedenen Ansprachen an die Gemeinde wird das unzeitige Kommen bei Taufen und Hochzeiten, das Schwatzen und Umherlaufen während des Gottesdienstes auf der Orgel und in den Seitenhallen gerügt. Im Jahr 1680 wurden Kriegs-, Wetter-, Pest- und Bußgebete angeordnet; die Gemeinde wird ermahnt, Gott zu bitten „um abwendung der uns antrohenden täglich sich vergrößernden und an zerschiedenen Orten stark grassirenden pestilentz und kriegsgefahr“. Namentlich soll die jeden Donnerstag in der Dreifaltigkeitskirche gehaltene Betstunde zu diesen Gebeten bestimmt sein. Es wird in dieser Ansprache geklagt, „daß der mehrte Theil unter uns in seinem Christenthum sich gar kaltsinnig erzeiget“. (Fasc. 1990.)

Ein Antrag in dem ev. Senat (30. Mai 1679) lautet, es sei allen Leuten bekannt, daß in früheren Jahren um diese Zeit auf der Kanzel für die Früchte des Feldes und um fruchtbares Wetter gebeten worden, daher nöthig wäre, solche „gute Gewohnheit“ wiederum in der Kirche einzuführen. Der Antrag wurde angenommen. Zur selben Zeit wurde der Beschluß gefaßt, jede Braut, von der es offenkundig, daß sie nicht mehr berechtigt sei, ein „Kräntzlen“ zu tragen, und am Hochzeitstag dennoch eines trage, um 9 fl zu strafen. (Protoc. Sen. Ev. 1650—1700 pag. 274.) Als Curiosum mag hier angeführt werden, daß am 3. Juli 1689 in der Dreifaltigkeitskirche eine Türkin getauft wurde, die ein Lieutenant Schröder als Dienerin bei sich hatte. Der ev. Magistrat wurde von dem Lieutenant zu Gevatter gebeten, was dieser nicht nur annahm, sondern der Neugetauften auch noch 12 fl als Pathengeschenk verehrte. (Protoc. p. 225.) Angelegentlichst sorgte der Magistrat für die Hebung des

Volksschulwesens und für die Verbesserung des Kirchengesangs. Bei den Schulvisitationen war es Sitte, die Herren Visitatoren und Schulmeister mit Wein, die Kinder mit Brot zu regaliren; in schlechten Zeiten, wenn der Wein theuer war, bekamen erstere je einen halben Thaler. Den Schulmeistern Erb und Keck und den Organisten Maußelin und Albrecht wurde wiederholt eingeschärft, allen Fleiß anzuwenden, daß der Gesang der Partims-Knaben schöner werde, man müsse sich ja oft darüber schämen. Wiederholt mußten sich die Geistlichen beklagen, daß ihnen das Salarium nicht ausbezahlt wurde; sie mußten oft Jahr und Tag warten, und wenn sie ihre Besoldungsfrüchte wollten, bekamen sie wenig oder gar nichts und oft noch „spitzige" Reden. (Protoc. pag. 330.)

Die Gehaltsverhältnisse der Geistlichen und die Ansprüche der ev. Gemeinde an die Stadtkasse (wegen der Sistirung der Ausbezahlung der Pfarrer- und Schullehrersgehalte in den Jahren 1631—1648) wurden anno 1660 durch den Ravensburger Vergleichsreceß neu geregelt.

Wir geben in Folgendem das aus dem Jahr 1650 stammende Verzeichniß der Besoldungen der 4 ev. Geistlichen. (Fasc. 1999.)

1) Herrn Seniorn Mag. Adam Klopfer: jährlich an Geld 150 fl, 30 Schffl Veesen, 4 Schffl Haber, 8 Klftr Holz, darunter 1 Thannin, 1 Fuder Wein; Uff sein absterben der hinterlassen Wittib, solang sie im Wittwenstand bleibt, jährlich Leibding 75 fl.
2) Herrn Mag. Mathia Motsch: an Geld 140 fl, 25 Schffl Veesen, 4 Schffl Haber, 7 Klftr Holz, 1/2 Fuder Wein; sein Wittib (wie oben) 60 fl.
3) Herrn Jacob Yelin: Geld 140 fl, 25 Schffl Veesen, 4 Schffl Haber, 7 Klftr Holz, 1/2 Fuder Wein; (Witwe 60 fl).
4) Herrn Mag. Joh. Jacob Menner: Geld 120 fl, 20 Schffl Veesen, 4 Schffl. Haber, 6 Klftr. Holz, Wein (im Original unleserlich), außerdem noch 32 fl; (Witwe 50 fl).

Bezüglich des Nachtmahlweines sagt eine Urkunde von 1644: „item man gibt alle Wochen in die Kirche zur Reichung des heil. Abendmahls 1 Maß, zu den 3 Hochfesten

dann Gründonnerstag und Palmsonntag alleweg 4 Maß, thut 2 Eimer 8 Maaß."

Hier möge auch das Verzeichniß der älteren Stiftungen eine Stelle finden.

## Verzeichniß
## der älteren Stifter, ihrer Beiträge und Vermächtnisse zur ev. Kirchenkasse.

Laut eines vorhandenen, durch den kaiserl. Notarius Joh. Christoph Schneider anno 1650 aufgenommenen Inventariums besaß die ev. Kirche damals an Kapitalien 8500 fl, von denen folgende als gestiftet angesehen werden, wovon aber die Original-Stiftungsurkunden fehlen, von: Hans Wilhelm Tafinger zur Bibliothek vermacht 100 fl, Gregor Senner zur Orgel gestiftet 100 fl, Anna Burger 45 fl, Oswald Beutter 120 fl, Sebastian Schälers Legat 400 fl, Lorenz Beutter 50 fl, Maria Sonthofer 100 fl, Maria Volland 100 fl, Euphrosine Kellenriether 100 fl, Hans Christoph Stolls Erben 1000 fl, Johannes Gaupp 200 fl, Dr. Joh. Yelins Frau 200 fl, Hans Groß 100 fl, Johann Möhrlin, Apotheker 1000 fl, Martin Beutter 500 fl, Andreas Weindorffer 1000 fl, Johann Wolfartshofer 100 fl, Barbara Hörwarth und Frau Lupin, beide geb. Volland, 220 fl, Anna Maria Frank 115 fl, Frau Bachmüller und Frau Schwab 400 fl, Dorothea Morell 100 fl, Frau Möttelin 100 fl.

Ferner sind vorhanden aus späterer Zeit anno: 1666 Bürgermeister Heidenhofer und dessen Frau Veronika geb. Tafinger 1200 fl, 1745 das ev. Corpus in Venedig 100 fl, und Michael Schürnbrand daselbst 25 fl, 1751 Knoll von Reichenbach 200 fl, 1767 Margarethe Benz 2000 fl, 1768 dieselbe 4000 fl, 1773 Joh. Jacob Gradmann 200 fl, 1775 Anna Barbara Dorner 250 fl, 1785 Maria Magd. Beck 150 fl und Dr. Möhrlin und dessen Frau 2000 fl, 1801 Gregor Senner 900 fl, 1841 Joh. Georg Möhrlin, Kaufmann, (neben 500 fl. in den Armenfonds) 500 fl.

Es ist hier der Ort, das Wichtigste über den Ursprung und das Geschick unserer **Stadtbibliothek**, die ursprünglich ausschließliches Eigenthum der Evangelischen war, folgen zu lassen.

Durch Testament*) vom 2. April 1605 hatte Joh. Wilh. Tafinger, Stadtschreiber und Bürger zu Ravensburg „dem Ministerio und Predigtamt zu Rauenspurg, Augsp. Confession, seine Bücher sammt noch hundert Gulden in Beisein von 7 Zeugen unter folgenden Bestimmungen übergeben:

1) die Bücher sollen an einen bestimmten Ort gebracht werden und bei einander bleiben; dies zu besorgen, bestimmte er den Stadtammann Joh. Kolleffel und den Seidefärber Federlin.
2) Die Bücher sollen in zwei gleichlautende Verzeichnisse eingetragen werden, wovon eines dem Predigtamt, das andere dem Inspectoribus zugestellt werden soll.
3) Kirchendiener und jeder „ehrliche Burger" können diese Bücher benutzen gegen Hinterlassung eines Scheins, welcher den Namen des Buchs und des Empfängers enthalten soll.
4) Die 100 fl sollen ausgeliehen und von dem jährlichen Zins wieder „gute, nützliche Bücher nach Gutachten der Prediger" erkauft werden.
5) Endlich auch, da Gott lang vor sein wolle, (so) die päpstische Religion anstatt der Augsp. Confession wieder angestellt oder unterm Schein und Namen der Augsp. Conf. Zwinglische, Calvinische, Schwenckfeldische und andere . . . . . . Secten eingeschoben sollten werden, so sollen solche Bücher sammt den 100 fl Tafingers Erben anheimfallen.

Am 15. Mai desselben Jahres starb Tafinger und am 26. Juli 1605 wurde nach den Büchern laut des Testaments verfügt. Es waren 394 Exemplare, angeschlagen zu 646 fl 49 kr. Darunter waren in Folio 87, in Quart 166 und in Octav 141 Bände.

Anno 1719 beschloß der ev. Senat, „weil durch die vielen Kriegstroublen und anderer Beschwerlichkeiten diese Bücher theils zerstreut, theils aber sonsten negligirt worden, dahingegen die Erfahrung zeiget, was großen Nutzen die Bibliothek gebracht", so wolle man dieselbe ergänzen und vermehren. Damit aber der Kirche und der ev. Bürgerschaft

---

*) Fasc. 1513. Das Original ist sehr beschädigt, vielleicht nach Jahren unleserlich.

keine großen Opfer auferlegt werden, so wolle man freiwillige Beiträge sammeln. Ferner solle jeder Evangelische, welcher „Hochzeit macht", wenigstens einen Gulden bezahlen; wer einen Dienst oder ein Ehrenamt erlange, solle, je nach Vermögen und proportion des Amts oder Dienstes 2—11 Gulden oder ein nützliches Buch beisteuern, jeder, „dem eine Leichenpredigt verwilligt wird", solle 1 fl 24 Kr, und wer sich verehelichte, 36 Kr bezahlen. Weiter wurden für die Bibliothek von dem ev. Rathsantheil Strafgelder, und von der ev. Subsidienkasse jährlich 30 fl verwendet. Nach der Mediatisirung der Stadt wurde die von dem ev. Antheil allein errichtete Bibliothek zum Gebrauch für die evangelische und katholische Bürgerschaft bestimmt und ein katholischer und evangelischer Bibliothekar zur Aufsicht angestellt. Nach Aufhebung der Klöster erhielt die Bibliothek aus denselben einigen Zuwachs, hauptsächlich Schriften lateinischen Inhalts. Im Jahr 1806 hatten die beiden Lesegesellschaften ihre Bücher, nachdem sie unter den Mitgliedern cirkulirt hatten, unentgeldlich der Bibliothek zugewiesen, und die kathol. Stiftungskasse leistete von da an einen Jahresbeitrag von 30—40 fl. Durch Kgl. Rescript vom Jahr 1809 wurde die Stadtbibliothek als Stiftungsvermögen betrachtet und als solches der Stiftungsadministration zu Lindau unterstellt, am 17. März 1816 wurde sie als Communeigenthum bestimmt.

Später wurden die Stiftungsbeiträge wieder sistirt.

Durch Verfügung der Kreisregierung zu Ulm, dat. 27. Mai 1818 wurden die beiden Stiftungen angewiesen, für die Stadtbibliothek nicht nur die jährlichen 60 fl für die Zukunft, sondern auch soweit sie vom Jahr 1813 an rückständig seien, zu bezahlen. Rechner der Bibliothek war zu Anfang dieses Jahrhunderts Bürgermeister Merkel. Anno 1806 legten die beiden Schulinspectoren Eben und Koch einen neuen Catalog an, welcher 246 Bände in Folio, 193 in Quarto, 592 in Octav und 26 in Duodez aufzählte. Als besonders werthvolle Schriften sind zu nennen Theatrum Europäum, 21 Bände, Lünigs Reichsarchiv 24 Bände, Luthers Werke 8 große Folio-Bände, Ausgabe 1590, und 22 Theile in 11 Folio-Bänden, Ausgabe von 1729, viele juridische Werke, lateinische Schriften, theologische Werke u. dergl. Von 1818 an war neben Schulinspector Koch Rector und Helfer Oehlinger Bibliothekar; der-

selbe legte einen neuen Catalog an. Damals zählte die stattliche Büchersammlung 1016 Werke mit 2187 Bänden; gleich darauf kam ein neuer Zuwachs, daß sie rund 2200 Bände zählte. Später trat ein Stillstand in der Instandhaltung der Bibliothek ein; die Zuschüsse blieben aus und die Anschaffung neuer Werke unterblieb. Im Jahre 1882 wurden 170 Bände, nämlich sämtliche lat. Klassiker, Geschichts- und geographische Werke u. a. der Gymnasialbibliothek leihweise überlassen.

Auffallend langsam gieng es mit der Ausführung des Friedenstraktats inbezug auf das Capuzinerkloster. Weil dasselbe nach dem Normaljahr (1624) gebaut worden war, so sollte es abgebrochen werden. Aber trotz den Bestimmungen des Friedensinstruments blieben die Capuziner und ihre Hartnäckigkeit wurde unterstützt durch den kathol. Magistrat und das Patriciat. Der ev. Magistrat wandte sich wegen dieser und anderer Angelegenheiten an den Herzog Eberhard von Württemberg, welcher dann unter dem 18. Juni 1649 ein Schreiben an den Bischof von Konstanz*) richtete, worin er sich beschwerte, daß in Ravensburg „namblichen die Catholische Priester in den predigen allerhand schmachwort wider die Augsp. Confess. Verwandten öffentlich ausstoßen, auch sonsten ziembliche ohngebühr verüeben thüen, allenmaßen wie wir berichtet werden erst den 13. d. Mts. die Capuziner in den Pfarrkirchen geprediget und große insolentz wider die Evangelische gebraucht, auch selbige sehr geschmächt, vnder anderm auch die Catholische Ehehalten von ihren Evangelischen Herrschafften abwendig gemacht, also gar daß etliche derselben ihren Dienst aufgekündt, In specie aber ein Priester nahmens Christian, eines schneiders, Ludwig Köllenrither genannt, Jungen gefragt, warumb er in die sechsmal in die Lutherische Kürchen gang, mit betrohung, wann Er nit von diesem ablaße, woll Er ihn nit allein umb sein väterlich erb, sondern auch wohl gar umb seinen kopff bringen; Ja in noch währender Commission hatte ein Capuziner eben auch zu diesem Jungen vermelt, wann er länger bey seinem Evangelischen Meister bleiben werde oder wolle, so soll er nicht mehr zur Beicht gehört oder absolvirt werden.“

*) Der Herzog von Württemberg und der Bischof von Konstanz waren die kreisausschreibenden Fürsten des schwäb. Kreises.

Der Herzog von Württemberg benachrichtigte unter dem 29. Juni 1649 den Magistrat, daß er die Angelegenheit dem Bischof mitgetheilt habe und hoffe, „daß die Patres und Priester werden von solcher ohngebühr ablassen und beederlei Religions-Verwandten bürger friedlich und freündlich beisammen wohnen und den freyen gebrauch ihrer Religion und güeter gegen einander haben werden, allermaßen wir dann ebenfalls erhoffen wollen, Ihr Euere Evangelische Prediger zu gleichmässiger in dem instrumento pacis versehenen gebühr und bescheidenheit erinnern und anhalten werdet".

So war es denn kein Wunder, daß von Seiten des ev. Magistrats und dem Commandanten der hier liegenden Schweden alles Ernstes auf die Entfernung der Capuziner und den Abbruch des Klosters gedrungen wurde. Am 8. Mai 1649 wurde denn auch das Capuziner-Kreuz auf dem Graben niedergelegt, und denen „so es verricht, ein Eimer Wein zum besten gegeben". Aber mit dem Abbruch des Klosters gieng es sehr langsam. Zuerst beschloß die kaiserl. Commission: „dieweilen dann beederseits Subdelegirte Commissary der völligen Execution Sich nicht vereinbaren mögen: Ist es dahin gestellt, daß die Patres Capucini zwar außerhalb des Klosters und der Statt Ravenspurg territorio, sich anderwärts aufhalten, das Kloster gebeu aber, wie es ist, stehen gelassen, Jedoch beschlossen (geschlossen) gehalten werden soll. Den 5. Juni 1649." Aber zuletzt kam es dahin, daß die Herren Patricier Besserer, Deuring, Gall, Hummelberg und Mertz Soldaten ins Haus bekamen, der schwedische General-Lieutenant Duglas an den Oberstlieutenant der hier liegenden schwedischen Cavallerie, Klein, schrieb (dat. Göppingen den 14. Juli 1650), der Herr Oberstlieutenant wolle den Capuzinern „andeuten lassen, daß sie sich von dato innerhalb 8 Tagen aus dem Kloster begeben sollen, oder er im widrigen Fall Ordre habe, sie nicht allein durch unangenehme Mittel herauszubringen, sondern ihnen auch das Kloster über die Köpff abzuwerffen", erst von da an merkten sie, daß die Sache ernst werde. Jedoch der Termin von 8 Tagen verstrich, ohne daß eine Hand an das Kloster gelegt worden war; die Capuziner predigten immer noch, nahmen die Beichte ab und glaubten sich so sicher wie ehemals. Da kam

am 3. August von Duglas abermals ein Befehl, das Kloster abzubrechen, „sonsten wolle der Oberstlieutenant (Klein) das Gebäu alsofort auß'm grundt demoliren laßen und mit dem Regiment so lange dabey stehen bleiben, bis solches verrichtet". Es war am Sonntag den 15. August, an Mariä Himmelfahrt 1650, als die ganze Bürgerschaft auf das Rathhaus entboten und ihr eröffnet wurde, daß das Capuziner-Kloster abgebrochen werde. Der kathol. Magistrat protestirte dagegen. Katholiken wie Protestanten erhielten schwedische Einquartierung. Am 16. wurde mit dem Abbruch begonnen; es arbeiteten am ersten Tag 200, am 2. und 3. Tag gegen 300 Mann. Am Abend des dritten Tages war das Kloster dem Erdboden gleich gemacht und die Schweden zogen ab. Die Capuziner siedelten nach Weingarten über. Kaum glaubten die Evangelischen das Streitobjekt beseitigt, als die Katholiken das Ansinnen an den ev. Magistrat stellten, den Wiederaufbau des Klosters zu gestatten, allein die Antwort fiel dahin aus, „daß die Evangelischen nicht gesinnet, sich in einen Vergleich wegen des Capuzinerklosters deß geringsten einzulassen". Anno 1651, kaum ein Jahr nach dem Abbruch, hatten die Katholiken das Kloster wieder zu bauen angefangen; die Arbeit wurde aber von den Evangelischen über Nacht wieder niedergerissen. Im Jahr 1654 kamen die Capuziner wieder in die Stadt zurück und verrichteten hier im Hause des Dr. Jacob Tafinger am Garnmarkt ihre geistlichen Übungen. Die Frage wegen dem Wiederaufbau des Klosters wurde immer wieder auf die Tagesordnung gesetzt, und die 10 Jahre, von 1650—1660, wurde in dieser Angelegenheit viel gestritten, geschrieben, protestirt und inhibirt. Ganze Aktenbündel des Archivs sind Zeugen, wie heftig dieser Gegenstand angegriffen, wie hartnäckig er vertheidigt wurde. Der ev. Magistrat stand inbetreff der Frage des Klosterbaues mit den Städten Biberach, Ulm, Nürnberg, Straßburg, sowie mit dem Herzog Eberhard von Württemberg in lebhaftem Briefverkehr. (Fasc. 1999.) Der Bürgermeister von Straßburg findet es unbegreiflich, warum die Katholiken das Vorhaben, das Cupuziner-Kloster wieder aufzubauen, durchführen wollen; er meint, Gewalt entgegen zu setzen sei nicht rathsam, daher müsse man wohl, was nicht zu ändern sei, geschehen lassen, doch sollen sie da-

gegen protestiren, „obgleich solche mittel von schlechtem nachtruck“ seien.

Nach vielen Unterhandlungen kam endlich am 30. Juli 1660 der Vergleichs-Receß zu Ravensburg (siehe am Schluß dieser Schrift) zu Stande, welcher unter vielen anderen Bestimmungen den Passus enthält, daß den Evangelischen neben dem Langhaus auch der Gebrauch der Dreifaltigkeitskirche, den Capuzinern aber auch der Wiederaufbau ihres Klosters gestattet werde. Die Städte Ulm, Nürnberg, Straßburg, Biberach, Regensburg wünschten dem ev. Magistrat zu Ravensburg Glück zu diesem Vergleich, eine derselben drückt in ihrem Schreiben die Hoffnung aus, „daß es zu folgender Beständigen Ruhe und ainigkeit, auch Euer Weißheit Gemainen Stattwesens Langwürigen Bestes und Aufnehms gedeuen möge“. Dietrich Zorn, Bürgermeister von Straßburg, schreibt unter anderem: „vnd gratuliren wir Euch derenthalben von Herzen, den Lieben Gott bittend, daß Er solche innerliche ruh vnd einigkeit vnder Euch selbsten wohl befestigen, vnd Euch vor fernerem eingriff und betrangnus schüzen wolle.“

Dieser Wunsch des braven Straßburger Bürgermeisters sollte nicht in Erfüllung gehen. Unter den Protestanten selbst herrschte zwar kein Zwiespalt, aber auch nicht überall „Ruhe und Einigkeit“. Rangstreitigkeiten in der Kirche machten es nöthig, daß schon anno 1687 und später 1720 eine „Kirchensitzordnung“ eingeführt werden mußte.*) Wegen der Sitzordnung gab es nicht selten unliebsame Auseinandersetzungen. So beklagte sich am 23. November 1737 der Prediger Christoph Ludwig Becker beim ev. Magistrat, daß, als seine „Eheliebste mit aller Freundlichkeit und Höflichkeit der verwittibten Frau Tafingern hat vermelden lassen, daß sie solcher Stühle sich hinfüro bemüßigen möchte“, die Frau Tafinger, welche diesen Stuhl occupirt hatte, erklärt habe, sie werde es nicht thun. Der Herr Pfarrer führt dann in seinem Schreiben aus, daß er den Stuhl vor 17 Jahren schon von seinem Schwäher als Geschenk erhalten habe, worüber er „dessen

*) In dem städt. Archiv befindet sich ein großer Folioband, in welchem jeder Sitznummer eine Seite eingeräumt ist und worauf die Eigenthümer der Sitzplätze in chronologischer Reihenfolge verzeichnet sind.

eigene Hand und Petschaft in Händen habe", und bittet schließlich den Rath, er möchte der Frau Tafinger auf eine „selbstbeliebige Art befehlen", solchen Kirchensitz zu meiden. Welchen Ausgang die Sache nahm, konnten wir nicht erfahren. Derartige Vorkommnisse, entsprungen aus menschlicher Eitelkeit oder einem bis ins Krankhafte gesteigerten Standesbewußtsein, finden jedoch wieder Verzeihung, wenn wir erfahren, wie die Gemeinde bei jeder Gelegenheit ihren freudigen Opfersinn bethätigte. Für wohlthätige Anstalten, für Siechen-, Kranken- und Kinder-(Waisen-)Häuser haben die Evangelischen vielfach sehr reichliche Spenden gegeben. Diese Freudigkeit im Geben zeigte sich namentlich, wenn die Gemeinde für Kirche und Cultus mit Beiträgen in Anspruch genommen werden mußte. So wurde z. B. anno 1763 die Orgel in der Dreifaltigkeitskirche renovirt (von Joseph Gabler aus Biberach) und dann in das Langhaus versetzt, wogegen die Orgel in letzterer Kirche in die Dreifaltigkeitskirche gebracht wurde. Die daraus entstandenen Kosten wurden fast ganz aus freiwilligen Beiträgen gedeckt; im Gabenverzeichniß (Fasc. 2006) finden wir einzelne Posten von 150, 120, 100 fl bis zu 30 Kreuzer herab, und unter den Gebern zeichneten sich aus die Möhrlin, Kutter, Beck, Spieler, Gradmann und viele andere.

Trotz der vielen Recesse, trotz Vereinbarungen und gegenseitiger Friedensversicherungen gab es zwischen Carmelitern und Protestanten fortwährend Reibereien und Feindseligkeiten, deren Ursache wir entfernt nicht dem einen oder andern Theil allein aufbürden wollen, sondern die ihren Grund hauptsächlich in der widernatürlichen Vertheilung der Räumlichkeiten der Kirche des Carmeliterklosters hatten,*) wobei freilich nicht zu vergessen ist, daß es bei beiden Religionsparteien eben auch damals schon geheißen hat: Schießst du her, so schieß ich hin! Obgleich aus den verschiedenen Recessen hinlänglich zu ersehen ist, um was es sich bei diesen Streitigkeiten handelte, so mögen doch einige Beispiele, welche Zwistigkeiten hervorriefen, hier eine Stelle finden. Im übrigen wollen wir rasch über

*) Das Langhaus war vom Chor bloß durch ein eisernes Gitter, das weit nicht bis zur halben Höhe des Chorbogens hinaufreichte, und hinter welchem ein Vorhang hing, getrennt. Siehe den Plan der Kirche.

diesen dunklen Fleck in der Geschichte Ravensburgs hinwegeilen und die Sache mehr chronikartig behandeln.

Am Sonntag, den 15. Februar 1654 hat der ev. Prediger Mag. Matthias Resch in seiner von 3—4 Uhr gehaltenen Abendpredigt (im Langhaus) auch die Fastnacht erwähnt und gesagt, das Treiben an derselben sei ein „haidnisch Abgöttisch, ja unchristlich und teufelisch weßen". Diese Äußerung hörte der Carmeliter-Mönch P. Johannes, der sich „in Ihrem Chor vff der Vor Kirch (Emporkirche) befunden". Dieser hat dann mit „Voller stimm geschryhen: Du leugst! Es ist erlogen!" Der Prior der Carmeliter sprach über diesen Vorfall sein „schmerzliches Mißfallen" aus und der Mönch mußte zur Strafe „zwei Nächt in dieser grimm Kält in dem Kreuzgang ohne Bett und stroh geschlossen ligen, Zu deme er auch mit Wasser und broth gespeißt worden". Die Evangelischen waren mit dieser Strafe nicht zufrieden, ob ihnen jedoch noch weitere Genugthuung gegeben wurde, ist nicht bekannt. (Fasc. 1991.)

Am 26. Februar 1651 „haben die Carmeliter auf Befehl der katholischen Herren Mittags um 12 Uhr unter der Predigt, wie auch Abends um 4 Uhr während der Predigt im Chor überlaut anfangen singen, daß man den Prediger fast nicht mehr hat hören können. Nach der Predigt hat man, d. h. die Evangelischen im Langhaus, unter den Carmeliter Gesang gesungen: Erhalt uns, Herr, bei deinem Wort ꝛc, hat also seltsam zusammengelautet".

Unter dem 8. Dez. 1655 richtete der Prior des Carmeliterklosters, Joh. Esaias Rosbach, die Bitte an den ev. Magistrat, ihnen zu gestatten, daß die Procession bei der Beerdigung der Jungfrau Elisabeth von Deuring durch das Langhaus gehen dürfe. (Die Leiche wurde in der Nebenkapelle begraben.) Die Bitte wurde gewährt, worauf der Prior sich „freündlich" bedankte und in seinem Danksagungsschreiben erklärte, „in und kraft diß Schreiben bekennen und sagen wir, daß solche günstige Concession ihnen, Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten, und allen deroselben Nachkommen, an ihren habenden Gerechtigkeiten durchaus keineswegs präjudiziren, noch nachtheilig seyn, vielweniger zu einiger Consequenz gereichen solle". Nicht lange darnach liefen Klagen ein, daß die Carmeliter durch das allzufrühe Läuten der Glocken den ev.

Gottesdienst stören und daß sie statt der 4 jährlichen Umgänge nunmehr 12 verlangen. Daher sagt Örtel (Corpus Gravaminum Evangelicorum V. Bd. pag. 1484): „Je mehr Evangelici nachgegeben, je stärker ist bei denen P. P. Carmelitis die Begierde gewachsen, die Kirche, das Langhaus genannt, denen Augsp. Confessions-Verwandten gänzlich weg- und zu sich zu nehmen. Und weilen man sich via directa solches ins Werk zu richten nicht getrauet, so entblödete man sich gar nicht, den Kaiserlichen Reichs-Hofrath durch eine vorhero wenig erhörte Kühnheit und aller Dingen verdrehetes Vorgeben, durch eine mit der wahren Beschaffenheit der Sachen zuwider lauffenden und durchgehends mit unerfindlichen Dingen angefüllten Supplica unterm 19. Aug. 1701 zu behelligen."

Erhebliche Differenzen gab es anno 1667 wegen der Frage, ob die ev. Pfründer im Bruderhaus und im Spital den Pfingstdienstag auch zu feiern haben. Von Seite des ev. Magistrats wurde ihnen dies verboten. Da erschienen am Dienstag Vormittag Bürgermeister von Gall, Stadtammann Deuring, mehrere Rathsglieder und Bürger im Spital und Bruderhaus und befahlen den Pfründnern alles Ernstes, den Dienstag zu feiern, wo nicht, so werde ihnen die Pfründ von Wein und Brot „abgebrochen". Bürgermeister Kolleffel ließ hierauf den ev. Magistrat zusammenberufen, welcher beschloß, sich diesem Vorgehen zu widersetzen. Es wurden dann evangelischerseits der Stadtammann Tafinger, Joh. Morell und andere in den Spital abgeordnet, wo es „ein ziemliches Gefecht abgegeben hat". Dieselben Auftritte fanden am Fronleichnamsfest, am Abend vor St. Laurentius und am Laurentiustag selbst statt. Da kam am 30. Septemb. 1667 ein von den ausschreibenden Fürsten des schwäbischen Kreises, von Herzog Eberhard und dem Bischof von Konstanz unterzeichnetes Schreiben des Inhalts, daß die ev. Pfründer an den katholischen Festen und Feiertagen „sich in dem Spital und Bruderhaus des Arbeitens enthalten, denenselber aber unverwehrt sein, an solchen Tagen sich Vor- und Nachmittags in die Stadt heraufzubegeben". Es wurde dies dadurch motivirt, daß aus dem westphäl. Friedensschluß und dem Lindauer Receß nicht das Gegentheil gefolgert werden könne und vor dem Normaljahr (1624) das

Feiern dieser Tage von den Evangelischen auch nicht verlangt worden sei. (Fasc. 1909.)

In einem Aktenstück vom 16. Mai 1670 wird berichtet, es sei morgens früh in der ev. Kirche „schandliche Unfläterei und Unrath“ hingeschüttet gefunden worden, welches alles den Abend vorher nicht gewesen sei. Am Schlusse heißt es: „es ist wohl zu beklagen, daß bald im gantzen Röm. Reich kein orth, da den Evangelischen mehr Verdruß als eben hier angethan würdt, wie dann auch erst dieser Tage das Glockenseil abgeschnitten worden“. (Vergl. Protocoll. Senat. Ev. 1650 bis 1700 pag. 149.) Wollten wir das, was über dieses abgeschnittene Glockenseil geschrieben worden ist, in einer besonderen Schrift zusammenstellen, so wäre dies eine Arbeit von mehreren Tagen. — Bedauerliche Mißhelligkeiten erregte der zum Protestantismus erfolgte Übertritt des Carmeliter Paters Anastasius Heller (2. Mai 1670), „derentwegen auch der Schwörtag hat eingestellt bleiben müssen“. Kaum war dieser Zwist beigelegt, so gab es neue Fehden wegen eines angeblichen Diebstahls, den der Subprior im Kloster verübt haben sollte. Erst als der Beschuldigte entwichen war, söhnten sich beide Theile wieder aus.

Wie sogar die aller unbedeutendsten Vorfälle Anlaß zu Reibereien und Schreibereien gaben, beweist der sogen. „Graskrieg“. Die Carmeliter mähten nemlich zweimal im „Kirchhöflen“ das Gras ab, das dem ev. Meßner gehörte. Welcher Theil in diesem Krieg Sieger blieb, wird nirgends berichtet; doch haben die Evangelischen hierin nachgegeben; man ließ es, wie es im Protocoll heißt, das zweitemal „ohngeahndet“. Protoc. Sen. Ev. 1650—1700 pag. 122.

Als am 28. Febr. 1711 Schreinermeister Jacob Schlachter und Schlossermeister Jacob Böhem im Langhaus einen neuen Kirchenstuhl aufstellten, kam der Carmeliter-Pater Konrad und verlangte von ihnen, sie sollen den Stuhl wieder wegnehmen. Als die beiden dem Befehl nicht nachkamen, holte der Pater den Prior. Beide kamen dann mit einer Axt zurück und schickten sich an, den Stuhl wegzureißen; die Handwerksleute suchten das zu verhindern und hielten das Streitobjekt fest. Während dieses Streites kam Melchior Böhem, Sattler dazu. Der Kampf blieb unentschieden und die drei

Bürger verließen die Kirche. Als die Carmeliter keinen Widerstand mehr fanden, rissen sie den Stuhl weg und stellten ihn unter die Kirchenthüre. Gleich darauf wurde er wieder an dem ihm bestimmten Ort befestigt, jedoch von den Patern zum zweitenmal weggerissen. Erst als der Stuhl zum drittenmal befestigt worden war, wurde er ungeschoren gelassen. (Fasc. 2006.)

Ein Vorkommniß soll wegen seiner drolligen, fast harmlosen Art hier ebenfalls erwähnt werden. Es war im Februar des Jahrs 1682, als eines Abends der ehemalige Pfarr-Vicarius von St. Christina das obere Thor passiren wollte, welches aber bereits geschlossen war. Dies erregte den Unwillen des geistlichen Herrn; er suchte demselben dadurch Luft zu machen, daß er die Thorschließer mit „luth'rische Schelmen" titulirte. Nichtsdestoweniger ließen ihn diese durch. Aber am andern Morgen scheint mit dem Herrn Vicarius auch sein Gewissen erwacht zu sein, denn er schickte den luthrischen Schelmen, den beiden Thorwärtern Bautz und Hermann eine Flasche Wein zu und ließ ihnen sagen, er (der Vicar) wisse nur „Liebs und Guts" von ihnen. Die Thorwärter, welche den Wein natürlich angenommen und getrunken hatten, wurden vor den Rath citirt und ein scharfer Verweis war das Ende vom Lied. Der ev. Magistrat berichtete den Vorfall an den Probst in Weissenau. Was dieser in der Angelegenheit gethan, wird nicht gesagt. Der Verweis wird wohl nicht so streng ausgefallen sein. Einen ernstlicheren Charakter trug schon das lateinisch geschriebene Billet, das ein Carmeliter von hier dem ev. Prediger Sommer zuschickte, weil letzterer sich in einer Abendpredigt gegen den Religionsfrieden verstoßen haben sollte. Der Inhalt des Billets war der, daß der Zusender den Prediger Sommer so lange für einen Esel im achten Grad halte (in octavo gradu), bis er seine in der Predigt gethane Äußerung bewiesen oder widerrufen habe. Das Schriftstück, dessen Verfasser und Überschicker man nicht ausfindig machen konnte, wurde durch den Magistrat den Herrn Carmelitern wieder zugeschickt. (Protoc. pag. 446.)

Am 31. October 1717 feierte die ev. Gemeinde, wie es auch 1617 geschehen, das 200jährige Jubelfest der Reformation. Das Fest fiel auf einen Sonntag; es wurde das heil. Abendmahl ausgetheilt und dreimal gepredigt. Des andern Tags

war auch Gottesdienst mit Predigt in der Dreifaltigkeitskirche. „Die Capuziner predigten freylich satyrisch darauf in der obern Pfarr.“

Im Jahr 1719 war eine Commission hier, um das „ruinirte Stadtwesen“ zu untersuchen. Das Geschäft dauerte fast 18 Wochen und kostete 8815 fl 51 Kr. Bei genannter Commission „tentirten auch die Carmeliter, die Evangelischen aus dem Langhauß zu delogiren; sie baten, man möchte sie in gedachte Kirche immittiren, sie seyen erbötig, ein oder ander Behaußung oder Platz zu einem Aequivalent anzuweisen. Allein die Evangelischen erwiesen und stellten für, daß ermelte Kirche ihnen von einem löblichen Magistrat allhier als eine Stadtkirche zur Zeit der Reformation zu ihrem exercitio eingehändigt und überlassen, dieselbe auch von Kayserl. Majestät ihnen in kraft des westphälischen Friedens wiederum seye eingeräumt worden, ob sie gleich eine zeitlang ihrer durch militärischen Zwang (haben) ermangeln müssen, und werden sich von einer so theuer erworbenen Possession nicht treiben lassen“. (Chron. der Stadtbibl.)

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts war die Kirche, namentlich das Dach und die Holzdecke so schadhaft, daß „in der Kirche niemand vor Regen sicher war.“ Auch der kath. Magistrat erklärte, daß eine Reparation der Kirche ein dringendes Bedürfniß sei. Wer sollte aber die Baukosten bestreiten? Die Carmeliter weigerten sich, die Kirche repariren zu lassen, und kathol. Bürgermeister und Rath erklärte, sich weder active noch passive dieser Sache anzunehmen. Hierauf sah sich der ev. Magistrat genöthigt, beim Kais. Reichshofrath Klage zu führen.

Die Vorstellung des Magistrats fand bei der kaiserl. Behörde Gehör und diese eröffnete dem kath. Magistrat, daß er die Reparation nicht nur nicht verhindern, sondern auch den Augsburgisch Confessionsverwandten werkthätig beitreten solle, während die Kosten aus der gemeinen Stadtkasse zu bestreiten seien. Eine ähnliche Eröffnung erhielten die Carmeliter. Aber diese sowohl als der kath. Magistrat erhoben noch allerlei Einwendungen. Da kam endlich ein kaiserlicher Bescheid, die anbefohlene Reparation der Kirche zum Langhaus sei keineswegs mehr zu verhindern, sondern der erste kaiserl. Beschluß sei innerhalb zweier Monate auszuführen, wo nicht,

werde die erforderliche Reparation „auf derer sich renitent erweisenden katholischen Rathsantheils Personen eigene Kosten" vorgenommen und vollzogen. Die Carmeliter zeigten sich jetzt gefügig, aber der kathal. Magistrat suchte das Bauen immer noch zu verschleppen. Endlich ließ er „geschehen, daß auf eingenommenen Augenschein durch gemeiner Stadt Werkleute der Urbau von dem oberen täfernen Boden weggethan, der ruinose Dachstuhl vollkommen umgeschlagen und an Holz und Ziegelsteinen gänzlich repariret, auch das Fensterwerk durch die ganze Kirche ausgebessert und gemachet worden." Dies geschah anno 1725. Die Ausbessernng der schadhaften Decke wurde verschoben; als aber nach 12 Jahren „etliche Stücker des gänzlich verfaulten oberen Bodens, über die eingefallenen Löcher gelegt geweßten Brettern, in die Kirche herab und auf disseitige Orgel gestürzet", mußte auch zur Reparatur dieser Decke geschritten werden. Der kath. Magistrat erklärte, das Langhaus gehe das gemeine Wesen (die Stadtkasse) nichts an und die Carmeliter suchten geltend zu machen, daß eine solche Reparation der Kirche den bindenden Recessen „schnurgerad zuwider lauffen". So mußte dann evangelischerseits abermals eine Eingabe an den Reichshofrath gemacht werden, worauf unter dem 18. Sept. 1738 von Wien der Bescheid kam, daß die Reparation des schadhaften Täfers alsbald vorgenommen und ex aerario publico ehestens zu Stand gebracht werden möge." Zugleich wurden die ausschreibenden Fürsten des schwäbischen Kreises von dieser kaiserlichen Entschließung benachrichtigt und aufgefordert, „darob zu sein, womit gedachter Unser Kayserl. Verordnung ohnfehlbar nachgelebet werde, allenfalls aber, und bei fruchtlosem Ablauf, des darüber praefigirten zwey monatlichen Termins, dieselbe authoritate Caesarea zu wirklichem Vollzug zu bringen." Nun blieb dem kath. Magistrat und den Carmelitern nichts anderes übrig, als dem kaiserlichen Befehl nachzukommen; das Täfer wurde reparirt.

Trotz alledem dauerten die Reibereien und Zwistigkeiten fort und ein im höchsten Grade widerwärtiges Geschäft ist es, sich durch die Rathsprotokolle beider Magistrate aus den Jahren 1650 bis 1802 durchzuarbeiten. Zum Schluß dieses unerquicklichen Kapitels geben wir noch einen kaiserlichen Bescheid vom 26. April 1781, in welchem es unter anderem heißt:

„Daß beyde Religionstheile sich nicht nur überhaupt, sondern auch insbesondere in denen die Religion betreffenden Angelegenheiten, eines friedfertigen Betragens gegen einander zu befleißigen, und durch gemeinsames freundschaftliches Einverständniß allen ohnnüzen Religionsirrungen und daraus unter der Burgerschaft selbst zu besorgenden Weiterungen in Zeiten vorzukommen, den vorzüglichen Bedacht zu nehmen hätten. Ihro Kaiserl. Maj. wollten dessen allen insbesondere den Katholischen Magistrats-Antheil hiemit ernstlich erinneret, anbey aber den der Augsp. Konfession zugethanen Magistratsantheil nachdrücklichst verwarnet haben, künfftig in denen Fällen, wo dergleichen Differentien, wider besseres Vermuthen, nicht gehoben werden könnten, seine Beschwerde nirgends anders, dann an die höchste Reichs-Gerichte, als das alleinige Forum competens gelangen zu lassen, und sich alles anderwärtigen Reichs-Gesetz- und Verfassungswidrigen Recurses, so nach auch der dahin zielenden, in dem an den katholischen Magistrats-Antheil unterm 6. Juni 1770 erlassenen Schreiben enthaltenen Aeußerungen, bey Vermeidung scharffer Ahndung gänzlich zuenthalten."

Aus dem Ende des 18. Jahrhunderts sind auch inbetreff der Bevölkerungsstatistik einige Notizen vorhanden, die einzigen, welche uns über das Verhältniß der Zahl der ev. und kath. Bewohner Aufschluß geben. Damals waren hier ansässig 392 kath. und 284 ev. Bürger; von denselben waren:

| | kath. | ev. |
|---|---|---|
| Beamte und Pensionirte . . . . . | 24 | 19 |
| Kaufleute und Fabrikanten . . . . | 10 | 34 |
| Schneiderzunft (Knopf- und Hutmacher, Bürstenbinder, Färber, Kürschner, Seiler, Kammmacher, Grautucher rc.) . . . . | 104 | 95 |
| Schmiedzunft (Schlosser, Uhrmacher, Sporer, Zinngießer, Gürtler, Maurer, Flaschner rc.) | 36 | 30 |
| Bäcker (Müller, Bierbrauer) . . . . . | 33 | 30 |
| Metzger und Gerber . . . . . . . | 21 | 38 |
| Schuhmacher . . . . . . . . . . | 20 | 12 |
| Zimmerleute . . . . . . . . . . | 24 | 16 |
| Weber . . . . . . . . . . . . | 16 | 5 |
| Rebleute . . . . . . . . . . . | 104 | 5 |
| zus. | 392 | 284 |

Gemäß des §. 26 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 23. Nov. 1802 wurden die 3 Klöster Ravensburgs dem Deutschorden als Entschädigung zugesprochen. Derselbe nahm jedoch von diesen Klöstern nicht wirklichen Besitz und später fielen sie an die Krone Bayern. Der städtische Verwaltungsrath bot allem auf, die Aufhebung der Klöster zu verhüten, indem mit derselben eine Hauptnahrungsquelle der hiesigen Stadt versiegen müßte. Die Landesdirektion in Ulm versprach, darauf Bedacht nehmen zu wollen; allein das Verhängniß blieb nicht aus: die Klöster wurden 1803 aufgehoben und die Carmeliterkirche, welche über dritthalbhundert Jahre hindurch der Zankapfel zwischen Katholiken und Protestanten gewesen war, wurde samt dem Chor den Evangelischen zugesprochen. Im selben Jahre wurden auch inbetreff des äußerlichen Cultus neue Vorschriften gegeben. Festgestellt wurde die Zeit der Fest-, Sonntags- und Wochengottesdienste, der Christenlehre und wie sich die Geistlichen in ihre Funktionen zu theilen hatten. Durch Dekret vom 18. Juli 1812 wurde die 4. Pfarrstelle in eine Reallehrerstelle verwandelt und die Besoldung der ersteren von 320 fl für den Schulfonds eingezogen, in welche Kasse auch der Erlös aus dem Abbruchsmaterial der Dreifaltigkeitskirche floß.

Von dieser Zeit an gab es in der ev. Kirche Ravensburgs keine tiefeingreifenden Änderungen mehr, es sei denn, daß wir die Übereinkunft beider Confessionen hervorheben, nach welcher im Jahr 1827 die ev. Feiertage, die sogenannten Aposteltage, auf die katholischen Feier- und Festtage verlegt wurden. Anno 1829 wurde das ev. Decanat Ravensburg errichtet und in dem Jahr 1841 aus den von dem abgebrochenen Käftlinsthor gewonnenen Steinen der Thurm der ev. Kirche gebaut. Die mehr als 500 Jahre alte einstige Carmeliterkirche wurde in den Jahren 1860—62 mit einem Kostenaufwand von etwa 90 000 fl. unter Leitung des Bauraths Pfeilsticker sehr schön renovirt.

Personen hohen u. niederen Standes, Vereine, Erwachsene und Schüler, einzelne Familien, worunter hauptsächlich die schon etliche Jahrhunderte blühenden ev. Familien Gradmann, Kiderlen, Kutter und Möhrlin hervorzuheben sind, spendeten Gaben, um die Ausschmückung des Innern, namentlich die

Einsetzung prächtig gemalter Fenster zu ermöglichen. Wir zählen die letzteren auf und geben die Namen ihrer Stifter an. Das Fenster mit Herzog Christoph von Württemberg stiftete die württembergische, das mit Herzog Friedrich dem Weisen die hannoversche Königsfamilie; das Melanchthonfenster stiftete Frau Hoffmann, Witwe, mit ihrem Sohn und den Tochtermännern; das Lutherfenster stiftete ein Nachkömmling Luthers, der Restaurator der Kirche, Baurath Gottlieb Pfeilsticker und dessen Ehefrau Pauline, geb. Schuster; das Zwinglifenster stiftete die U. C. Gradmann'sche Familie, das mit dem Reformator Brenz Frau Lorenz Möhrlins Witwe; das mit Gustav Adolf von Schweden stiftete Friedrich Dorn, Kaufmann und dessen Schwester Emma; endlich das über dem Westportal befindliche prächtige Fenster, den König David darstellend, stiftete Eduard Möhrlin. Weitere Fenster wurden gestiftet vom Jünglingsverein, von den Jungfrauen, von der Schuljugend, von Jakob Kutter, Peter Kutter und Adrian Möhrlin, von Johann Adam Kiderlens Witwe, geb. Kutter und deren Kindern Adrian, Seifensieder, Wilhelmine, Caroline, Sophie und Albertine, von Werkmeister Roth und Babette, geb. Buob, von den Geistlichen Steudel, Beigel und Hauber, endlich von dem Kirchenbauverein (die Chorfenster). Vier Glasgemälde im Fenster der Sakristei, sehr interessante Kunstwerke, stammen noch aus der alten Carmeliterkirche. Das prächtige Orgelwerk, 32 Register zählend, ist aus der berühmten Walcker'schen Werkstätte in Ludwigsburg. Das schöne Geläute mit dem prachtvoll klingenden C-dur-Accord wurde 1845 aufgestellt. Zur Hebung und Belebung des Gottesdienstes hat der von den Lehrern Espenmüller und Übelmesser gegründete und geleitete Kirchenchor ein schönes Theil beigetragen. Derselbe hat sich 1883 als Verein konstituirt, dessen Vorstand derzeit Eduard Kiderlen und Gesangdirektor Oberlehrer Sattler ist. Am 10. und 11. November 1883 feierte die Gemeinde unter sehr zahlreicher Betheiligung den 400. Geburtstag Dr. Marthin Luthers. Aus den freiwillig auf dieses Fest gespendeten Gaben — im ganzen 503 ℳ. 50 ₰ — wurde eine sehr schöne rothe Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung und eine silberne Taufkanne samt Unterteller angeschafft.

Zu den ältesten Familien, die jetzt noch blühen, gehören

die Appenzauser, Gradmann, Heidenhofer, Kutter, Möhrlin, Nabholz, Sommer, Zinßtag.

Ältere ev. Familien, welche bis heute durch Nachkommen vertreten sind, sind die Albrecht, Buder, Kiderlen, Krafft, Merk, Rösch, Schürnbrand, Specht, Spohn, Wucherer. Ausgestorben oder wenigstens in der ev. Gemeinde hier entweder gar nicht mehr, oder nur durch einzelstehende Personen vertreten, sind die v. Tafinger, v. Volland, v. Kolleffel, v. Braunendal,*) v. Knoll, v. Zweifel, v. Furtenbach, v. Beck, v. Welz — ferner: Senner, Mittler, Morell, Mausselin, Geiger, Federlin, Lufft, Kienlin, Spieler, Merkel, Kröttlin, Eckold, Dorn, Gutermann, Mieser, Behem, Beitler, Scheler, Teschler, Morell, Megerlin, Stoß, Sautter, Beck, Benz u. s. w.

Wie mehrere dieser Namen aus der Vergangenheit, namentlich aus den Zeiten schweren Unglücks wie leuchtende Sterne herüberglänzen, so weist auch die Gegenwart eine schöne Zahl älterer wie auch erst später sich hier ansäßig gemachter Familien auf, welche als der Kern und der Hort unserer ev. Gemeinde**) in Ravensburg zu betrachten sind. Viele unserer Gemeindeglieder haben sich durch Vermächtnisse, wie z. B. die Johanna Möhrlin'sche, Julius Gradmann'sche, Kienlin'sche Stiftung und andere, deren Zinsen theils den eigenen Glaubensgenossen, theils beiden Confessionen zu gute kommen, ein bleibendes, ehrendes Andenken gesetzt.

Unsere confessionellen Verhältnisse haben sich jetzt so gestaltet, daß keiner den andern mehr in der Ausübung seines Cultus „turbirt" und wir im Frieden neben und miteinander leben können.

## Verzeichniß

### der ev. Geistlichen in Ravensburg.

1) Konrad Konstanzer, predigt anno 1545 zuerst nach augsburg. Bekenntniß, deßgleichen 2) Konrad Willing 1545.

---

*) Dieses Geschlecht hieß früher Braun; im Jahre 1704 wurde Syndicus Dr. Braun vom Kaiser in den Ritterstand erhoben und ihm der Name von Braunendal (auch Braunenthal geschrieben) zu führen gestattet.

**) Nach der Zählung von 1880 betrug die Seelenzahl der ev. Gemeinde in Ravensburg 2620.

3) Dr. Marbach von Straßburg.*) 4) Joh. Lenglin von Straßburg.*) 5) Baſ. Stöcklin v. Hersbruck.*) 6) Joh. Schopper v. Biberach.*) 7) Joh. Tilianus von Gengenbach in Baden 1546. 8) Wendelin Schemp v. Ulm, 1546, † 1567. 9) Friedrich Wagner, 1552. 10) Joh. Willing v. Ravensburg, 1552. 11) Christoph Schreiber v. Ravensburg, 1552. 12) Barthol. Rittler v. Ravensburg, 1552. 13) Georg Melhorn aus Sachſen, 1555. 14) Jacob Feiltiſcher, 1555. 15) Joh. Erasmus v. Hochſtädt, 1567. 16) Simon Lenz, 1576. 17) Joh. Altenbach, † 1577. 18) Georg Bogner, 1570, † 1582. 19) Georg Breuning aus dem Voigtland, 1575—1588. 20) Mich. Hitzler von Nördlingen, 1576, † 1616. 21) Georg Schieß von Memmingen, 1582, † 1586. 22) Georg Mauch von Wangen, 1585, † 1633. 23) Joh. Rauch, 1586, † 1630. 24) Joh. Branz v. Röhrwangen (Biberach), 1586, † 1631. 25) Joh. Catharinus, 1616. 26) Andreas Sommer v. Kempten, 1617, † 1635. Von 1635 an bloß 3 Prediger. 27) Jacob Zeiler v. Ravensb., 1627, † 1635. 28) Ulrich Branz v. Ravensburg, 1631, † 1633. 29) Matthias Motſch v. Ravensburg, 1633, † 1664. 30) Joh. Forſter von Nördlingen 1635, † 1647. 31) Christoph Forſter 1647, † 1649. Von da an wurden wieder 4 Prediger eingeſetzt. 32) Joh. Jac. Menner v. Ulm, 1649, † 1653. 33) Joh. Adam Klopfer v. Biberach, 1649, † 1675. 34) Jac. Jehlin v. Kempten, 1649, † 1657. 35) Matthias Reſch v. Ulm, 1653, † 1686. 36) Joh. Caſpar Morell v. Ravensburg, 1662, † 1691. 37) Joh. Konrad Krauß v. Ravensburg 1676, † 1704. 38) Daniel Mündler v. Ulm, 1686, zugleich lat. Präceptor, † 1715. 39) Joh. Tulla von Augsburg, 1688; der Rath verehrte ihm zu ſeiner Hochzeit 4 Reichsthaler; wieder nach Augsburg berufen 1703. 40) Joh. Jacob Sommer, 1692, 4. Prediger und Latein-Lehrer, † 1715. 41) Joh. Gottfried Maier von Augsburg, 1703, † 1704. 42) Joh. Gottfried Buder v. Zittau (Sachſen), 1704, † 1736. 43) Jacob Beck v. Ravensburg, 1704, † 1718. 44) Adrian Specht v. Ravensburg 1715, † 1736.

---

*) Die mit * Bezeichneten waren bloß vorübergehend in Ravensb., um K. Konſtanzer bei der Einführung der Reformation zu unterſtützen.

45) Joh. Ulrich Stadtmüller v. Kempten, 1715, † 1753. 46) Christoph Ludwig Becker v. Augsburg, 1718, † 1747. 47) Johannes Beck v. Ravensb., 1735, † 1782. 48) Ferd. Wilh. Wolfarth v. Neustadt a. d. Linde, 1736, zurück 1749. 49) Joh. Christoph Merkel v. Ravensburg, 1746, † 1766. 50) Joh. Phil. Essich v. Augsburg, 1749, zurück 1758. 51) Joh. Merk v. Ravensburg, 1753, † 1792. 52) Elias Kutter v. Ravensb., 1758, † 1772. 53) Ludwig Som v. Lindau, 1767, † 1786. 54) Joh. Georg Beck v. Ravensb., 1773, † 1814. 55) Joh. Jac. Gradmann v. Ravensburg, 1787, † 1817. 56) Johann Martin Kutter von Ravensburg, 1786, zugleich Rector der Lateinschule; † 1811. 57) Johann Philipp Eben von Oberholzheim, 1792, zugleich Rector an der Lateinschule, † 1811.

## Stadtpfarramt und Decanat.

1829 wurde dem Stadtpfarrer Kutter das neuerrichtete Decanat übertragen. 1837 feierte er sein Dienstjubiläum; 1842 wurde er pensionirt und starb am 15. Mai 1843;

1842 wurde das Decanat dem 1. Helfer und Rector am Lyceum, Beigel übertragen; gestorb. 1862;

1862 kam Stadtpfarrer Eggel von Ellwangen an diese Stelle; gest. 1872;

1872 den 23. April wurde ernannt W. von Biberstein von Künzelsau.

## I. Diaconat.

1830 rückte auf diese Stelle vor der zweite Diaconus Beigel;

1843 folgte diesem der 2. Helfer Widmann, welchem

1847 der 2. Helfer Hauber folgte; nach dessen Tod kam

1874 Diaconus Vaihinger in Leutkirch, zugleich Lehrer am Lyceum an diese Stelle;

1875 wurde an diese Stelle Oberpräceptor Held in Tübingen auf diese Stelle und zugleich zum Rector des Lyceums, das am 28. Oktober 1880 zu einem Gymnasium erhoben worden war, berufen; an seine Stelle kam in gleicher Eigenschaft

1883 19. Nov. Professor Dr. Ehemann in Hall.

## II. Diaconat.

1820 kam an die Reallehrerstelle, mit welcher das Pfarrvicariat verbunden war, Präceptor Beigel, bisher Verweser dieser Stelle;
1830 wurde ernannt Deffner, zugleich Stadtvicar;
1838 wurde zum 2. Helfer und Präceptor Repetent Widmann in Tübingen ernannt; diesem folgte in gleicher Eigenschaft
1843 Hauber, Repetent in Maulbronn; dessen Nachfolger wurde
1847 Bockshammer, Hospitalpfarrer in Reutlingen;
1854 12. Dez. wurde dieses Diaconat und die mit demselben verbundene Lehrstelle am Lyceum dem Geistlichen an dem Kreisgefängniß in Heilbronn, Albert Steudel übertragen.
1874 18. Mai trat Steudel aus dem Kirchenamt aus und an seine Stelle kam ein Stadtvicar. Gegenwärtiger Stadtvicar: Theodor Werner.

---

# Die verschiedenen Recesse.

## I. Der Reichsfriedens-Executions-Commissions-Receß,

datirt Lindau, 4. Juni 1649, wurde folgendergestalt ins Werk gesetzt:

1. So viel die Politica, und sonderlich Anfangs die Einführung deren, in dem Instrumento Pacis verglichenen Parität betrifft, ist verabschiedet, daß hinführo das kleine oder tägliche Raths-Collegium, in sechzehen Personen, als zween Burgermeister, vier Geheimen, und zehen anderen Personen, das Statt-Gericht aber in zwölff Assessorn neben einem Statt-Amman, so dann der Gemeindts-Rath auff zwey und zwantzig Personen bestehen, und in allen dreyen, wie auch allen andern, gemeiner Statt Ämptern, eine durchgehende Gleichheit zwischen beeden Religions-Verwandten gehalten, und pari numero ersetzt werden sollen, massen dann nach Aus-

weiß beyligender Verzeichnus solche Parification gemachet und eingeführet.

2. Dabey ex parte Catholicorum allein dieses begehrt, auch anderseits bewilliget und von der Commission ratificirt worden, weil der bishero geweste mitlere Burgermeister Herr Andreas Hyrus von Honburg, ihrer Religion zugethan, sich umb gemeine Statt in unterschiedliche Weg wol meritirt gemacht, daß derselbe im Burgermeister-Ampt mit dem bisherigen Ältisten Burgermeister Herrn Joachim Besserern alterniren möchte, dergestalt und also, wann Herr Burgermeister Besserer und darauff der Augspurgisch Confessions-Verwandte Burgermeister das Burgermeister-Ampt jeder vier Monat getragen haben werden, daß alsdann Herr Andreas Hyrus solches Ampt gleichfalls vier Monat verwalten, derjenige aber under gedachten zweyen alternirenden Catholischen Burgermeistern zu der Zeit, wann er nicht im Ampt ist, allein die Stell und Session eines Geheimen haben, und da der Catholische Ampts-Burgermeister wegen Abwesenheit, Kranckheit, oder anderer Ursachen dem Ampt nicht selbst vorstehen könte, sich desselben nicht anmassen, sondern das Ampt dem Augsspurgischen Confessions-Verwandten Burgermeister zu verwalten überlassen: Dagegen mögen die Augspurgische Confessons-Verwandte gleichfalls zween Burgermeister, mit denen es der alternation und Verwaltung des Ampts Reciprocè, wie anjetzo von den Catholischen erwehnet, gehalten werden solle, erwehlen, die sie wollen, welches alles aber allein für dißmahl, semel pro semper, und länger nicht, als der alternirenden Burgermeister Weil- und Lebenlang währen: Hernach auffgehebt seyn und von jedem Theil laut Instrumenti Pacis jährlich nur ein Person zum Burgermeister-Ampt erwöhlt werden solle.

3. Wegen deß Statt-Amman Ampts haben sich beeder Religion Zugethane dahin vereinbahrt, daß von jeder Religion einer geordnet und zwischen denselben alle vier Monat dergestalt alternirt werden, daß, wann ein Catholischer Burgermeister im Ampt ist, alsdann ein Augspurgischer Confessions-Verwandter das Statt-Amman Ampt führen, und solches auch, wann ein Augspurgischer Confessions-Verwandter Burgermeister das Ampt trägt, mit dem Catholischen Statt-Amman reciprocè gehalten werden solle.

4. Die Præcedenz und Session betreffend ſolle es damit alſo gehalten werden, daß zwey Bänck, und ſo wol im ſitzen als votiren, folgende Ordnung observirt werden.

Erſte Banck.

1. Catholiſcher Burgermeiſter.
2. Augſp. Confes. Verwandter Burgermeiſter.
3. Catholiſcher Geheimer.
4. Augſp. Confes. Verwandter Geheimer.
5. Catholiſcher Geheimer.
6. Augſp. Confes. Verwandter Geheimer.
7. Catholiſcher Patricius Hrrr Gall.
8. Augſp. Confes. Verwandter Rathsherr.

Ander Banck.

9. Catholiſ. Patricius Herr Hummelberger.
10. Augſp. Confes. Verwandter Rathsherr.
11. Catholiſcher Rathsherr.
12. Augſp. Confes. Verwandter Rathsherr.
13. Catholiſcher Rathsherr.
14. Augſp. Confes. Verwandter Rathsherr.
15. Catholiſcher Rathsherr.
16. Augſp. Confes. Verwandter Rathsherr.

5. Und ſollen vom Oberſten bis zum Underſten in votis von einer Religion zur andern, alternirt, alſo nach Herr Gallen der erſte Augſpurgiſche Confessions-Verwandte Raths-herr, vor Herr Hummelbergern, angefragt werden. So viel aber ſonſten die Præcedenz auſſer dem Rahthauß, bey Hoch-zeiten, Leich-Begängnuſſen und dergleichen actibus publicis belangen thut, ſollen beede Herren Burgermeiſter, als der Ca-tholiſche und Augſpurgiſche Confessions-Verwandte, nachdem ſie im Ampt ſind, gegen einander alterniren, denen der ältiſte Catholiſche Geheime, auff ſolchen ein Augſp. Confessions-Verwandter Geheimer, ſo dann wiederumb ein Catholiſcher Geheimer folgen, und dann darauff der letſte Augſpurgiſch Confessions-Verwandte gehen, mit den übrigen Raths-Ver-wandten aber ſolle es bey dem alten Herkommen, daß nem-lichen die Patricii die Præcedenz haben, die übrige aber alternatim folgen ſollen, in allweg ungeändert verbleiben, auch im Gericht und groſſen Rath die Abtheilung der Bäncke und alternation ſampt der Geſchlechter Præcedenz wie im Rath gehalten werden.

6. Die Raths-Wahl und der Jährliche Schwör-Tag ſollen

jedes Jahr ohne Unterlaß angestellet und darbey beobachtet werden, was von Alters herkommen ist.

7. Dieser Statt alte gute Gewohnheiten sollen observirt und unter anderen die ordentliche Steüren wiederumb angestellt, auch so oft es die Nothdurfft erfordert, ein extra ordinari Steür anzulegen, eine durchgehende proportionirte Gleichheit, wie bey andern benachbarten Frey- und Reichs-Stätten gebräuchig, gehalten: Niemand davon ausgenommen, so viel aber die, wegen der jährlichen Steur, hiebevor mit Herrn Burgermeister Andreas Hyrus von Honburg, und Herrn Statt-Amman Nicolaus von Deüring zu Mittelweyerburg, so wann Weyland Herrn Burgermeister Paul Rothen von Schröckenstein hinterlassenen Wittib, gebohrne von Freyburg getroffene Pacta anlangt, solle davon nach ersetztem Magistrat die fernere Nothdurfft berathschlagt und verfügt werden.

8. Alle diejenige Burger und Inwohner, welche sich in Zeit währender Kriegs-Unruhe aus der Statt anderst wohin begeben, sollen mit Vorwissen der Obrigkeit widerumb ein- und zu dem Ihrigen gelassen werden, jedoch auff Befindung sie ihrer hinterlassenen Güter halber noch etwas schuldig verblieben, deßen Richtigkeit machen.

9. Uber diß ist noch ferner vorkommen und gut befunden, daß in Ein- und Auffnehmung neuer Burger kein Unterschied der Religion wegen gehalten, sondern vornehmlich dahin gesehen werden solle, damit gemeine Statt und Burgerschafft mit frommen, ehrlichen, unverläumbten Leuthen und welche der Leibeigenschafft nicht unterworffen, besetzt und vermehrt werden möge.

10. Der Zünfften alte gute Gewohnheiten, Ordnungen und Satzungen sollen in acht genommen und manutenirt, und alle etwan eingeschlichene Neuerungen abgeschafft und derentwegen nach ersetztem Rath die Gebühr in acht genommen werden.

11. Wann hiernechst ein oder der ander Adeliche Privilegia und Nobilitation von der Röm. Käyserl. Majestät vorzuweisen, und sich damit bey der Gesellschafft im Esel gebührend anmelden wurde, so wird solche Gesellschafft gegen demselben, wofern er ehrlichen Namens und Wandels, und also keine erhebliche Ursachen darwider obhanden, seiner Aüffnahm halber

wie herkommens und sich gebührt unverweißlich und willfährig erklähren.

12. So einem oder dem anderen hiebevor seine Waffen abgenommen und noch zugegen, sollen jedem wiederumb eingehändiget, und hinfüro bey dem jure armorum das alte Herkommen observirt werden.

13. Gemeiner Statt zugehörige Archiv, Raths- und Gerichts-Protocolla, auch alle andere dergleichen Documenta sollen von beeden Religions-Verwandten an gehörige Orth, bona fide gelifert werden und der Gebrauch derselben samptlicher Obrigkeit gemein seyn.

14. Die billichmässige Unköften, welche auf Außbring- und Vollstreckung der Executions-Commission gangen und verwendt worden, soll ex commune ærario refundiert und abgestattet werden.

15. Und dann soll hinführo alles und jedes, so ein oder dem andern Theil sampt und sonders zu Nachtheil, Verdruß oder Beschwerdt gedeyen möchte, abgestellt und gäntzlich underlassen, hingegen dasjenige, so biß dato geurtheilt, decretiert und verabschidet, befohlen, concediert, transigiert, verkauft, auch quovis alio modo contrahiert, verhandelt, gethan und gelassen worden, von der Burgerschaft Augspurgischer Confession und denen, die aus ihren Mitteln, im Rath, Gericht, zu Ämptern und Diensten gelangen werden, nimmermehr angefochten, in Streit und disputat gezogen, noch retractirt, sondern es dabey durchauß gelassen, gute Verträulichkeit, Lieb, Fried und Einigkeit bestmöglichst gestifftet werden solle.

16. Ecclesiastica betreffend, weil man beederseits geständig geweßt, daß in Anno sechzehnhundert vier und zwantzig in dem Chor der Carmeliter Kirchen die Catholische das Exercitium allein, das Thürnlein und die Glocken aber mit denen Augspurgischen Confessions-Verwandten ins gemein zu brauchen, die Augspurgische Confessions-Verwandte in dem übrigen die gantze Kirchen, oder (wie man es nennet) das Lang-Hauß für sich allein inngehabt und ihren Gottesdienst darinnen allein verrichtet, ausserhalb, daß die Catholische alle Quatember und in festo omnium animarum eine Procession aus dem Chor durch die Neben-Capell und das Lang-Hauß, in den Creutzgang und wieder in den Chor an-

gestellet und verrichtet zu haben beständig und für notori vorgeben, so ist die Veranlassung beschehen, daß es allerdings wieder in jetzt erzehlten Stand gestellet, auch die gewisse abgetheilte Stunden wiederumb, wie vor diesem, observirt werden; Da die Catholische an Sonn- und Feyrtägen Morgens von sechs bis sieben, an den Werctägen aber von sieben bis acht Uhren, und hingegen die Augspurgische Confessions-Verwandte von sieben, und respective von acht bis neun Uhren, auch wo vonnöthen längers, so dann wieder an Sonn- und Feyrtägen von eilff bis zwölff Uhren, Nachmittag aber von drey bis vier Uhren, darneben auch wann Leich-Predigen eingefallen, haben die Augspurgische Confessions-Verwandte dieselbe Morgens von neun bis zehen Uhren, Abends von vier bis fünff Uhren, wie nicht weniger die Bett-Stunden am Werctag Sommerszeit umb fünff, und Winterszeit umb sechs Uhren gehalten, und die übrige Zeit die Catholische ihr Exercitium in dem Chor gehabt.

17. Die Schlüssel zu der Kirchen und Eröffnung derselben betreffend, bleibt es darbey, daß die Augspurgische Confessions-Verwandte den Schlüssel zu der untern Thür bei der Mägdlein Schul haben, und inwendig in der Kirchen die andere zwo Neben-Thüren auff die Gassen öffnen mögen, was aber die Thür in dem Creutz-Gang anlangt, soll es damit wie von Alters her gehalten werden.

18. Die Unkosten, so auf Translation der Orgel, Stühl und anders, so vonnöthen seyn möchte, deßgleichen andere nothwendige Gebäude, wie auch Erhaltung der Glocken und des Thürnleins erfordert werden, sollen ex publico entrichtet werden, wofern sich im Nachschlagen der Rechnungen befinden wird, daß die reparation der Kirchen hiebevor auch ex publico beschehen.

19. Das neuerbaute Kirchlein oder Auditorium zum H. Creutz, weil die Augspurgische Confessions-Verwandten es den ersten Jenner Anno sechzehenhundert vier und zwantzig zu ihrem Exercitio würcklich ingehabt, lassen es die Catholische vermög des Instrumenti Pacis wieder dahin kommen.

20. Es seynd auch die Catholische und Augspurgische Confessions-Verwandte jeder sein Kirchen mit tüchtigen Ministris in der Anzahl, wie selbige Anno sechzehenhundert

vier und zwantzig gewest, wiederumb zuersetzen, jedoch so vil die Catholische betrifft, Salvo Ordinarii & Patroni jure, befügt, und solle denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Kirchen- und Schul-Dienern ihre Salaria wie Anno sechzehenhundert vier und zwantzig ex publico ærario richtig gelifert werden, ob schon die Pflegschafften hierzu nicht genug seyn solten.

21. Es wirdt auch wiederumb wie hievevor Anno sechzehenhundert vier und zwantzig auch gewest ein besondere Mägdlein-Schul aufgericht und von der Knaben-Schul separiert, der hierzu bestellte Schulmeister auch von gesambter Obrigkeit salariert werden.

22. In gleichem soll auch nach der Observanz deß sechzehenhundert vier und zwantzigisten Jahrs zur Augspurgischen Confessions-Verwandten Knaben-Schul widerumb ein genugsames eigen Hauß und bequeme Gelegenheit eingeraumbt, und dem verordneten Schulmeister, Augspurgischer Confession, ein Augspurgischer Confessions-Verwandter Provisor adjungiert werden.

23. Nicht weniger seynd beederley Religions-Verwandte befügt, daß jeder Theil einen Organisten und Balg-Tretter seiner Religion bestelle, und ein Provisor bey der Catholischen Lateinischen Schul wider angenommen, und denen obigen gleich richtig salariert, wie auch den Chorschulern ihr hievorige Gebühr füraus ebenmässig widerumb gereichet werde.

24. Wegen Bestellung der Kirchen und Schulen ins gemein bleibt Cura Templorum & Scholarum utrique parti integra, und hat kein Theil dem andern in seinem Jure Patronatûs, Collaturæ, Vocationis, Confirmationis, seu Præsentationis etwas einzureden; doch soll der Respect und Gehorsamb in politicis und davon dependirenden Sachen der Augspurgischen Confessions-Verwandten Kirchen- und Schul-Diener gegen dem gesambten Magistrat observiert und gehalten werden, repetitâ salvatione Juris Ordinarii & Patroni quoad Catholicos.

25. Der Geistlichen Jurisdiction halben laßt man es bey deren, in dem Instrumento Pacis befindtlichen Verordnung.

26. Gleich wie die Augspurgische Confessions-Verwandte

Kirchen= und Schul=Diener ex publico zugleich erhalten und salariert werden, sollen auch die übrigen Kirchen= und Schul=Köſten, als zu Hostien, Wein, Liechtern, Holtz und dergleichen ebenfalls dannenhero abgetragen, wie auch Kirchen= und Schul=Gebäu der gestalt erhalten und repariert werden, massen in Anno sechzehenhundert vier und zwantzig auch beschehen.

27. Was die Augspurgische Confessions-Verwandte Burgerschaft hiebevor auf ihre würckliche Kirchen= und Schul=diener von Anno dreyssig, und respectivè sechzehenhundert fünff und dreyssig, an statt ein solches ex publico geschehen solle, auß ihrem Beutel verwendt und dargeschossen, deßwegen soll forderist mit denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Kirchenpflegern abgerechnet und ihr Außstand erkündiget werden, und weilen dabey vorkommen, daß die bezahlte Geldter aus dem gewohnlichen Säcklein und Gottskasten, so in der Kirchen herumb getragen wirdt, genommen, solches aber in das Allmosen gehörig, hingegen ex parte der Augspurgischen Confessions-Verwandten die Anzeig beschehen, daß umb Erhaltung deß Ministerii ein jeder nicht nur das gemeine Allmosen, sondern noch ein mehrers gereichet, ist ferner gut befunden, daß auß vorigen Rechnungen ein Uberschlag gemacht werden solle, was vorher das Allmosen=Säcklein ohngefähr ordinariè ertragen, welches dann bey dem Allmosen verbleiben und abgezogen, das übrige, so gefallen, den Kirchen= und Schul=Dienern abgezogen und verrechnet, und der Rest mitler Zeit, wie sich der sambtliche künfftige Magistrat der Zahlungs=Mittlen halber vergleichen wirdt, förderlichst nachgeschossen und bezahlt werden solle.

28. Dürfftige, Presthaffte und Krancke, junge und alte Mann= und Weibs=Personen sollen ohne Underschid der Religion in den Spital, Siechen=, Seel= und Bruderhauß, auch andere Spenden, aufgenommen, und gleichlich underhalten, auch die Augspurgische Confessions-Verwandte von ihren Predigern, wie in Anno sechzehnhundert vier und zwantzig gebräuchlich gewesen, liberè besucht, Communiciert, gelehrt und ihnen Sermones gehalten, und deß Glaubens halber von niemand angefochten, noch auf einige Weiß und Weg davon abgehalten werden.

29. Die Freyheit und Ubung der Religion auf dem Hammer zu Schornreüthe und dabey gelegenen Häusern in

gemeiner Staat Obrigkeit, soll es wie in Anno sechzehen=hundert vier und zwanzig verbleiben, und den Augspurgischen Confessions-Verwandten Predigern, Schulknaben, Burgern und Inwohnern einiger Eintrag, Hinder= und Irrung nicht beschehen.

30. Wegen der Feyr= und Fasttäg ists dahin gestellt, daß die Augspurgischen Confessions-Verwandte fürohin die jenige Feyrtäg halten sollen, welche von den Augspurgischen Confessions-Verwandten zu Augspurg nach der observanz de Anno sechzehenhundert vier und zwanzig zu feyren verglichen worden; Dergleichen es auch mit den Fasttägen wie daselbsten gehalten werden solle.

31. Die Publica Cœmiteria und allgemeine Begräbnussen bleiben aus der Statt abgeschafft und ausser der Statt auff den gemeinen Gotts=Acker transferirt, jedoch auch etwan nach beschaffenen Dingen, fürnehmen Leuthen Begräbnussen in der Kirchen zugestatten, unverbotten.

32. So dann ist auch vorbehalten, daß, wofern etwan ein= oder anderer Punct, so der Commission anhängig, sich ereignen und weiter fürfallen möchte, daß beederseits Religions-Verwandten unbenommen seyn solle, solches mit guter Ausführung an beeder ausschreibender Fürsten, Fürstl. Fürstl. Gn. Gn. als Kayserl. Executions Commissarios, unterthänig zubringen und derselben fernerer gnädigen Resolution und Entscheidts darüber zuerwarten.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger Recess in quadruplo originaliter ausgefertiget, von oberwehnten Käyserl. Subdeligirten Commissariis neben Fürtruckung dero Adel= und gewöhnlichen Pettschafften eigenhändig unterzeichnet, und davon denen Fürstl. Fürstl. Costantzischen und Würtenbergischen Herren Abgesandten zwey: So dann einem Ehrsamen Magistrat beederley Religion zu mehrgedachtem des Heil. Röm. Reichs Stadt Ravenspurg zwey Exemplaria eingelieffert worden, so beschehen in des Heil. Reichs Statt Lindau, den 4. Junii und 25. Maij im Jahr nach Christi unsers einigen Seligmachers und Erlösers Geburt sechzehenhundert neun und viertzig.

| L. S. | L. S. |
|---|---|
| Wolff Christoph von Bernhausen. | Hans Albrecht von Wellwarten. |
| L. S. | L. S. |
| Georg Köberlin, D. | Bernhard Planer, D. |

# Auffatz der PARIFICATION.

## Klein- oder Gemeine-Rath.

1. Catholisch, 2c. Herr Burgermeister Besserer.
2. Augspurg. Confessions-Verwandter Herr Burgermeister.
3. Catholischer alternirend, 2c. Herr Burgermeister Hyrus, alias Geheimer.
4. Augssp. Confessions-Verwandter Burgermeister, mit dem alternirt der ander, so sonsten nur ein Geheimer.
5. Catholischer Geheimer.
6. Augspurg. Confessions-Verwandter Geheimer.

Zehen Rathsherren, darunter fünff Catholische und fünff Augspurgische Confessions-Verwandte, so umb einander sitzen und votiren.

## Statt-Gericht.

Anfangs mit- und neben dem Catholischen Burgermeister ein Augspurg. Confessions-Verwandter Stadt-Amman, und also vice versa, daß allwegen ein Burgermeister und Statt-Amman beeder Religionen neben einander vier Monath ihre Ämpter versehen, doch er Statt-Amman, als Geheimer, bey dem geheimen Rath Session und Vota haben.

Zwölff Statt-Richter, darunter sechs Catholische und sechs Augspurgis. Confessions-Verwandte, so auch umb einander sitzen und votiren.

## Groß-Rath.

Deren zwey und zwantzig, darunter eilff Catholische, und eilff Augspurgis. Confessions-Verwandte, so ebenmässig umb einander sitzen und votiren.

Worbei noch dieses bedingt, daß der Augsp. Confessions-Verw. Stattschreiber einen Catholischen, seinen Religions-Verwandten gefälligen, und vice versa, ein Catholischer, per alternationem künfftig succedirender Stattschreiber einen Augspurgischen Confessions-Verwandten, derselbigen Religion Zugethanen beliebten Subsistuten, gegen alte gewohnliche Besoldung annehmen solle, wann anderst, cum cognitione totius Magistratus, ein Subsistut vonnöthen seyn wird.

| | |
|---|---|
| Catholischer Statt-Syndicus. | Stattschreiber. |
| Augsp. Conf. Verw. Statt-Rechner und Umgelt-Herr. | Idem. |
| Catholischer Vogtey Schmalnegg. | Consulent von Hauß aus. |
| Augsp. Conf. Verw. Spital-Pfleger. | Idem. |
| Catholischer Seelhauß-Pfleger. | Idem. |
| Augsp. Conf. Verw. Heil. Creutz-Pfleger. | Idem. |
| Catholischer Steurmeister. | Statt-Zinser. |
| Augsp. Conf. Verw. Grosse Spend-Pfleger. | Idem. |
| Catholischer Oberwald-Forster. | Underwaldforster. |
| Augsp. Conf. Verw. Saltztrag-Pfleger. | Idem. |
| Catholischer Gottskasten-Pfleger. | Idem. |
| Augsp. Conf. Verw. Zeugherr. | Idem. |
| Catholischer Stallherr. | Idem. |
| Augsp. Conf. Verw. Oberbaumeister. | Waldbereutter. |
| Catholischer Waagmeister. | Kornmeister. |
| Augsp. Conf. Verw. Stattmaurmeister. | Knecht auff dem Rathhaus. |
| Catholischer Pfleger zu St. Georg. | Idem. |
| Augsp. Conf. Verw. Pfleger zu St. Leonhard. | Idem. |
| Catholischer Pfleger zu St. Michael. | Idem. |
| Augsp. Conf. Verw. Pfleger zu St. Nicolaus zu Schmalnegg. | Idem. |
| Catholischer Underbaumeister. | Stattwerck oder Zimmermeister. |
| Augsp. Conf. Verw. Bleicher. | Lohrmüller. |
| Catholischer Spitalmeister. | Spital-Schreiber. |
| Augsp. Conf. Verw. Statt-Zoller. | Vieh-Zoller. |
| Catholischer Seelhaußvatter. | Heilig Creutzvatter. |
| Augssp. Confess. Verw. Eichmeister. | Brunnenmeister. |
| Catholischer Bruderhauß-Pfleger. | Schmaltz-Pfleger. |
| Augsp. Conf. Verw. Waisen-Pfleger, Theilungs- und Gantherr. | Idem. |
| Catholischer Kornherr. | Idem. |

| | |
|---|---|
| Augsp. Conf. Verw. Kleine Spend-Pfleger. | Statt-Kellermeister. |
| Catholische Wochenherren ins Kornhauß. | Idem. |
| Augsp. Conf. Verw. Leinwath-Einschlager. | Leinwathsigler. |
| Catholische zween Hirtenmeister. | Idem. |
| Augsp. Conf. Verw. vier Stubenknecht. | Idem. |
| Catholischer Gassenbesetzer. | Statt-Bott. |
| Augsp. Confessions-Verw. zween Stattknecht. | Idem. |
| Catholischer Ziegler. | Idem. |
| Augsp. Confess. Verw. Wagenspanner. | Korn-Knecht. |
| Catholischer Banwarth. | Idem. |
| Augsp. Confess. Verwandt. Ablässer. | Idem. |
| Catholischer Vieh-Hirt. | Idem. |
| Augsp. Conf. Verw. Hebamm. | Idem. |
| Catholischer Wißwässerer. | Fäiltragerin. |
| Augsp. Conf. Verw. Bettelvogt. | Idem. |
| Catholischer Statt-Karrer. | Knecht zur Stadtmäne. |
| Augsp. Conf. Verw. Schweinehirt. | Roßhirt. |
| Catholische zween Kornmesser. | Idem. |
| Augsp. Conf. Verw. Einlässer. | Idem. |
| Catholischer Einspänniger. | Idem. |
| Augsp. Conf. Verw. Todtengräber. | Gesundhauß Knecht. |
| Catholischer Thurnblaser. | Idem. |
| Augsp. Confess. Verw. heimliche und ruffende Wächter. | Idem. |
| Catholische Marrstaller. | Statt-Artzt. |
| Augsp. Conf. Verw. Kalchmeister. | Bruderhaußvatter. |

## Spital.

| | |
|---|---|
| Catholischer Hofmeister. | Fischermeister. |
| Augsp. Conf. Verw. Beck. | Keller. |
| Catholischer Zimmermeister. | Zimmerknecht. |

Weil der Thorwart ordinariè ein Pfründtner und kein besoldeter Diener, ja schuldig ist, denen Catholischen Priestern zu Altar zu dienen, ist er ausgelöscht, und der Zimmermeister an dieselbe Stell gethan worden.

| | | |
|---|---|---|
| Augsp. Conf. Verw. vier Thorschliesser. | Idem. | |
| Catholische zween Thorwarthen. | Idem. | |
| Augspurg. Conf. Verwandt. Obersegmeister. | Undersegmeister. | Unter diesen fiat parificatio cum alternat. |
| Catholischer Müller hinter dem Esel. | Mühl bey dem Spital. | |
| Augsp. Conf. Verwandt. Müller im Elschwang. | Müller im Pfannenstihl. | |
| Catholische Badstuben bei St. Joß. | Steigersbad. | |
| Catholischer Medicus. | Idem, pro hîc & nunc Herr D. Rüeber bestellt. | |
| Augsp. Conf. Verwandt. Procurator zu Speyr. | Agent am Käyserl. Hof und zu Jnßbruck. | |
| Catholis. Gemeiner Pflegschafftschreiber oder Einzieher. | Post mortem alterniren. | |
| Eventual. Parit. quoad Milit. | Wachtmeister. | |

Die vier Knecht, als im Esel und in der Ballen, Item der Büchsen= und Bogen=Schützen, mögen die Gesellschafften selbsten bestellen.

Scharff=Richter alterniren.

Hierbei wird protestando vorbehalten, wofern über obbenandte Ämpter und Dienst noch andere sich befinden möchten, daß dieselbe den Catholischen nicht zu præjudiciren, sondern die hernach befindende Dienst gleichfalls würcklich parificirt, und alternirt werden sollen.

## II. Die Göppinger Signatur

vom 26. Juli 1650 enthält folgende Bestimmungen:

1. Was die Translation ratione der Orgel, Auffrichtung des Tauffsteins und Raparirung der Stühl, auch anderer Gebäu in ihrer restituirten Kirchen oder Langhauß betrifft, ist in obangedeutetem Recess § Die Unkosten 2c 18 klärlich versehen, daß solches ex ærario publico geleistet und bezahlt werden solle, wofern es sich in nachschlagenden Rechnungen befinden wird, daß die Reparation der Kirchen hiebevor auch ex ærario publico geschehen: wobey es dann sein ohngehindert

Verbleiben hat, und solle ein gesambter Magistrat allda also gleich auffschlagen und nachsuchen, wie es hierinnen hiebevor gehalten worden seye, und solcher Observanz ohnweigerlich inhæriren.

2. Die Auffbauung des geklagten Mäurlins in der Carmeliter Garten belangend, solle, zu Verhütung beederseits fürfallenden Zancks, ein wolverwahrter Zaun von gedachten Carmeliten gemacht, bis sie zu besseren Mitteln gelangen, wiederumb ein Mäurlein, wie in Anno 1624 in der weite auffzuführen schuldig: Deßgleichen solle der Fürhang hinter dem Gitter gegen dem Chor wiederumb angehänckt werden.

3. Ingleichen mögen die Evangelischen ein Organisten und Balg-Tretter bestellen und annehmen in der qualität, wie in obangedeutem Recess § Nicht weniger ꝛc 23 verabschiedet worden.

4. Und weilen vor einem Jahr die Gesellschafft im Esel sich dahin erklärt, wann ein- oder anderer Ravenspurgischer Burger seine von der Röm. Käyserl. Majest. habende Adeliche Privilegia vorweisen wurde, auch ehrlichen Nahmens und Wandels, daß sie seiner Auffnahm halber sich willfährig erzeigen wolten, juxta § Wann hiernechst ꝛc II Als werden sie mit der Auffnahm Christoph Clement Tafingers, Statt-Ammans und anderer Evangelischen Burger, die Adeliche Privilegia fürzuweisen haben, nunmehr fürzugehen wissen.

5. Der Evangelischen Kirchen- und Schuldiener Restanten und Besoldungs-Außständ belangend, solle dem jenigen, was vorm Jahr durch obbenannten Recess in § Was die Augspurgische ꝛc 27 geschlossen worden, ohneinstellig nachgesetzt werden.

6. Ingleichen sollen Amts- und Pfleg-Rechnungen dermalen einist und ohne ferner hintersich sehen, und zwar innerhalb vier Wochen, à tempore der Schwedischen Völker Abmarsch, abgelegt werden, damit einige Klag deßwegen weiternicht vorkomme.

7. Weil der Gebrauch des Glöckleins bey den Carmeliten laut Recess § Die Ecclesiastica &c 16 beeden Religions-Verwandten gemein, als ist das läuten jedem Theil unverwehrt, jedoch daß kein Theil dem andern damit am Sonntag und sonsten in währendem seinem Gottesdienst beunruhige.

8. Und weilen auch die Evangelische Burgerschafft zu Ravenspurg geklagt, daß der hiebevor ertheilte Commissions-Recess § Dieser Statt alte ꝛc 7 bis anhero noch nicht beobachtet, die ordentliche Steuren nicht eingeführt, noch in

den extra ordinari Steuren eine durchgehende Gleichheit gehalten worden: Als wird hiemit dem gesambten Magistrat aufferlegt, solches nunmehr innerhalb vierzehen Tagen ad exemplum anderer Reichs-Stätt ohnfehlbarlich zu Werk zurichten, auch aus dem kleinen und grossen Rath, auch gesambter Burgerschafft auff jeder Seiten Religions-Verwandten vier, der Sachen erfahrne, ohnpartheyische Peræquatores zu erwehlen, welche nach beschehener Beäydigung solches Werck also gleich unterhanden nemmen, männiglich mit seinem Haab und Gut, auch der Frembden Haab und Güter ohne ansehung der Person in die Steür ziehen und einen gleichförmigen Anschlag begreiffen, wie nicht weniger in den extra ordinari Anlagen ein Gleichheit halten sollen.

9. So vil aber die, wegen der Jährlichen Steür hiebevor mit Hrn. Burgermeistern Andreas Hyrus sel., Statt-Amman Niclaus von Deüring, und dann Weyland Burgermeisters Paul Rothen hinterlassenen Wittib getroffene Pacten anlangen, sollen dieselbige also gleich von dem gesambten Magistrat berathschlagt und gemeiner Statt und gesambter Burgerschafft Nutzen hierinnen ernstlich beobachtet werden.

10. Es sollen auch gemeiner Statt alte Gewohnheiten beobachtet, und die alte Burger durch aufnahm neuer Burger und übersetzung der Handwercker und Gewerb nicht vertriben: So dann der Commissions-Recess nach anleitung deß Instrumenti Pacis der Burgerschafft nach beschehener Raths-Wahl Jährlich offentlich für und abgelesen werden.

Zu Urkund dessen seynd dieser Signaturen vier gleichlautende außgefertigt und mit der Kaiserl. Herren Subdelegierten Commissarien fürgetruckten Pettschafften, auch eigenen Hand-Unterschrifften bekräfftigt: deren beeden Partheyen zwey, die übrige zwo aber bey der Kayserlichen Subdelegations-Commission auffbehalten werden.

Datum Göppingen, den 16. 26. Julii,
Anno 1650.
Der Röm. Kayserl. Majestät
Subdelegierte Commissarij.

L. S.
Georgius Köberlin, D.

L. S.
Nicola Müller, D.

## III. Der Nürnberger Vergleich

vom 1. Februar 1651 enthält folgende Bestimmungen:

Erstens, so viel diejenige Feyrtäg betrifft, welche zuhalten die Augsp. Confessions-Verwandten zu Ravenspurg sich nicht schuldig zu seyn vermeinen, hingegen aber die Catholische ex observantia Anni 1624 nicht nachgeben wollen, ist von Wolgeb. Collegio*) die Sach nach reiffer Uberlegung aller Umbständen dahin gemittelt, daß die Augsp. Confessions-Verwandte über alle Apostel- und andere Feyrtäg, welche sie ohne diß feyren, an denen Tagen, wann die Catholische das Festum Corporis Christi, Assumptionis beatæ Virginis & omnium Sanctorum begehen, sie gleichfals vermittels anstellung Buß-, Fast- oder anderer Feyrtägen, den gantzen Tag, die übrige Catholische Feyrtäg aber den gantzen Vormittag sich aller offentlicher Arbeit ent- und die Kramläden nicht offen halten.

So dann ihre Catholische Ehehalten an allen Catholischen Feyrtagen Vor- und Nachmittag weder von Besuchung deß Catholischen Gottsdiensts ab- noch auch zu einiger bey den Catholischen verbottener Hand-Arbeit anhalten, sondern dieselbe bey ihrer Religion, deren Gebott und Kirchen-Bräuchen ungeirrt und ungetadelt lassen sollen.

Am Andern mögen zwar die Metzger in der Fasten, wie von Alter her bis Lætare das Kalbfleisch offentlich in die Statt bringen und in ihren Häusern aushauen, sonsten aber und die gantze Fasten hindurch soll kein Fleisch offentlich ausgehauen, auch durch die Wirth Catholischen Gästen und Ehehalten wissentlich und ohne Vorzeigung gehöriger Licenz kein Fleisch an gebottenen Fasttägen gespeißt, und die Ubertretter von gesambtem Magistrat gestrafft werden.

Drittens, die Kirchenschlüssel zu dem Lang-Hauß bey den P. Carmelitis betreffend, solle an der unteren Porten gegen der Mägdlin-Schul ein Schloß dergestalt gemacht werden, daß mans mit dem Schlüssel inn- und auswendig öffnen möge. Darzu mag Hr. P. Prior einen und der Meßner Augsp. Confession (der gleichwol ein ehrlicher und vertrauter Mann seyn, und wann es Anno 1624 also hergebracht, Caution

*) Die in der Einleitung dieses Recesses genannte Commission.

leisten solle) den andern Schlüssel haben und gebrauchen, auch der Meßner alsdann die übrige Porten innwendig öffnen, die Schlüssel aber zu den übrigen Porten sollen samentlich Herrn P. Priori eingehändiget werden.

Die Bettstund zum Vierdten betreffend, mögen die Augsp. Confessions-Verwandten ob sie wollen wiederumb wie vor diesem am Morgen umb 5 und respectivè sechs Uhr anstellen, auch wann Leichpredigten einfallen, dieselbe Nachmittag umb 4 Uhr halten, ausser dessen aber sollen sie umb solche vierdte Stund den Patribus Carmelitis keine Hinderung thun, es wäre dann daß sie Augssp. Confessions-Verwandte mit ihnen den Patribus sich eines andern in Güte vergleichen können.

Zum fünfften, das Glöcklin mögen so wohl die Augsp. Confessions-Verwandte zu den Leichpredigen ein oder zwey Zeichen damit zu geben, als auch die P. Carmelitæ an Sonn- und Festtägen umb 12 Uhren zum Gebett gebrauchen, solte es aber eim oder anderem Theil nit gefällig sein, so sollen und mögen sie es beederseits underlassen nach dem statu anni 24.

Sechstens, wegen entrichtung der Salarien für die Kirchen- und Schuldiener Augsp. Confession bleibts bey deme, was in derselben bestallungen, wie auch Anno 24 und im Lindauischen Recess herkommen und versehen, zumahl die Pflegschafften das Ihrige nach nunmehr erlangten Friden auch wieder ertragen werden, deßwegen beederseits geordnete Pflegs-Verwalter im Einzug desto mehrern Fleiß anzuwenden wissen werden.

Sovil auch 7. die zu Translation der Orgel und Reparation deß Gestühls erforderte Unkosten betreffen, bleibt es gleichfalls beym Recess, daß wann sich im Aufschlag der Rechnungen zeigen wurde, dergleichen Sumptus hiebevorn ex communi ærario erstattet zuseyn, solches auch nochmahl beschehen, auf den widrigen Fall aber das ærarium damit nicht beschwert werden solle.

Zum Achten, dene von den Augsp. Confessions-Verwandten pretendierten Nachschuß dessen, so sie zu underhalt eines und respectivè zweyer Prediger von Anno 1630 und 1635 biß ad annum 1648 in der Armen Gottskasten zusammen getragen und vorgeschossen, belangend, ist es zu abschneidung aller fernere Weitläuff- und Uneinigkeit dahin gestellt, daß ihnen den Augsp. Confessions-Verwandten für solche

ihre Forderung mitler Zeit dreytausend Gulden auß den Pflegschafften und communi ærario dergestalt abgestattet werden solle, daß nach verflüessung nechstkünfftiger vier Jahren damit der Anfang gemacht, und nach vermögen desselben jährlich zwey, drey oder vierhundert Gulden entrichtet werden sollen.

Uber die zu Underhaltung obbemelter Kirchen- und Schuldiener Augsp. Confession in Schweitz aufgenommene Summ der 400 raucher (rauher), und zwölffhundert Gulden Reichswährung solle und wird von den Augsp. Confessions-Verwandten gebührende Rechnung erstattet, und was darinnen nicht passirlich befunden wird, durchstrichen, auch hierinnen inner den nächsten drey Monathen vollkommene Richtigkeit gemacht werden.

Zum Zehenden, was die Statt-Medicos und Apotheker betrifft, bleibt es beym Recess und den Catholischen unverwehrt, künfftiger Zeit, da sie wollen, auch einen Catholischen Apotheker, doch wie mit dem jetzigen ohne Beschwerd des ærarii auffzunehmen.

Den Substituten bey der Stattschreiberey betreffend, solle dem zufolg, was bey der Executions-Commission derenthalben verordnet, von dem gesambten Magistrat, ob die Ersetzung solches Substituten vonnöthen erkennt, und dem Stattschreiber die befundene Nothdurfft zu verstehen gegeben, exequirt, und die qualificirte Burgers-Söhn frembden billich vorgezogen werden.

Zum Zwölfften, obwol in dem Lindauischen Executions-Recess aus damals vorkommenen Ursachen gut befunden worden, daß die Geheime utriusque Religionis, ungeacht sie dem Patriciat einverleibt oder nicht, auff dem Geschlechter-Banck ihre Session nehmen solten, so ist jedoch für besser angesehen und nunmehr geordnet, daß hinfüro der Geschlechter-Banck den Patriciis wieder allein gebühren, andere Geheime aber ohne Unterschied der Religion auff der Burger-Banck wie von Alters die erste Session haben sollen, dabey für gut angesehen worden, daß im Fall es Catholis. oder Augsp. Confessions-Verwandter Seiten jetzt oder ins künfftig an genugsamer Zahl, der Geschlechter zu Ersetzung des in der Carolinischen Wahl-Ordnung bestimbten numeri ermanglen solte, alsdann der Abgang ersetzt, und darbey ein Gleichheit von qualificirten Subjecten gehalten werden solle.

Damit auch alles, was zu Zwytracht und Uneinigkeit Anlaß geben kan, vermitten bleibe, und hingegen beständig gut Vertrauen und Burgerliche Verständnuß angerichtet, stabilirt und fortgepflanzt werde, so hat man sich auch über die weit aussehende Mißhelligkeit des demolirten Capuciner-Closters dieses unvergreifflichen Vorschlags verglichen.

Daß 1. die Augsp. Confessions-Verwandte denen Catholischen das Lang-Haus an der Carmeliter-Kirchen abtretten, hingegen das Predighauß beym Rappen hinfüro innhaben, und auff einem ihnen gelegenen Platz in der Statt eine neue Kirchen erbauen, jedoch ermeldtes Lang-Hauß bey den Patribus Carmelitis noch eine Zeitlang bis zu Erbauung solcher neuer Kirchen gebrauchen, mit dem Zusatz, daß hierinn bonâ fide gehandlet, und so bald sie entweder obgedachte Summ der 3000 fl oder anderwärts die nothdürfftige Mittel haben können, den Bau fortzusetzen und das Carmeliter Lang-Hauß raumen sollen.

Hingegen aber die Catholischen die gantze Carmeliter Kirchen hinfüro für sich und ihr Religions-Exercitium innhaben und gebrauchen, so dann das Capuciner-Closter auff den vorigen Platz wieder aufferbauen, und die P. P. Capucinos introduciren mögen.

Werden nun beyde Theil auff solche oder andere ihnen beederseits beliebige Weiß und Mittel wegen wieder Erbauung des Capuciner-Closters und Reduction der P. P. Capucinorum sich vergleichen, so bleibt es zu Ravenspurg ins künfftige bey dem Zustand, wie es der Religion und deren Zugehör halber bis anhero überall verglichen und beygelegt worden, unveränderlich, hat auch kein Theil ohn des andern Einwilligung etwas in Ecclesiasticis, so dem andern Theil quovis modo zu Præjudiz gereichen möchte, zu ändern Fug und Macht, und solle die Quæstio de Civitatibus mixtis, soviel diese Statt Ravenspurg betrifft, damit gäntzlich erlediget, solte aber dieser Verglich nicht angenommen werden, soll durch diesen unvergreifflichen Vorschlag keinem Theil einiges Præjudiz zugezogen seyn,. sondern jedem sein Recht nach wie vor ungekränckt verbleiben.

Im übrigen bleibt es bey der am 17. Decembris 1626

auffgerichteten Capitulation, deren beederseits nachgelebt werden solle. Signatum Nürnberg, in Collegio Deputatorum ad punctum Executionis ex capite Amnistiæ & gravaminum, den 1. Februarij, Anno 1651.

L. S.

Churfl. Mäyntz. Cantzley.

## IV. Ravensburger Vergleichs-Receß

vom 30. Juli 1660. Die Bestimmungen desselben sind:

Demnach zwischen den Herren Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten einige stritt wegen feyrung etlicher Catholischer Feyrtägen, als der Feste Corporis Christi, Assumptionis beatæ Mariæ Virginis & omnium Sanctorum entstanden und vorgefallen; Als ist nach vielen gegen einander beschehenen Vorschlägen dieses temperament ergriffen und zu beeden Theilen beliebt worden, daß an dem Festo Corporis Christi zwar die Augspurgisch Confessions-Verwandte alle offentlichen Arbeit inn- und ausser der Statt, an der Straß, da die Procession vorüber gehet, gäntzlich ab- und einstellen, und zu solchem Ende den Vormittag biß eilff Uhr die Kram- und Handwercks-Läden beschlossen halten; An den Festen Mariæ Himmelfahrt und aller Heiligen aber alle turbationes, Klopff- und Bosel Arbeit der lautten Handwercker Vormittag bey den Catholischen Kirchen, wodurch der Gottesdienst verhindert werden köndte, eingestellt werden solle, es wäre dann sach, daß in deß Hail. Röm. Reichs Statt Augspurg von selbigen Confessions-Verwandten sowol in festo Corporis Christi als übrigen beeden Feyrtägen dermahlen ein mehrers gefeyret und observiert wurde, welchen falls auch die Ravenspurgische Augspurgis. Confessions-Verwandte darzu gehalten seyn sollen. Anraichendt aber die Catholische Ehehalten und Handwercks-Purst, so hat man an seiten Augspurgischen Confessions-Verwandten sich dahin erklärt, denselben sowol die besuchung ihrer Kirchen an den Catholischen Fest- und Feyrtägen frey zulassen, und sie an ihrem Catholischen Religions-Exercitio unter keinem verhinderlichen prætext oder vorwandt zu verhindern oder abzuhalten, als auch ihrer mit der Hand

Arbeit ausser und innerhalb des Hauses nach Catholischem Gebrauch allerdings zuverschonen.

Als auch am anderen, wegen bestraffung der jenigen Catholischen, so an dero Feyr= und Fastägen oder sonsten in ander weg wider dero Kirchen Ordnung sich vergriffen, wie nicht weniger beschliessung der Metzig halber in der Fastenzeit ein und andere differenz vorgefallen; so ist die Sach nachfolgender gestalten verabschidet und verglichen worden, daß der Catholische Magistrat die jenige Catholische Personen, welche mit brechung der Feyr= und Fasttägen, oder in andere weg, der Kirchen Ordnung zuwider, sich obgehörter massen verfehlen, Ainseitig und allein zustraffen macht haben.

Herentgegen dem Magistrat Augspurgischer Confession gegen ihren Glaubensgenossen, welche wider ihre Kirchen disciplin und Gebrauch handlen wurden, die bestraffung auch alleinig zugelassen seyn, jedoch hierunter beederseits mit Mas und nach Beschaffenheit deß verbrechens gegen die Ubertreter verfahren, auch die straffen jedem Theil nach belieben anzuwenden zugelassen: sonsten aber dem Obrigkeitlichem Straff=Ampt in andern Fällen nichts præjudiciert seyn solle; Im übrigen aber auch die Metzig von dem Sonntag Lætare an bis auff den Charfreytag beschlossen gehalten, und also das offentliche Fleisch aushauen in der Metzig inner solcher Zeit gäntzlichen ein= und abgestellt, herentgegen von denen der Augspurgischen Confession zugethanen Metzgern, so Vieh im Schlachthauß schlachten, ein Zettel, damit man gleichwollen auch wissen möge, welcher jedes Tags Fleisch fäil habe, an die Metzig offentlich anzuschlagen zugelassen.

Sodann den jenigen Catholischen Dienstbotten, Ehehalten und Handwercks=Bursch, welche bei den Augspurgischen Confessions-Verwandten sich auffhalten, die gantze Fastenzeit über, wie auch an andern gebottnen Fasttägen, kein Fleisch gespeiset, hingegen aber ihnen die Nothdurfft im Essen verschafft werden solle, damit sie in deren Ermanglung, Fleisch zu essen, oder den Dienst zu quitieren, nicht getrungen werden.

Und demnach Drittens, wegen deß, nach geschlossenem Frieden demolirten, ausserhalb der Statt gestandenen Capuziner Klosters und desselben wieder Auffbauung bishero nicht wenig Streit gewesen; Als ist die Sach nach lang gepflogener

Handlung und vielen gegen einander gethanen Vorschlägen endtlich dahin ausgemacht und verglichen worden, daß berührtes Capuciner Kloster wiederumb an den vorigen Orth und eingeraumbten Platz ausserhalb der Statt aufferbauet, auch nach dessen würcklicher Beziehung die jetzmahlige habitation abgetretten.

Herentgegen denen Herren Augspurgischen Confessions-Verwandten zu einem æquivalente das Predigthauß neben dem Rappen (wozu sie ein Thürnlein zu zwey oder drey Glocken in ihrem Kosten bauen mögen) sambt einem stücklein von des Neideggischen Pfrundhauses Garten (so durch eingenommenen Augenschein determinirt und von gemeiner Statt mit Consens des Herrn Ordinarii anderwärts ersetzt, zumahlen auch von denen Herren Augsp. Confessions-Verwandten die nothwendige Unterschieds-Maur ohne eines jeden Caplans Kosten und Schaden auffgeführt und beständig erhalten werden solle) gleich balden würcklich und zwar dergestalt wiederumb eingeraumbt, daß so bald von denen Herren Patribus Capucinis mit Auffrichtung des Creutzes an ihrem Kloster Bau ein Anfang gemacht, denen Herren Augsp. Confessions-Verwandten auch ihren Gottesdienst in berührtem Predigthauß offentlich zu exerciren vergönnt seyn solle. Da auch ins künfftig ein oder der andere Theil, entweder das neue Capuciner-Kloster oder aber das Predighauß neben dem Rappen, wider seinen Willen, oder auß des andern Theils Anstifftung oder verursachen, wiederumb zu verlassen getrungen wurde; alsdann der ander Theil zu erhaltung Gleichheit, respective das Capuciner-Kloster oder das besagte Predighauß, auch wiederumb abzutretten oder zu raumen, und also dieß Orths alles wiederumb in vorigen Stand zu stellen schuldig und verbunden seyn. Im übrigen aber bey deren, mit ihnen Herren Patribus hiebevor in Anno eintausend sechshundert sechs und zwantzig getroffenen Capitulation (so viel von Rechts wegen geschehen können) es durchaus gelassen und sein Verbleiben haben, auch schließlichen die quæstion von denen Civitatibus mixtis, ausserhalb was des Capuciner-Klosters und Predighauß halber dieß Orths verglichen, ausgesetzt seyn, und einer künfftigen Reichs Decision hierunter erwartet werden solle ꝛc.

Weil auch vierdtens wegen Auffnahme der neuen Burger

ein- und anderer Mißverstand sich ereignen wollen; so ist die Sach in diesem Stuck dahin verglichen und vereinbahrt worden, daß dergleichen Reception der neuen Burger, sie seyen der einen oder der andern Religion zugethan, inskünfftig anderer Gestalten nicht, dann bey Versamblung eines gesambten Raths (es wäre dann Sach, daß einer gefährlicher Weiß und nicht aus Noth aussen bliebe) werckstellig gemacht, insonderheit aber das Absehen dahin gerichtet werden solle, daß man taugliche, und so viel möglich auch umb etwas bey Mitteln seyende Personen zu Burgern auf- und annehmendt, damit das gemeine Burgerliche Wesen hierdurch in aufnehmen gebracht, und nicht alsbalden nach der Eltern tödtlichem Hintritt die hinderlassene Kinder dem Hospital heimfallen möchten.

Wofern aber ein oder andere Magisrats-Person bey anmeldung dergleichen neüen Burger, einweder Reipublicæ causa, absens wäre, oder etwa Kranckheit halben nicht auß- und auf das Rathhauß kommen möchte, so solle auf den ersten Fall deß Abwesenden heimbkunfft, da er die Majora nicht verhinderen köndte, nit erwartet, sondern durch deß abwesenden Religions-Burgermaistern desselben Stimm ersetzt, anderen Falls aber deß Kranckligenden votum zu hauß erfordert und eingeholt werden.

Und demnach fünfftens wegen administration der Pflegschafften, benantlichen St. Georgen, St. Leonhardt, St. Michael- und St. Niclaus zu Schmalneg auch nicht geringer stritt fürgefallen; Als ist die Sach dahin verglichen worden, daß beeden Thailen die administration durchaus gemein seyn, zu solchem Ende von beederseits Religions-Verwandten Pfleger bestellet, durch welche die Rechnungen geführet und dem gesambten Magistrat zur abhör vorgelegt und confirmiert, von den jährlichen Einkünften aber forderist die Fabricen in wesentlichem Bau erhalten, nachgehends von jeder pfleg, insonderheit das jenige, was hiebevor üblich gewesen, zu Salarierung der Augspurgischen Confessions-Verwandten Predigere unwaigerlich hergeschossen, und, da selbiges hierzu nicht erklecklich, alsdann der Abmangel ex communi ærario ersetzet, jedoch daß die bey gemeiner Statt stehende, in die Pflegschafften gehörige Capitalien jährlich, völlig und richtig verzinset, auch die Brieff, so noch nicht ausgefertiget, fürderlich

expedirt werden sollen. Dafern aber etwas in residuo verbleiben wurde, auff solchen Fall die Herren Catholische ohne Verhinderung oder Einred der Herren-Augspurgischen Confessions-Verwandten solches ad pios usus Catholicos anzuwenden Macht haben; und da noch ichtwas bevor bleiben wurde, dasselbe dem Hailigen oder den Pflegschaften von beederseits Pflegern widerumb nutzlich angelegt und darvon nichts ad usus prophanos verwendet werden solle.

Und ob zwar Sechstens die Augspurgis. Herren Confessions-Verwandte, wegen derer von ihrer Religion zugethanen Burgerschafft ihren Predigern von Anno sechszehenhundert und dreyssig, biß ad Annum Eintausend sechshundert acht und viertzig, an statt deß, entzwischen nicht erfolgten Salarii publici geraichter und vorgesetzter von sieben- bis achttausend Gulden sich belauffender Besoldungs-Gelder bishero auff viertausend Gulden bestanden und darvon lang nicht weichen, noch sich zu einem geringern und wenigern verstehen wollen; So haben jedoch auff beweglichen Zuspruch der Fürstl. Herren Deputirten sie sich endlich dahin erklärt, daß, umb Erhaltung Fried und Einigkeit willen, und damit man auch bey deme, vorhin so gar erschöpfften ærario publico mit denen andern unentbährlichen Ausgaben desto besser zulangen und auskommen könne, sie solche ihre Prætension bis auf fünffzehenhundert Gulden schwinden und fallen lassen wollen, dergestalten, daß ihnen solche fünfzehenhundert Gulden zu fünff Jahrs-Fristen auff Martini, nechstkünfftig damit anzufangen, ohne Zins ex ærario publico bezahlt; hingegen denen Herren Catholischen in Ansehung hiebevor zur Erbauung des Predig-Hauses neben dem Rappen auch etwas ex ærario hergeschossen werden; hinwiederumb ex ærario zu ihrer freyen Disposition sechshundert Gulden, daran die Helffte inner zwey Monaten, und dann der Uberrest den künfftigen Sommer hindurch mit parem Geld oder annehmlichen Bau-Materialien zubezahlen, überlassen und gut gemacht werden, und da mithin alle bey diesem Paß gegen einander gehabte Forderung- und Gegenforderungen mit Ausnahm deren, denen Herren P. P. Capucinis verschafften und bey gemeiner Statt auf Verzinßung stehenden Dreyhundert, fünff und zwantzig Gulden Capital auffgehoben und gefallen seyn sollen.

Und weilen auch zum Siebenden und Achten die Herren

Augspurgische Confessions-Verwandten ab denen Herren P. P. Carmelitis in zweyen unterschiedlichen Stucken sich bisher nicht wenig beschwert, als Erstlichen wegen des Läutens in der Carmeliter Kirchen, daß, wann die Augsp. Confessions-Verwandte eben nicht so gerad umb zwölff oder vier Uhren am Sonntag- oder sonsten ihr Exercitium zu Ende bringen können, sondern es sich jederweilen ein viertel stund oder was mehrers darüber verziehe, sie Augspurgische Confessions-Verwandte alsdann in wärender Predig und Exercitio von den Herrn P. P. Carmelitis mit anziehung der Glocken turbiert und ohnberuhiget werden.

So dann am anderen, daß mehrbesagte Herren Patres die Begräbnussen in dem Creutzgang deß Carmeliter-Klosters ohne unterschied der Personen verstatten: welches nicht allein denen, bey solchen Gräbern vorübergehenden Personen beschwerlich, sondern auch zumalen hierdurch gar leichtlich ursach zu einer Contagion in der Statt gegeben werden köndte; Als ist durch beederseits Religions-Verwandte gewissen hierzu deputierten Personen mit den Herren PP. Carmelitis geredt worden, daß alle das jenige, was hiebey thails der alten observanz zuwider lauffen möchte, theils aber dem gemeinen Wesen schädlich und nachtheilig seyn, oder aber zu weitern Mißverständtnussen und Ungelegenheiten von ein- oder anderm Thail ursach geben köndte, auß dem Weeg geraumbt und abgestelt, auch kein Parthey die ander umb einer kleinen und geringen Zeit willen gefahren, sonderlich aber das in Anno fünffzehenhundert zway und viertzig der Begräbnussen halber aufgerichtete Statutum, so vil selbiges dem Lindauischen Recess nit zuwider, in gebührende obacht gezogen werden solle.

Und weilen die Augspurgische Confessions-Verwandte vermög deß Lindauischen Recess Ihre Bettstunden in der Carmeliten Kirchen Morgen zu Sommerszeit umb fünff Uhren, Winterszeit um sechs Uhren zuhalten befügt seyn, als sollen dieselbe hiebey ohnbeeinträchtiget gäntzlich gelassen werden.

Nach deme auch von den Herren Catholischen inständig begehrt, daß denen Herren Patribus-Carmelitis in selbiger Kirchen (das Langhauß genandt) über die hiebevor verglichene jährliche fünff Umbgäng oder Processionen noch zwölff Monatliche Umbgäng, am ersten Sonntag jedes Monats zu-

gelassen werden möchten, die Herren Augspurgische Confessions-Verwandte aber solches als ein ungewohnliche Neuerung auß allerhand bewögenden Ursachen zuzugeben lang angestanden: Als haben sie endlich zu bezeugung ihres Fridliebenden Gemüths, und umb fortpflantzung mehrer Einigkeit willen solches dergestalten zugeben, daß obbesagte zwölff Monatliche Processionen auf die Mannier, Weiß und Maaß wie die fünff andere Processionen beschehen, und bey solchen keine einige weiterung durchauß nicht vorgenommen, noch die Herren Augspurgische Confessions-Verwandte an dero Religions-Exercitio hierdurch gehindert werden sollen.

Ob zwar auch Neundtens zwischen denen Augspurgischen Confessions-Verwandten, sodann zwischen vilgedachten Herren Patribus-Carmelitis wegen der Kirchen Schlüssel eine Zeit hero umb etwas diffrenz gewesen, so ist doch selbige in dessen und noch vor antrettung dieses Compositions Werck schon allbereit in der güete beygelegt und verglichen worden, dabey es dann billich sein nochmahliges verbleiben hat.

Als auch Zehendes über die allzu grosse Anzahl und nahende Verwandtnus und Schwagerschaft der Herren Catholischen Patriciorum im kleinen Rath von denen Augspurgischen Confessions-Verwandten einige Klagen fürkommen, die Herren Catholische aber, wie daß ein solches in der Carolinischen Wahl-Ordnung nit verbotten, zu ihrer entschuldigung vorgebracht und sich im übrigen anerbietig gemacht, daß ins künfftig sowolen der Anzahl als auch der Verwandtnus halber alle Gebühr beobachtet werden solle; So ist die Sach bey diesem Puncten endtlich dahin vermittelt und verglichen worden, daß es zwar derjenigen Patriciorum halber, welche sich diesmals im kleinen Rath befinden thäten, also sein Verbleiben haben und mit selbigen keine Enderung vorgenommen, bey künfftigen ereigenden Mutationen aber die beschriebenen Käyserl. Rechten, so viel dieselbe der Carolinischen Wahl-Ordnung nicht entgegen seynd, diß Orths was mehrers observirt, und dergleichen nahend Anverwandtnussen und Schwagerschafften so viel immer möglich restringirt, auch in dem numero der Patriciorum solche Maaß gebraucht werden solle, damit gleichwohlen auch andere ehrliche Leuth nicht præterirt, noch der Weg zu den geheimen Stellen salva Carolina constitutione ihnen gäntz-

lich abgeschnitten, und also hierdurch der gemeinen Burgerschafft aller ungleicher Verdacht benommen und üble Nachreden verhütet werden möchten.

Nicht weniger ist auch Eilfftens wegen Session der Magistrats-Personen im Rath, weilen es zweyerley Bänck seynd, und derentwillen sich auch differentien ereignet, das Werck dahin verabschiedet worden, daß auff dem ersten und fürnehmsten Banck nicht nur die Geschlechter, sondern vermög der alten Observanz und des Herkommens auch der nicht regierende Burgermeister, ob er gleich kein Patricius, ins künfftig sein Session ebenmässig auff dem Geschlechter-Banck undisputierlich haben und einnehmen solle.

So viel aber die beede Statt-Amman, wann einer oder beede nicht ex ordine Patriciorum, jedoch ein Geheimer wäre, betreffen thut, weil deren oder dessen Reception auff dem Geschlechter-Banck dermahlen nicht verglichen werden mögen, so bleibt dieser Punct biß auf anderwärtige gütliche Handlung ausgestellt.

Und demnach Zwölfftens auch die mit dem Augsburgischen Confessions-Verwandten Statt-Amman, Herrn Christoph Clement Tafingern, wegen einiger geklagten Injuri-Händel schon allbereit vor zehen Jahren vorgenommene Suspension ab officio bishero dem gemainen Wesen nicht geringe Ungelegenheit verursacht, indeme insonderheit die Herren Augspurgische Confessions-Verwandte in dem Rath eines voti ermanglen, und dessentwegen in so geraumer Zeit der sonst alle Jahr gewohnliche Schwör-Tag der Burgerschafft eingestellt werden müssen, er Herr Tafinger auch sich expressè dahin vernemmen lassen, wie daß jemandten mit injuriosen Worten anzutasten er niemahlen in dem Sinn gehabt, auch da Jemandt an ihne Spruch und Forderung haben solte, er hierumben stehen und gebührende Red und Antwort geben wolte; Als ist zu Verhütung fernern hieraus erfolgenden Mißverständnussen und umb mehrer Ruhe und Einigkeit willen die Sach mit gutem Belieben und Einwilligen beederseits Religions-Verwandten dahin geschlichtet worden, daß er Herr Tafinger in seiner Raths-Stelle hiermit würcklich wiederumben eingesetzt seyn, auch hierauff zu seiner Zeit der gewohnliche Schwör-Tag angestellt und gehalten werden solle.

Schließlichen seynd zwar auch noch andere Differenzien vorgewesen, als erstlich wegen Haltung der Augspurgischen Confessions-Verwandten Bettstunden in dem Lang-Hauß Abends umb Vier Uhren, so dann der Reparation halber der Stühl und Orgel in selbiger Kirchen; Demnach aber die Herren Augsp. Confessions-Verwandte nach Inhalt des dritten Punctens hieroben das Predighauß beym Rappen nunmehr eigenthümblich erlangt; als hat hierdurch die erste differenz ihre abhelffliche Maaß und Erledigung bekommen; Und weilen auch in denen alten Rechnungen sich befunden, daß er zu reparation eines und andern in dem Lang-Hauß benöthigter Unkosten hiebevor allwegen aus dem ærario puplico hergenommen worden seyen; Als haben die Herren Catholische ein solches ferner weit nicht zu disputiren begehrt, sondern hirinn verwilliget, wormit dann auch solches letstern der Herren Augsp. Confessions-Verwandten gehabtes gravamen nunmehr gleicher gestalten gefallen, so man allhier zum Beschluß auch also anhencken wollen. Was nun durch gegenwärtige gütliche Verglichs-Handlung nicht accordirt oder abgeredt worden, solle gleichwohlen bey vorgehenden Recessen sein verbleiben haben.

Daß nun obiges alles von dato an steiff und fest gehalten und darwider in keinerley Weiß und Weg gehandelt werden solle, haben beederseits, sowohl Catholischer als Augsp. Confessions-Religions-Verwandte, einandern nicht allein mit Mund hochverbündtlich zugesagt, sondern auch durch ihre hierzu von beeden Theilen insonderheit deputirt und mit gnugsamer Vollmacht legitimirt gewesene Raths-Personen gegenwärtigen Recess unterschreiben und besiglen lassen: So dann der beeden Herren ausschreibender Cräyß-Fürsten, Fürstl. Fürstl. Gn. und Durchl. zu solchem Compositions-Werck abgeordnete Herren Räthe und Gesandten umb gleichmässige Subscription und mit Signatur gebührenden Fleiß ersucht und gebetten, mit austrucklichem Vorbehalt und Verabschiedung, daß gleich wie diese gantze Handlung auff der Röm. Käyserl. Majestät unsers Allergnädigsten Herrns allergnädigste Ratification ausgestellt worden, also hierzwischen bis auff deren Erfolg beederseits Religions-Verwandte zu Fürkommung fernerer Weitläuffigkeit nichts desto weniger an diesen gütlichen Verglich gebunden seyn und kein Theil dem andern auff einige Weiß oder Weg zu

turbiren und zu beschweren sich unterstehen, sondern zu desto fürderlicher Erlangung solch vorbehaltener Ratification Allerhöchst ernandts Ihr. Käyserl. Majestät umb dero Allergnädigste Genehmhaltung, von beederseits Religions-Verwandten Magistrat allerunterthänigst ersucht, zu solchem Ende auch beeder Herren ausschreibender Cräyß-Fürsten, Fürstl. Fürstl. Gn. und Durchl. umb dero Interposition gehorsamblich belangt und darbey Ihr Käyserl. Majestät noch ferners in specie gebetten werden solle, daß selbige, umb desto mehreren Nachtrucks willen deme an höchsternandt beeder Herren ausschreibender Cräyß-Fürsten, Fürstl. Fürstl. Gn. und Durchl. hierunter allergnädigst ablassenden Confirmation Rescript under anderm auch dise special clausulam einverleiben lassen möchten, daß, zum Fall ein- oder der ander Theil diesem Verglich zu contraveniren sich auff einigerley Weise unterstehen wurde, alsdann sie die beede Herren ausschreibende Cräys-Fürsten wieder denselben executivè zu verfahren Macht und Gewalt haben solten.

Dessen allem zu wahrem Urkundt seynd gegenwärtigen Recessus vier unterschiedliche Exemplaria originaliter ausgefertigt, von obernandten Personen sambtlich unterschrieben und mit ihren gewohnlichen Pettschafften bekräfftiget: Und davon denen Fürstl. Fürstlichen Costantzischen und Würtembergischen Herren Räthen und Abgesandten zwey, so dann einem Löbl. Magistrat beederley Religionen auch zwei zugestellt worden: So geben und geschehen in Eingangs gedachter des Heil. Röm. Reichs Statt Ravenspurg auff Freytag den zwantzigsten und dreyßigsten Julij nach Christi unsers Erlösers und Seligmachers Geburt im sechzehenhundert und sechtzigsten Jahr.

| | |
|---|---|
| (P.) | (P.) |
| Johann Jacob Eberhard, D. | Nicola Müller, D. |
| (P.) | (P.) |
| Johann Ludwig de Gall. | Christoph Clement Taffinger. |
| (P.) | (P.) |
| Ferdinand Geist von Wildegg. | Johann Jacob Kolleffel. |
| (P.) | (P.) |
| Mattheus Müller. | Gregorius Senner, D. |
| (P.) | (P.) |
| Jacobus Heimb. | Johann Morell. |

Und Uns darauff Eingangs benandte Burgermeister und Rath der Statt Ravenspurg allerunterthänigst angeruffen und gebetten, daß wir solchen ihren obinserirten Verglich zu mehrer desselbig Bekräfftig- und Bestärckung in allen und jeden seinen Puncten, Clausuln und Articuln als Römischer Käyser gnädigst zu ratificiren und zu bestätigen geruheten. Als haben wir angesehen, wahrgenommen und betrachtet, solch mehrermeldten Burgermeister und Rath zu Ravenspurg allerunterthänigst- und gehorsambster Bitte, und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen vorbeschriebenen Verglich, zumahlen derselbe dem jüngst zu Münster und Oßnabrugg geschlossenen Frieden nicht zuwider, und vornehmlich auch zu guter Einigkeit und Verständnus beederseits Religions-Verwandten Burgerschafft angesehen und gerichtet, in allen seinen Puncten, Articuln, Clausuln, Inhalt, Meynung und Begreiffungen gnädigst ratificiren, confirmiren und bestätigen, solchen Verglich hiemit von Röm. Käyserlich. Macht, Vollkommenheit, wissentlich und in Krafft dieses Brieffs. Und meynen, setzen und wollen, daß derselbe alles seines obgeschriebenen Innhalts, Meyn- und Begreiffung kräfftig- und mächtig seyn, steht, vest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen, und mehrgedachter Burgermeister und Gemeiner Rath der Stadt Ravenspurg, jetzige und künfftige darwider in keinem Puncten durchaus nichts vornehmen oder handlen sollen. Jedoch wollen Wir die in mehrgedachtem Recess zu End befindliche Clausul dahin limitirt haben, daß denen ausschreibenden Fürsten des Schwäbischen Cräyses die Execution an Unser statt alsdann nur zustehen solle, wann ein- oder anderer Theil für setzlich wider diesen Verglich handeln solte, daß solches an ihme selbst offenbahr, und ausschreibende Fürsten in deme sich vergleichen und einig seyn werden, daß es keiner ferneren Cognition bedürfftig sein würde, doch Uns, dem Heil. Römis. Reich und sonst Männiglichen, seinen Rechten und Gerechtigkeiten ohn vorgreiffen und ohnschädlich.

Und gebüthen darauff allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Prælaten, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuthen, Vizthumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden, und sonsten

allen andern Unsern und des Heil. Reichs Underthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seynd, kräfft- und vöstiglich mit diesem Brieff, und wollen, daß sie offtgedachte Burgermeister und Rath zu Ravenspurg und deren Nachkommen an hie vorgeschriebenem Verglich und dieser Unserer darüber ertheilter Käyserlich. Ratification, Confirmation und Bestätigung nicht hindern, noch irren, sondern sie dessen geruhiglich erfreuen, gebrauchen, gemessen und dabey bleiben lassen; Insonderheit aber befehlen wir denen verglichenen beeden Theilen und denen, so dabey ferners interessirt seyn möchten, daß sie solchem Verglich, so weit derselbe einen jeden verbindet, in allen Puncten, Clausuln, Articuln, Inhalts, Mein- und Begreiffungen, wie obstehet, gebührend nachkommen, und geleben, darwider nichts thun, handlen oder fürnehmen, noch jemands andern zu thun gestatten, in keine Weiß, als lieb einem jeden seye Unser Käyserliche Ungnad und Straff, und darzu eine Pön von 30 Marck löthiges Golds zu vermeiden, die ein jeder, so offt er freventlich hierwider thäte, uns halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil denjenigen, so sie hierwider beleidiget und beschwehret finden wurde, ohnnachlässig zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Uhrkundt dieses Brieffs, besigelt mit unserm Käyserlichen anhangenden Insigul, der geben ist in Unser Stadt Wien den 6.ten Tag des Monaths Novembris nach Christi Unsers Lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth Sechzehenhundert und Sechtzigsten Unserer Reiche, des Römischen im Dritten, des Hungarischen im Sechsten, und des Böhmischen im Fünfften Jahr.

LEOPOLD.

Georg Ulrich Graff zu Wolckenstein.
Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium,
Wilhelm Schröder.

## V. Erläuterungs-Receß
vom 4. Juni 1661.

Zuwissen, als dann verschiner Tagen etwas Irrung und Mißverstand entzwischen denen Herren Catholischen und Augsp. Confessions-Verwandten sich ereignet, indeme gedachte Augsp.

Confess.Verwandte Ihr Frūe Gebett=Stund an denen Werck=tagen, der alten Observanz, Lindauischen Executions-Recess und jüngstem allhiesigen Verglich gemäß, Sommers=Zeit oder von Georgii bis Michaëlis morgens von 5 bis 6 Uhren, Winters aber, oder von Michaëlis bis wieder auff Georgii von 6 bis 7 Uhren in ihrer Kirchen bey denen Herren P. P. Carmelitis wieder angestellet und verrichtet; Catholischen Theils aber sich hierab so fern beschwerdt, daß sie (jedoch allein zu Winters=Zeit, weil es im Sommer bey obangeregter Maaß seine Richtigkeit und beständiges Verbleiben) an denen jenigen Tagen, welche Anno 1624 die Augsp. Confessions-Verwandte mit ihnen Herren Catholischen gefeyret, anjetzo aber derselbigen entlediget worden, an ihrem Exercitio im Chor, so sie selbiger Zeit zu benandter Sechsten Stund gehabt, anjetzo von ihnen Herren Augsp. Confessions-Verwandten verhindert werden: diese aber sich hingegen erklagt, daß sie von denen Herren Catholischen an Sonn und Feyrtägen zu Mittag umb zwölff und Abends umb 4 Uhren, wie auch an Wercktägen des Morgens im Früh=Gebett umb halbesieben Uhren nicht allein mit Anzieh= und Läutung der Glocken, sondern auch mit singen, orglen, unterschiedlichen hin= und wieder lauffen und andern lauten Geräusch in ihrem Gottesdienst beunruhiget und turbirt werden.

Solchem nun müglichst abzuhelffen seynd von beederseits Religion unterschiedliche ansehnliche Herren in gleicher Anzahl deputirt worden, welche das Werck schleunig unter Hand genommen, selbiges reifflich überlegt und sich entlich dahin gütlich vereinbahret und verglichen, auch die Augsp. Confessions-Verwandte sich Erstlich so fern heraus gelassen und freundlich erklährt, daß sie mit der ihnen gebührender und bishero gebrauchter Morgen= oder Früh=Gebett=Stund doch allein zu Winters=Zeit, oder von Michaëlis bis Georgii, nicht allein an denen in Anno 1624 observirten und gehaltenen Feyrtagen, benandtlichen den 1. November, Omnium Sanctorum, den 11. ejusdem Martini, den 25. Catharinæ, Item im Frühling oder Früh=Jahr den Osterdienstag, sondern auch auff der Herren Catholischen freundliches Gesinnen und gegen Anerbieten auch an nachfolgenden im gedachten sechzehenhundert vier und zwantzigsten Jahr nicht observirten oder

feyrlich gehaltenen Tägen, als den sechs und zwantzigsten Novembris Conradi, den sechsten Decembris Nicolai, den achten ejusdem Conceptionis B. Mariæ, und den acht und zwantzigsten Innocentium, jedoch dieses aus keiner Schuldigkeit, sondern einig und allein studio & amore Pacis, denen Catholischen umb sechs Uhr dergestalt weichen, daß sie ihren Gottesdienst im Chor unverhindert verrichten mögen, sonsten aber und ins künfftig ihnen Augsp. Confessions-Verwandten ausser dieser nechst vor specificirter Tägen durchaus weiter nichts zugemuthet werden: auch sie Augsp. Confess.-Verwandte hingegen und

Am Andern solch ihren an erst=benandten Tägen bisher umb sechs Uhr gehabten Gottesdienst und Gebett auff die immediatè folgende siebende Stund anstellen, begehen und halten sollen und mögen.

Als dann auch für das Dritte in dem letzten Vergleichs=Recess der Stunden halber Sonntags und Feyrtags Morgen umb sieben, Mittag um zwölff= und Vesper-Zeit umb vier Uhren unter beederseits Religions Herren Deputatis verabschiedet und verglichen worden, daß beede Theil einander um eine kleine Zeit nicht gefähren, sondern jedesmahls etwas zu warten sollen, und aber wegen des modici und wenigen zu warthen etwas Differenz entstanden; als ist von beederseits der Catholischen und Evangelischen hierüber diese Determination und Erläuterung gemacht und verglichen worden; daß gleichwie die Evangelischen an gemeinen Sonn= und Feyrtagen Morgens von sieben Uhr eine halbe Stund bis umb halb achte, also hingegen die Patres Carmelitæ an gedachten Tägen von 12 bis halber eins, und Vespers-Zeit von vier Uhr bis halber fünffe mit ihrem Gottesdienst zuruck halten sollen, damit kein Theil dem andern ins künfftig unter währendem seinem Gottesdienst in solcher Zeit, auff waßerley weiß das auch seyn mag, beunruhigen, noch ihme verhinderlich seye. Worbey aber zu mercken, daß das Läuten, so Winters=Zeit an seiten der Herren P. P. Carm. Morgens um halber sieben, bey der Evangelischen Früh=Gebett, an Sonn= und Feyrtägen aber Mittags umb 12 Uhr, und Vesper=Zeit umb 4 Uhren geschiehet, für kein Turbation gehalten, jedoch aber veranlaßter und abgeredter massen, so viel möglich abgekürtzt

werden solle. Aller darauff folgender Gottesdienst aber, wie vor diesem, und also vielmehr das hin= und wieder lauffen, auch anderes lautes Wesen bis zu des vorgehenden Theils völliger Endigung ein= und alles also angestellet und verrichtet werden sollen, daß das alte gute freund=nachbahrliche Vertrauen einmüthig reducirt und ins künfftig auch beständig erhalten werden möge. Im übrigen soll es beederseits vermög Lindauischen Recesses bey der alten Observanz sein beständiges Verbleiben haben. Und ist diese gütliche Abhandlung und Verglich also bald durch beeder Religion von Obrigkeit abgeordnete Herren Patri Priori bey den Carmeliten zu seiner künfftigen Nachrichtung angezeiget worden, der es ihme für sich und im Nahmen seiner Untergebenen auch also wohl gefallen lassen, sich zu dessen Observanz, auch sonsten allen nachbahrlichen und guten Willen beständig anerbotten.

Dessen zu Urkundt und Vesthaltung seind dieses Recess zween gleich lautende unter der Herren Deputirten und erzogenen Handschrifften und vorgestelten Pitschafften verfertiget und jedem Theil einer zugestelt worden. So beschehen zu Ravenspurg den Vierten Junii des Sechszehenhundert Ein und Sechszigsten Jahrs.

| | |
|---|---|
| (P.) | (P.) |
| Johann Ludwig de Gall. | Johann Jacob Kolleffel. |
| (P.) | (P.) |
| Ferdinandt Geist von Wildegg. | Christoph Clement Taffinger. |
| (P.) | (P.) |
| Matheus Müller. | Gregorius Senner J. U. D. |
| (P.) | (P.) |
| Jacobus Heim. | Johann Morell. |

## VI. Vergleichs-Receß
### vom 7. Juni 1670.

ZUwissen seye hiemit, ꝛc. Obwohlen zwar vermög eines schon underm dato den 4. Junij Anno 1661 aufgerichten Verglichs, absonderlich auch wegen dessen in der Herren Carmeliter Kirchen allhie, ihnen Herren Carmeliteren und denen Herren Augsp. Conf. Verwandten respectivè in dem Chor und Langhauß zuständigen Geistlichen Exercitij und Gotts=

diensts die Austheilung der Stunden zu ein oder ander Religions Angehörigen Gottesdienst, sowohlen das Geläuth, als andere selbiger Zeit vorgefallene mehrerley Streitigkeiten betreffend, durch güetliche handlung beygelegt worden; Jedannoch dessentwegen nach der Zeit widerumben anderwärtige Differentien gleichfalls in gemeldter Kirchen der Zeiten und Stunden halber, in deme die Herren Augsp. Conf. Verwandte unterschidener hernach gemelten Puncten halber sich graviert und beschwert zu sein vorgeben, entstanden, die dann zu eines Löbl. Magistrats beeder Religionen als auch gemainsamer Burgerschaft grosser Uneinigkeit und Zerrittung und zu noch mehr anderwärtigen Unheil nicht geringen Anlaß und Gelegenheit geben hätten mögen.

Solchem aber gebührender Dingen in Zeiten vorzukommen, haben beede strittige Partheyen, zu verhoffend mehrerem der Sachen bestandt, und Abkürtzung Weitläuffigkeit als rathsam und gut ermessen, vermittelst etwelcher gehaltener Differenzien frid=nachbarlich und in der güte dahin zuhandlen, damit fürauß ein jeder Religions-Antheil unverhindert sich ihres freyen Religions-Exercitij gebrauchen, und dann folglich das alte Vertrauen möchte wiederkehret und erhalten werden, massen der Hochwürdige Herr P. Avertanus á S. Elia als Provincialis bey dessen dermahligen Anwesenheit sich in Nahmen und von wegen der gemelten Herren PP. Carmelitarum zu dergleichen güetlichen Tractaten und dero Undernemmung nicht allein so balden verstanden, sondern auch mit und nebenst denen zu Ende dieses Recesses underschrieben, von Löbl. Augsp. Conf. Verwandten Magistrats Antheil wohl angesehenen Herren Abgeordneten, ꝛc. Wobey auch zu mehrer Bekräfftigung die ebenfals zu End gemelte von Löbl. Catholischen Magistrats Antheil Herren Deputirte, als von ermelten Herren PP. Carmelitis hierzu insonderheit ersucht und erbetten, sich befunden, die ein oder anderen Theils geklagte gravamina vereinigen und hinlegen helffen, als underschidlich hernacher folget.

Und ist zwar Anfänglich wegen Außtheilung der Stunden verglichen, daß die Herren Augsp. Conf. Verwandte an Sonn= und Feyrtägen Morgens mit der Glocken ein Viertel vor siben Uhr ein zeichen geben, und alsdann ihren Gotts=dienst von siben bis halber 10 Uhr halten, doch nicht ehender

als umb 7 Uhr anfangen, und auf ermeldte Zeit der halben zehen Uhr immediatè endigen sollen; Dabei zugleich denen A. C. V. ohnbenommen seyn solle, wann ihrerseits Hochzeiten oder Kindstauffen einfallen, sich der Kirchen bisherigen herkommen gemäß, jedoch under wärender der Herren Carmeliter Gottsdienst ohne Turbation gebrauchen, und zumahlen die in der Wochen fürgehende Copulationes biß auf 10 Uhr gewiß zu End bringen sollen.

Am Andern die Leichpredigten betreffend, ist ausser gewissen Ursachen mit denselben eine Enderung vorgenommen und zu beeden Theilen beliebt worden, daß füraus bei denen Hrn. Carmelitis die von denen Augsp. Confessions-Verwandten einfallenden Leichpredigten nicht wie bis anhero Morgens und Abends, sondern allein Nachmittag angesehen und verrichtet, darzu dann von halber 3 Uhr der Anfang mit dem Geläuth wie bis daher in der Pfarrkirchen, und das End der Predig auf 4 Uhr gemacht werden solle.

Gleichmässig und zum Dritten, so sollen und wollen die Hrn. PP. Carmelitæ mit dem Ave Maria-Läuten in dem Sommer und Winter Morgens umb halb sechs Uhr sich also verhalten, daß sie allein mit der grossen Glocken 3 mahl anziehen, das folgende Zeichen darauff aber mit dem kleinen Glöcklen (so ohne das anjetzo hinter dem Chor-Altar transferirt, und dahero zu keiner Zeit für einige Turbation von keinem Theil zu halten) geben werden.

So dann und nicht weniger Vierdtens, solle das in der Kirchen von denen Augsp. Confessions-Verwandten erbaute Sacristey-Kämmerlein mit der Decken in der Gestalt es anjetzo ist ohnveränderlich gelassen, hingegen das darwider auffgeführte Mäurlein vor dem Kirchen-Fenster abgebrochen werden.

Fünfftens solle dasjenige von denen Herren Carmeliteren vermög Göppingischer Signatur zu erbauen habende Schäid Mäurlein bey dero Garten inner nechstfolgenden 10 Jahren aufferbaut werden.

Sechstens hat man auch beederseits beliebt, daß an denen in dem Vertrag de Anno 1661 benandten von denen Hrn. Catholischen allein haltenden Feyrtägen, die Hrn. Augsp. Confessions-Verwandte solchem Vertrag gemäß mit ihrem Früh-Gebett bis 7 Uhr inzuhalten nicht mehr verbunden

sondern solches widerumb um 6 Uhr anfangen und solches wie sonsten üblich zu End bringen sollen.

Siebendes, hierauff und nach Erledigung deren von denen Hrn. Augsp. Confessions-Verwandten vorgebracht, und bishero erzehlter massen entledigten Beschwerungen, haben sie Herren Augsp. Confessions-Verwandte herentgegen verwilliget, daß sie zu künfftigen Zeiten in Festo S. Scapularis aller Jährlich mit dero Frühe= als auch Abend=Predig und Gesang inhalten, und allein auf den Mittag von 11 bis halber ein Uhr die Predig und Gottesdienst in dieser Kirchen, im übrigen aber die Hrn. P. P. Carmelitæ in dem Chor ihren gewohnlichen Gottesdienst halten, zumahlen die Catholische solchem nach Belieben in der gantzen Kirchen gleich wie sonst an allen Monats ersten Sonntägen abwarten mögen. So dann sollen künfftiger Zeit sie Hrn. Carmelitæ befugt seyn, gleich anderen vorhin üblichen Processionen noch deren zwey, als in Festo Assumptionis & Purificationis B. M. Virginis anzustellen und zu celeberiren.

Und obwohlen Achtens sich wegen des vorhin in dem Chor geweßten und nachgehinds von denen Hrn. P. P. Carmelitis in die Kirchen hinaus transferirten Glocken=Säils einiges Disputat entstanden, und dessen Wiederkehrung begehrt worden; so haben jedannoch die Hrn. Augsp. Confessions-Verwandte gegen vorgemeldter der Zeiten und Stunden Ausweichung geschehen lassen, daß solches Säil in dermahligen Stand ohngeändert seyn und verbleiben möge.

Und also, wie hieoben nach längs ausgeführt, haben beede streittige Partheyen solches alles und jedes für sich und alle ihre Nachkommen ins künfftig stät und fest zu halten und darwider auf einige Weg und Weiß nicht zu thun, noch schaffen gethan zu werden, einanderen bester massen mit Renunciation aller hierwieder dienenden Rechtlichen Wohlthaten, gleich als wären sie in specie hierin begriffen, zugesagt und versprochen, inmassen auch die vorhergehende mit einander auffgerichtete Verträg, so viel sie diesem zuwider, hiemit cassirt und annullirt seyn, sonsten aber bey ihren Kräfften durchaus gelassen werden sollen. Getreulich und ohngefährde.

Dessen alles zu wahrem Urkundt und mehreren Be=

festigung, so haben vorderist Ihro Hochwürde Hr. P. Provincialis mit und neben dem Hrn. P. Priore, so dann die von Lobl. Augsp. Confessions-Verwandten Magistrats Antheil wolangesehene Hrn. Deputirte, und nicht weniger die auch Lobl. Catholischen Magistrats Theil auf Ersuchen der Hrn. PP. Carmelitarum abgeordnete Herren, jedoch ihnen ihren Erben und Nachkommen de reliquo gantz unnachtheilig, in Nahmen obsteht für sich und ihre Nachkommen neben ihren fürgetruckten respectivè Insigel und Adelichen Pettschafften die in duplo gefertigte Recess (deren jedem Theil einer zugestellt worden) eigenhändig unterschrieben. So beschehen den siebenden Monats-Tag Junij, Anno 1670.

L. S.

F. Avertanus à S. Elia Ord. Carmel. per Germaniam sup. Hungariam & Bohemiam Provincialis electus.

F. Damascenus à S. Theresia p. t. Definitor & Prior Carmelit. Ravenspurg.

L. S.
Johann Michael de Gall, erbettener wie obsteht.

L. S.
Christoph Clement Taffinger.

L. S.
Joh. Joachim Schatz, von Liebenfeld, erbettener wie obsteht.

L. S.
Philipp Ludwig Voland, von Volandsegg.

L. S.
Jacob Christoph Haim, Spitalschreiber, idem ut supra.

L. S.
Johann Georg Kolleffel.

## Auszüge aus drei Rathsprotokollen.

### Vom 17. Juli 1666.

Juncker Johann Jacob Kolleffel Ampts-Burgermeister, referirt, daß Herr P. Prior zun Carmeliten die grosse Thür oder Thor im Chor (so die Evangelische Kirchen, das Lang-Hauß genannt, und den Chor von einander scheidet) mit Gewalt eröffnet, die Stül (welche an dem Chor angenagelt gewesen) wo die Schul-Knaben sitzen, weggerissen, die Gättern

auf dem Chor gleicher gestalt weggethan: Weil nun solches wider den klaren Käyserl. Friedens-Executions-Recess ist, als ist geschlossen, daß von gesambten Magistrat zu Herrn P. Prior geschickt werde, ihme dieses gewaltthätige Factum und Attentatum (indem er wider den Käyserl. Friedens Executions-Recess gehandelt) stark verwiesen und vernohmen werden solle, wie er solches verantworten wolle? mit dem Anhang, daß ers wieder in vorigen Stand richten solle. Deputati beede Herren Statt-Amman de Gall und Taffinger.

Die seynd hingegangen ins Carmeliter-Closter und haben zu ihrer Wiederkunfft referirt:

Daß Herr P. Prior sie Herren Deputirte nicht selbst für sich gelassen, noch selbst zu ihnen kommen seye, sondern sie fast ein halbe Stund stehen lassen, da sie nun zum andern mahl wiederumb starck angelütten, seye endlich Herr P. Lector zu ihnen kommen, und (auff ihr Begehren) die Herren Deputirte anzumelden sich erbotten, der hab ihnen hernach die Antwort gebracht:

Er Herr P. Prior lasse sich entschuldigen, es seyen frembde Herren aus der Weissenau bey ihm, sie Herren Deputirte solten nur ihme Herrn P. Lectori sagen, was sie anzubringen hätten, so sie gethan, und er dem Herren P. Prior referirt, nachgehends ihnen den Bescheid gebracht.

(1.) Daß er solte wider den Kayserl. Executions-Recess gethan und gehandelt haben, gestehe er nicht.

(2.) Das Factum aber was er gethan, wolle er nach dem Fest verantworten, er seye in allem genugsam fundirt und gefast.

Ist geschlossen ihme P. Priori der Carmeliter wieder zu bedeuten, daß er das Thor wieder in vorigen Stand richten, und beschlossen lassen solle, und weil es mit den Gättern, die er auff der Por-Kirchen oder Letner am Chor weg gerissen, in so kurtzer Zeit nicht möglich solche wieder in vorigen Stand zu richten, soll es doch gleich nach ihren vorstehenden Schappulier-Fest geschehen, und wiederumb dem Recess gemäß gemacht werden.

NB. Obige beede Herren Statt=Amman seynd zwar wieder hingegangen, P. Prior aber hat sie noch nicht für sich gelassen, und weil sie von dem Patri so zu ihnen geschickt worden, so viel vernommen, P. Prior werde es nicht thun, dann er Herr der Kirchen seye; Alß ist geschlossen, ihne mit dieser Gesandtschaft (die er nie für sich gelassen) nicht mehr zu würdigen, sondern ihme durch 2 gemeine Rathsherren beeder Religion sagen zu lassen, wann er das Thor nicht wieder beschlossen machen werde, werde es der Magistrat thun.

Montag, d. 19. Julij 1666.

Juncker Ambts=Burgermeister Kolleffel referirt, daß die Carmeliter über das Attentatum, so am Sambstag geschehen, gestern das Thor im Chor in der Evangelischen Kirchen (ohnerachtet es von Obrigkeits wegen vernagelt worden) zum 3ten mahl mit Gewalt wieder eröffnet und ohngescheut auß= und eingegangen.

Item, daß sie gestrigen Sonntags Morgens in der Morgen=Predigt mit einem stein in ein Kirchen=Fenster etliche Scheiben eingeworffen daß der Stein in die Kirchen gefallen.

Nb. Die Herren Catholischen sagen sie haben kein Gefallen darab, seye ihnen leid, man werde ihnen auch nicht viel darauff haben noch ihnen Carmelitern Recht geben, wo es hin komme.

Ist geschlossen, noch ein mahl hinein zu schicken zum P. Prior, umb von ihme zu vernehmen, wie sie solche That verantworten wollen, und den Werffer namhafft machen.

Deputati beeden Herren Statt=Ammann, die haben zu Ihrer Ruckhkunfft anzeigt, daß Sie nicht haben zu Herren P. Priorn kommen können, der Herr Pfarrer zum Leupolz seye bey ihm.

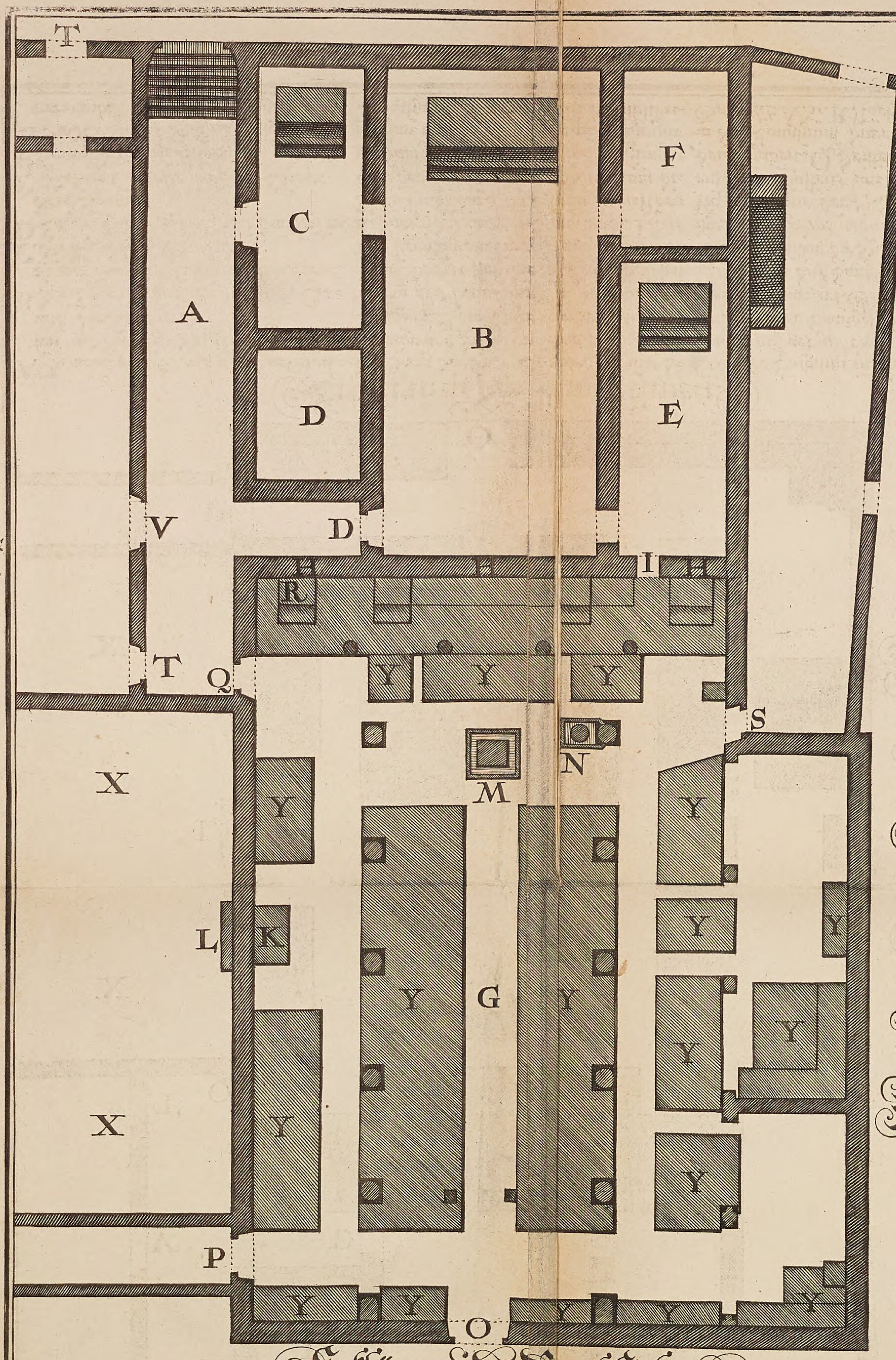
De 18. Januarij 1668.

Herr Burgermeister Christoph Clement Taffinger bringt aus Befelch und im Nahmen der Augspurgischen Confessions-Verwandten Herren Räthen für, daß die Herren P. P. Carmelitæ die Evangelische in ihren Gottes=Dienst bis her wider

den Lindauischen Recess mit Läuten under wehrender Predig, auch Hin- und Wiederlauffen, turbieren, welches zwar gegen dem Catholischen Herren Burgermeister geahndet und umb Abstellung angesucht worden, weil aber solche Ahndung nichts verfangen

Ist geschlossen, ihnen Herren Carmelitern solches anzudeuten und ihnen den Recess, disen Puncten betreffend, abzulesen, und hinfüro solcher Turbation sich zu enthalten zu undersagen.

Deputati beede Herren Statt-Amman Voland und Deuring.




Maß-Stab von 100. Schuh.

10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80. 90. 100.

## Erklärung der Buchstaben.

A Gemeinsamer Gang von der Gassen und Reichs-Strass in den Chor und die Kirchen.
B Der Chor, dessen sich die H. H. *Catholici* zu ihrer Kirche alleine bedienē.
C. Frühe-Mess *Capell.*
D Lehrer Platz und Thür darbey in den Chor.
E Neben *Capelle* in dem Chor.
F *Sacristey* daselbsten.
G Die Kirche der H. H. Augsp. *Confess.* verwandtē, das Langhauss genandt.

H Gang der H. H. *Carmeliter*, über der Scheidwand zwischen dem Chor, u. der Kirchen. I die Thür under solchem Gang aus dem Chor in dass Langhauss deren sich die H. H. *Cathol.* bey den bewilligten *Processionen* bedienen. K *Sacristey* in dem Langhauss. L das Mäurlin, so die H. H. *Carmel.* ausserhalb der Kirchen zu verdunckhung dieser *Sacristey*, aufgeführt, u. aber hinweg gethan worden. M Haupt-Altar im Langhauss. N Tauffstein daselbsten

O Erster Eingang in die Kirchen, das Langhauss genandt, von der Gassen zwischen der Evangel. Mägdlin Schul u. einigen burgerl. Gebeüden. P. zweyter Eingang in das Langhauss durch einē Gang, worüber die H. H. *P.P. Carmeliten* ihr *Refectorium* gebaut, u. denselben *Via facti* ohne der H. H. Evangel. vorwissen, wenigstens um 1½. Schuh erniedrigt haben. Q Dritte Kirchen Thür in das Langhauss durch obgemelten Gang *lit.* A. u. R Nächst darbey ein *kleiner neben Altar auf welchem die entsetzliche Hinrichtung der alten Märtyrer von Holtz geschnitzelter befindlich. S Vierter Eingang von der Gassen durch einen Hoff in das Langhauss. T Eingänge in das *Carmeliter* Closter. V Eingang in den Creützgang der *P.P. Carmelit.* X, Stuckh vom Closter-Garten. Y. Kirchen-stühl.